

Berliner Anwaltsblatt



herausgegeben vom Berliner Anwaltsverein e.V.
in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Berlin

Juli/August · 7-8/2011



wie man Wahlkosten sparen kann

mit den Mitteilungen der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg
und der Notarkammer Berlin

60. Jahrgang

ANZEIGEN IN DEN

FACHTITELN

- ▶ Berliner Anwaltsblatt
- ▶ Verbandsnachrichten-Steuerberater
- ▶ Baukammer Berlin

...werden beachtet!

Empfehlen Sie Ihren Mandanten die Anzeigenwerbung in diesen Titeln



CB-VERLAG CARL BOLDT

Postfach 450207 · 12172 Berlin

Tel. (030) 833 70 87 · Fax (030) 833 91 25

E-mail: cb-verlag@t-online.de · www.cb-verlag.de

Liebe Leserinnen und Leser, herzlich willkommen im Berliner Anwaltsblatt



Im Juni – noch vor den Sommerferien – hat der Berliner Anwaltsverein eine weitere Zweigstelle der **Rechtsberatung für Jugendliche** eröffnet. Bisher werden bedürftige Jugendliche in der Exerzierstraße 23 im Wedding zweimal wöchentlich kostenlos durch Anwältinnen und Anwälte beraten. Nun gibt es einen weiteren Beratungsnachmittag im Haus BETONIA, einem Jugendzentrum in Marzahn.

Anwälte gehen in die Schule – auch in diesem Jahr wird unser Schulprojekt fortgesetzt. Noch bevor das Thema in der Öffentlichkeit eine besondere Brisanz bekam, fanden Schulstunden mit Anwälten statt, bei denen es um die Problematik „iShareGossip“ – also Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Äußerungsrecht und Straftaten im Web – ging. Auch in der Presse – wie z.B. im Tagesspiegel – fanden solche Schulstunden ihr Echo.

Seit mehr als einem Jahr beteiligt sich der Berliner Anwaltsverein auch an dem Projekt „Recht aufschlussreich!“ der **Landeskommission Berlin gegen Gewalt**. Bei diesen Schulprojektwochen lernen die Schüler die Arbeit von Polizei und Justiz kennen und besuchen eine – fingierte und dabei erklärte – Jugendgerichtsverhandlung. Richterinnen und Richter, Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendeinrichtungen und der ehrenamtliche Einsatz von Anwältinnen und Anwälten ermöglichen dieses Projekt.

Ob es um Fragen der Gewaltprävention geht oder um Rat in täglichen oder besonderen Lebenslagen, um Verfassungsverständnis oder Rechtsstaatlichkeit, oder auch nur darum, einen Eindruck von der Arbeit von Anwälten und ReNo's zu gewinnen – die ehrenamtlichen **Jugendprojekte des Berliner Anwaltsvereins** möchten einen Beitrag

zum Rechtsbewusstsein von Jugendlichen in unserer Stadt leisten.

Ihre ehrenamtliche Beteiligung – auch durch einen einmaligen „Einsatz“ – ermöglicht Jugendlichen diese Einblicke. Bitte lassen Sie uns wissen, wenn Sie sich hier engagieren möchten – durch einen Anruf in unserer Geschäftsstelle oder Ihre Nachricht an mail@berliner-anwaltsverein.de.

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr Ulrich Schellenberg

Unsere Themen im August 2011

Zur Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsvergütung für das Verlangen auf Erteilung der Kostenschutz-zusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer

von Rechtsanwalt Gregor Samimi Seite 249

Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg

von Heinz Hansens, Vorsitzender Richter am Landgericht Berlin Seite 255

Rügen wegen Wahrnehmung widerstreitender Interessen

Aus der Rügepraxis des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Berlin
RA Hans-Joachim Ehrig, Geschäftsführer der Rechtsanwaltskammer Berlin Seite 269

Außerdem finden Sie in dieser Ausgabe:

Titelthema

Zur Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsvergütung für das Verlangen auf Erteilung der Kostenschutz-zusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer 249
Rechtsschutzversicherung: Erneut gesucht: Anwalts Liebling 250

Aktuell

Abgeordnetenhauswahl Parteien zur Justizpolitik 252
Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg 255
Zivilprozesskosten von der Steuer absetzbar 257
Die Xinnovations und das Forum E-Justice 2011 258
Neue Geschäftsmöglichkeiten für Anwälte auf dem britischen Markt 258

BAVintern

Richter- und Anwaltschaft im Dialog: VRiKG Siegfried Fahr erneut zu Gast beim Berliner Anwaltsverein 259
Presserecht im Schulunterricht: Aufklärung gegen Cybermobbing 262
Veranstaltungen des BAV 264
Berliner Bündnis für außergerichtliche Konfliktbeilegung 265

Kammerton

Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilt mit 266

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg 272
Notarkammer Berlin 273
Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Berlin 274

Urteile

Operation gelungen, Patient zahlt – aber von zu Hause aus! 275
Keine PKH für Anwalts-GbR 276
Rechtsschutz muss Anwalt die Umsatzsteuer auf Aktenversendungspauschale erstatten 276

Wissen

Praktisches und Schwieriges zum Urkundenprozess – Teil 2 277

Forum

Glanz und Gender in der Juristerei 281
Leserbriefe 284

Personalia

Ehrendoktorwürde für Uwe Kärigel 285

Bücher

Buchbesprechungen 286

Termine

Terminkalender 287

Beilagenhinweis

Dieser Ausgabe liegen Prospekte der Firmen
Juristische Fachseminare, Bonn, PVS RA, Mühlheim an der Ruhr und als Teilaufgabe
Liste Nr. 1 Kennwort Transparenz – zur Wahl der Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Rechtsanwälte in Brandenburg 2011
bei.
Wir bitten um freundliche Beachtung

BAVintern

Die Mitgliedschaft im Berliner Anwaltsverein bringt Ihnen viel, kostet Sie aber fast nichts,
wenn Sie die Vorteile der Mitgliedschaft in Anspruch nehmen:

für den Mitgliedsbeitrag von 99,00 Euro im Jahr für Junganwältinnen und Junganwälte in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach für 198 Euro im Jahr bieten wir Ihnen

Alle Leistungen des Berliner Anwaltsvereins

- kostenlos das Berliner Anwaltsblatt (10mal jährlich),
- kostenlos DAV-Ratgeber in den ersten zwei Jahren nach Zulassung, danach gegen eine Schutzgebühr von 5 Euro,
- Kostenlose Teilnahme an den monatlichen Fortbildungsveranstaltungen der Arbeitskreise im Berliner Anwaltsverein (mit FAO-Teilnahmebescheinigung): Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Sozialrecht, Miet- und WEG-Recht, Verkehrsrecht, Mediation, Medizinrecht, Strafrecht Verwaltungsrecht,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu den Fortbildungsveranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins,
- Sonderkonditionen beim Abschluss einer Krankenversicherung bei der DKV,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Berufshaftpflicht und Kanzleiversicherungen im Gerling-Konzern,
- Sonderkonditionen beim Abschluss von Kapital, Renten- u. Berufsunfähigkeitsversicherung bei der Deutschen Anwalts- u. Notarversicherung,
- Sonderkonditionen beim Eintrag in den „gewusst-wo“-Rechtsberatungsspiegel in Zusammenarbeit mit dem Verlag Schmidt-Römhild

Alle Leistungen des Deutschen Anwaltvereins (in dem Sie über den BAV automatisch Mitglied werden)

- kostenlos das Anwaltsblatt (11mal jährlich),
- kostenlos die DAV-Depesche (wöchentlich per E-Mail),
- kostenlos Europa im Überblick (per E-Mail),
- DAV-Service-Hotline zum Gebührenrecht,
- kostenlose Aufnahme in den Datenbestand der Deutschen AnwaltAuskunft, der Anwaltvermittlung des DAV (nur für DAV-Mitglieder),
- kostenlose AnwaltCard - die Kreditkarte des DAV, in Kooperation mit der Santander Consumer Bank AG,
- Zugang zu den DAV-Arbeitsgemeinschaften (nur für Mitglieder), die u. a. einen Erfahrungsaustausch ermöglichen,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen der Deutschen Anwaltakademie,
- Sonderkonditionen bei den Fortbildungsveranstaltungen des DAV,
- Sonderkonditionen für das Anwaltverzeichnis (ca. 40 Euro Ersparnis),
- Sonderkonditionen für Neufahrzeuge der Marken Opel und Saab,
- Sonderkonditionen bei Mietwagen über eine Kooperation mit Hertz-Autovermietung,
- Sonderkonditionen beim Telefonieren in Mobilfunk-Netzen bei der Grundgebühr über T-Mobile und E-Plus,
- Sonderkonditionen im Festnetz/Mobilfunk/Internetzugang über Telego!,
- Sonderkonditionen bei Kauf oder Miete digitaler Kopiersysteme, Drucker usw. der Marken RICOH und TOSHIBA über den DAV-Kooperationspartner HOFMANN & WÖLFEL BÜROORGANISATION GmbH,
- Sonderkonditionen beim Zugang zu Jurion (bis zu 50% Ersparnis für DAV-Mitglieder),
- Sonderkonditionen bei der Nutzung von juris, mehr dazu unter www.juris.de/dav,
- Sonderkonditionen beim Bezug der NJW (22,00 Euro Ersparnis jährlich),
- Sonderkonditionen beim Erwerb und Onlinenutzung des AnwaltKommentars zum Bürgerlichen Gesetzbuch der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG (Sie sparen bis zu 30%),
- Sonderkonditionen in Hotels der NH-Hotelkette in Deutschland <http://anwaltsverein.de/leistungen/rabatte/hotels>,
- Vergünstigungen bei verschiedenen Hotelketten über die Mitgliedschaft des DAV im Bundesverband der freien Berufe

Beitritt

Nehmen Sie unsere zahlreichen Vorteile in Anspruch, stärken Sie unseren gemeinsamen Einfluss in Politik und Wirtschaft, arbeiten Sie mit uns an einer gemeinsamen und starken Berliner Anwaltschaft.

Daher: Zögern Sie nicht länger

und treten Sie dem zweitgrößten örtlichen Anwaltsverein Deutschlands mit über **4.000 Mitgliedern** bei.

BAV

Zur Erstattungsfähigkeit der Rechtsanwaltsvergütung für das Verlangen auf Erteilung der Kostenschutzzusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer

Gregor Samimi

Ob es sich bei der Anwaltsvergütung für das Stellen der Deckungsschutzanfrage beim Rechtsschutzversicherer um einen vom Anspruchsgegner zu erstattenden Schaden handelt, ist in der Rechtsprechung sehr umstritten. In der Zeitschrift *RVGreport* ist in den Beiträgen von Hansens (*RVGreport* 2010, 241 ff. und 321 ff.) dieses Thema behandelt worden. In diesem Beitrag werden die praktischen Erfahrungen eines Rechtsanwalts im Umgang mit Versicherungen berichtet.¹



I. Der Stand der Rechtsprechung

Hansens hatte in seinem Aufsatz in *RVGreport* 2010, 321, 322 über den Stand der Rechtsprechung berichtet. In der Zwischenzeit sind weitere Gerichtsentscheidungen bekannt geworden. Zuletzt hatten sich das LG München II – Ur. v. 7.3.2011 – 5 O 1837/09 und das LG Freiburg – Ur. v. 19.11.2010 – Az. nicht bekannt – bejahend und das OLG Celle *RVGreport* 2011, 149 (Hansens) = AGS 2011, 152 verneinend mit der Frage auseinandergesetzt. Eine Erstattungsfähigkeit wird von der jüngsten Entscheidung des BGH (*RVGreport* 2011, 186 (Hansens) = NJW 2011, 1222) dann angenommen, wenn die Einholung der Deckungszusage durch einen Anwalt auch **erforderlich** war. Dies hatte der BGH in dem konkreten Fall verneint.

„Dass die Klägerin hinsichtlich der Ansprüche auf Rückzahlung der Mietkaution und der Heizkostenvorschüsse die

von der Rechtsschutzversicherung umstandslos erteilte Deckungszusage nicht selbst hätte einholen können und insoweit die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe erforderlich gewesen wäre, ist nicht dargetan“, heißt es in den Urteilsgründen.

II. Konkreter Vortrag erforderlich

Insoweit hat es die Revision augenscheinlich versäumt, zu diesem Punkt substantiiert vorzutragen. Denn der u.a. für das Verkehrsrecht zuständige VI. Zivilsenat des BGH (*RVGreport* 2006, 236 (Hansens) = NJW 2006, 1065 = AGS 2006, 256 = zfs 2006, 448) hat hierzu (bisher wenig beachtet) bereits im Jahr 2006 wie folgt ausgeführt:

(...) Zu den ersatzpflichtigen Aufwendungen des Geschädigten zählen grundsätzlich auch die durch das Schadensereignis erforderlich gewordenen Rechtsverfolgungskosten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (...) hat der Schädiger allerdings nicht schlechthin alle durch das Schadensereignis adäquat verursachten Rechtsanwaltskosten zu ersetzen, sondern nur solche, die aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren. (...) Teil der Schadensabwicklung ist auch die Entscheidung, den Schadensfall einem Versicherer zu melden. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer. (...) Im Vordergrund steht dabei das Interesse des Geschädigten an einer vollständigen Restitution. (...) Ein solcher Fall kann gegeben sein, wenn der Geschädigte etwa aus **Mangel an geschäftlicher Gewandtheit oder sonstigen Gründen wie Krankheit oder Abwesenheit** nicht in der Lage ist, den Schaden bei seinem

Versicherer selbst anzumelden. (...) Die Aufhebung und Zurückverweisung gibt dem Berufungsgericht Gelegenheit, die Umstände des Streitfalls umfassend zu würdigen und gegebenenfalls noch fehlende Feststellungen zur Erforderlichkeit der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe nachzuholen.

Daher dürfte von einer grundsätzlichen Erstattungsfähigkeit der Kosten für die Einholung der Deckungszusage auszugehen sein, soweit hierfür die Einschaltung eines Anwaltes erforderlich gewesen ist. Hierzu ist **konkret vorzutragen**.

III. Das Verhalten einiger Rechtsschutzversicherer

Einige Rechtsschutzversicherer sollen Mandanten auf die telefonische Anfrage hin darauf hinweisen, „die Kostenschutzanfrage möge doch bitte durch den Anwalt erfolgen“ oder sollen sich hier und da sträuben, dem Mandanten den Kostenschutz schriftlich zu bestätigen und stattdessen - so wird berichtet - eine andere Anwaltskanzlei empfehlen, was von Seiten des Rechtsschutzversicherers in einem konkreten Fall bestritten wird und die Berliner Gerichte beschäftigt hat, so etwa LG Berlin, Beschl. v. 03.02.2001 – 14 O 55/11; KG, Beschl. v. 15.03.2011 – 5 W 45/11.

IV. Verhalten des Rechtsanwalts

Soweit die Kostenschutzanfrage durch die beauftragte Kanzlei erfolgen soll, ist der Mandant besonders auf die **Kostenfolge hinzuweisen**, weil sie nach überwiegender Auffassung eine andere Angelegenheit im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 1 RVG darstellt (vgl. Hansens *RVGreport* 2011, 241; Volpert *VRR* 2011, 171 ff.).

1. Gesonderten Auftrag erteilen lassen

Folglich sollte sich der Anwalt hierzu von dem Mandanten **gesondert bevoll-**

¹ Der Erstabdruck des Beitrages erfolgte in der Zeitschrift *RVGreport* 7/2011. Der Nachdruck des Beitrages erfolgt mit freundlicher Genehmigung des ZAP Verlages.

Thema

Rechtsschutzversicherung:

Erneut gesucht: Anwalts Liebling

Nach der erkenntnisreichen Umfrage im Jahr 2009 wollen wir zum zweiten Mal von unseren Lesern wissen, wie Sie die Arbeit der Rechtsschutzversicherungen einschätzen und daraus ein Stimmungsbild erstellen. Mit welchem Regulierungsverhalten sind Sie eher zufrieden, mit welchem sind Sie eher nicht zufrieden?

Bitte füllen Sie hierzu den Fragebogen aus und senden ihn bis spätestens zum **15.10.2011** an die Redaktion des Berliner Anwaltsblattes (**Berliner Anwaltsverein e.V., Redaktion Berliner Anwaltsblatt, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefax (030) 251 3263**). Alle Angaben werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

Als Dankeschön für Ihre Unterstützung nehmen Sie an der Verlosung **von 3 Exemplaren des Titels „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“ aus dem Anwaltverlag teil. Bitte geben Sie hierzu Ihren Namen und Ihre Anschrift an.** Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Rechtsschutzversicherung	Eher zufrieden	Eher nicht zufrieden	Kann ich nicht sagen
ADAC			
ADVO CARD			
ALLIANZ			
ALLRECHT			
ARAG			
AUXILIA			
BADISCHE			
CONCORDIA			
D.A.S.			
DBV-WINTERTHUR			
DEURAG			
DEVK			
DMB			
HAMB. MANNHEIMER			
HDI-GERLING			
HUK-COBURG			
LVM			
MECKLENBURG.			
NRV			
OERAG			
R+V			
RECHTSSCHUTZ UNION			
ROLAND			
VGH LAND.BRAND.HAN.			
WGV-SCHWÄBISCHE ALLG.			
WÜRTT. VERS.			
ZÜRICH VERS. AG			

Kontaktdaten des Einsenders*:

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Als Rechtsanwalt tätig seit: _____

Kanzleisitz: Berlin Brandenburg anderer

* Die Angaben sind freiwillig und dienen statistischen Zwecken. Die Kontaktdaten (Name, Anschrift) werden nicht veröffentlicht, sondern nur für eine etwaige Gewinnbenachrichtigung im Rahmen der Verlosung verwendet. Die Daten werden Dritten nicht zugänglich gemacht.

Thema

mächtigen und **beauftragen** lassen um Missverständnisse und Überraschungen auf Seiten des Mandanten zu vermeiden. Aus dem Umfang einer schriftlich erteilten Vollmacht lässt sich kein Rückschluss auf den Inhalt des Mandats ziehen, vgl. OLG Düsseldorf, Beschl. v. 27.5.2010 – I-24 U 211/09. Gegenstand und Umfang der Mandatierung sollten daher ausdrücklich festgehalten werden (vgl. Samimi, Nachweis der Mandaterteilung und Substantiierungslast im Vergütungsprozess, zfs 7/2005, 324 f.). Eine mögliche Formulierung könnte wie folgt lauten:

„(...) Der Auftragnehmer wird daneben gesondert beauftragt und bevollmächtigt, die Kostenschutzzusage des Rechtsschutzversicherers einzuholen. Die Rechtsanwaltsvergütung steht weder nach Grund noch Höhe in Abhängigkeit zu einem Kostensatzanspruch gegenüber Dritten (z. B. Versicherern, Gegnern etc.) oder insbesondere dem Bestand einer Rechtsschutzversicherung. Dies gilt insbesondere auch für die zusätzliche Vergütung im Rahmen der gesonderten und entgeltlichen Einholung der Kostenzusage gegenüber dem Rechtsschutzversicherer.“

Volpert a.a.O. weist völlig zutreffend darauf hin, dass bei Einholung der Deckungszusage streng zwischen der Entstehung der Vergütung und deren Erstattungsfähigkeit unterschieden werden muss.

2. Dem Mandanten ein Formular aushändigen

Dem Mandanten kann auch unterstützend ein **Kostenschutzanfrageformular** an die Hand gegeben werden um eine nicht auszuschließende Verunsicherung des Mandanten durch Mitarbeiter des Versicherers zu vermeiden (vgl. Samimi / Liedtke, Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer, Berl. AnwBl. 2011, 153 ff.). Ein sich selbst erklärendes Formular kann auf der Homepage des Autors unter www.ra-samimi.de heruntergeladen und an die Bedürfnisse der Kanzlei angepasst werden. Es kann dem Mandan-

ten sodann auf der eigenen Kanzleihomepage zum Download angeboten werden, soweit er die Kostenschutzanfrage selbst in die Hand nehmen möchte. Das Formular dient zudem der Entlastung der Kanzlei, weil die eine oder andere Frage nur durch den Mandanten selbst beantwortet werden kann. Es kann dazu bequem am Bildschirm ausgefüllt, ausgedruckt und an den Versicherer vorzugsweise per Telefax übermittelt werden, weil dann der **Zugang der**

Deckungsschutzanfrage kaum noch bestreitbar sein dürfte (s. hierzu allgemein BGH NJW 2006, 2263).

Der Autor ist Fachanwalt für Strafrecht, Verkehrsrecht und Versicherungsrecht und Autor des Werkes „AnwaltFormulare Rechtsschutzversicherung“, das 2010 im DeutscherAnwaltVerlag in der 2. Auflage erschienen ist.

RA-MICRO BERLIN-BRANDENBURG
Systemhaus für Juristen
Am Amtsgericht Charlottenburg

Wir laden Sie ein:
Tag der offenen Tür für Interessenten
Mi., 28.09.2011
16:00 - 18:00 Uhr
Agenda: www.ra-micro-berlin.de

Dokumentenmanagement | Microsoft | Linux | Mac OS | E-Mail Sicherheit
Kanzleisoftware | Diktiersoftware | Spracherkennung | Kanzleiberatung
Thementage | Kanzleimarketing | IT-Beratung/-Service | Seminare
Telefonanlagen | Hardware | Coaching | Jahresabschluss

ra-micro | DictaNet | JUR-MAIL | JUR-FW7 | ra@suite | JuraTouch

RA-MICRO Berlin-Brandenburg GmbH | Holtzendorffstr. 18 | 14057 Berlin
Tel. 030/2639220 | Fax. 030/26392234 | www.ra-micro-berlin.de | info@ra-micro-berlin.de

Aktuell

Abgeordnetenhauswahl

Parteien zur Justizpolitik

Der Deutsche Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte, Landesverband Berlin e.V. hat die großen Parteien vor den Wahlen zum Abgeordnetenhaus im September zu ihren Zielen und Absichten in Sachen Justizpolitik befragt. Die Parteien sollten unter anderem Stellung zu ihren Vorschlägen zur Stärkung der Justiz, zur Besoldungssituation in der Justiz und zu Arbeitsanreizen für Justizbedienstete sowie zur (Infra-)Struktur der Gerichtslandschaft nehmen. Wir haben die Antworten der Parteien zu den Fragen, die auch für die Anwaltschaft von Interesse sind, zusammengefasst. Alle Fragen und Antworten sind im Verbandsmagazin „Votum“ (2/2011) des DRB-Berlin abgedruckt.



Die SPD will den (materiellen) Wert einer funktionierenden Justiz stärker in das Bewusstsein der Öffentlichkeit rücken. Hierzu sollen die Möglichkeiten der außergerichtlichen Mediation ausgeweitet und für diese weiter geworben werden. Mit dem Berliner Bündnis Außergerichtliche Konfliktbeilegung, an der auch der BAV beteiligt ist, sei ein erster Schritt getan. Mit der Schaffung 20 zusätzlicher Richterstellen und weiterer 25 Stellen für den nichtrichterlichen Dienst sowie zusätzlicher justizinterner Stellenverlagerung habe man in der aktuellen Wahlperiode das Sozialgericht im Hinblick auf die Hartz-IV-Klageflut verstärkt. Auf Bundesebene wolle man weiter darauf hinwirken, dass die Jobcenter besser organisiert würden und so die Zahl der fehlerhaften Bescheide im Vorfeld sinke.

In Sachen Besoldung im Justizdienst bedauert die SPD, aufgrund der angespannten Haushaltslage keine Gehalts-sprünge wie in Süddeutschland realisie-

ren zu können. Zum 1. August 2011 wurde die Besoldung aber immerhin um zwei Prozent angehoben (nach 1,5% im letzten Jahr). Die Einführung einer neuen Grundgehaltstabelle für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte mit 8 Erfahrungs- statt bisher 12 Lebensaltersstufen stellt nach Ansicht der Sozialdemokraten ebenfalls eine Verbesserung der Besoldungssituation dar. Zusätzliche Arbeitsanreize, wie sie etwa in der Wirtschaft mit Prämien und Boni erzeugt werden, findet die SPD "fehl am Platz".

In Sachen moderner Justizkommunikation soll vor allem das Projekt der elektronischen Akte mit Nachdruck fortgesetzt werden. Einen weiteren Schwerpunkt soll die Verbesserung des Gebäudezustands in der Justiz und des Mobiliars bilden.

Um die Gerichtslandschaft einerseits bürgernah und andererseits effizient zu gestalten, könne es nach Angaben der SPD nötig sein, einzelne Amtsgerichte organisatorisch zusammenzuführen, ohne deren Standorte jedoch ganz aufzugeben. Die Größe des Landgerichts sei sicherlich nicht optimal. Allerdings würde eine Aufteilung eine Vielzahl weiterer Probleme aufwerfen, für die überzeugende Lösungen zu finden wären. Über die konkrete Umsetzung etwaiger Umstrukturierungsmaßnahmen wolle man aber in jedem Fall mit allen Beteiligten und Betroffenen vorab diskutieren.



Die Christdemokraten wollen die Richter durch Aufgabenentzug entlasten. So könne beispielsweise der Richtervorbehalt in § 81a StPO bei Blutentnahmen nach Alkoholfahrten entfallen. Hierfür sei man mit der Bundes-CDU in Kontakt. Zur Entlastung der Sozialgerichte könnten Sozialrichter für Mitarbeiterschulun-

gen zeitweilig in die Jobcenter abgeordnet werden. Auch bei der CDU setzt man dementsprechend auf eine Senkung der Fehlerquote bei den Jobcenter-Bescheiden und damit auf einen Rückgang der Klagen. In Sachen Personalplanung wolle man die Personalbedarfsberechnung nach Pebbßy kritisch hinterfragen.

In Sachen Besoldung will die CDU eine Angleichung der Gehälter an den Bundesdurchschnitt bis spätestens 2017. Derzeit sei das Land damit zwar finanziell überfordert, die Berliner Richter, Staatsanwälte und Beamte verdienten aber eine verbindliche Perspektive

Bei der Ausstattung der Richter- und Staatsanwaltsarbeitsplätze müsse man im Einzelfall entscheiden, was nötig und möglich ist. Bei baulichen Maßnahmen wolle man aber die Betroffenen in die Planungen einbeziehen, da dies helfen kann, Kosten zu sparen und bedarfsgerecht zu bauen.

Gemeinsam mit der Justiz will die CDU auch Potenzial zur Verkürzung von Verfahrenslaufzeiten aufspüren, ohne dabei rechtsstaatliche Standards zu gefährden.



DIE LINKE setzt auf eine stärkere Selbstverwaltung im Justizbereich. Die wegen des Koalitionspartners SPD nicht realisierten Punkte erweiterte Selbstverwaltungsbefugnisse für die Gerichte, Ausbau der Mitbestimmung oder die Erweiterung der Befugnisse des Richterwahlausschusses (z.B. Auswahlentscheidung statt Bestätigung eines Einstellungsvorschlags) will DIE LINKE weiter verfolgen. Auch erweiterte Selbstverwaltungsstrukturen für die Staatsanwaltschaften sind aus Sicht der Partei notwendig.

Im Bereich personelle Ausstattung, ins-

Aktuell

besondere bei der Sozialgerichtsbarkeit, sei Handeln gefragt, auch wenn angesichts der Haushaltslage keine großen Sprünge möglich seien. Mediation oder andere Schlichtungsverfahren sollen vorangetrieben werden und die Justiz entlasten. Delikte im "weichen" Drogenbereich oder das Schwarzfahren sollen entkriminalisiert werden.

Auch Die LINKE will die Besoldung der Berliner Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter perspektivisch wieder an das bundesweite Durchschnittsniveau angleichen. Ein erster Schritt sei mit den Besoldungsanhebungen vom August 2010 und 2011 getan worden. Eine verbindliche Festschreibung der Besoldung bis 2017 sei aber wegen wechselnder parlamentarischer Mehrheiten nicht möglich. Allerdings soll ein Konzept bereits erarbeitet und dafür nötige Gelder in den kommenden Haushaltsentwurf eingestellt werden.

Bei den Justizgebäuden habe die Been-

digung der Grundsanierung des AG Mitte und des Landgerichts Priorität. Dort, wo es nötig ist, sollen auch weitere Sanierungsarbeiten fortgeführt werden. Den Prozess der Einführung der elektronischen Akte wolle man weiter kritisch begleiten.

In Sachen Personalentwicklung setzt DIE LINKE auf einen gesetzlich verantworteten Anspruch auf Fortbildung und Qualifizierung sowie die Verpflichtung der Dienststellen, Qualifizierungsmaßnahmen zu fördern und entsprechende Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Zudem könne man sich eine Lockerung der Regelungen zur dienstlichen Beurteilung insbesondere bei Personen höheren Lebensalters vorstellen.

Die Aufspaltung des Landgerichts ist für DIE LINKE derzeit keine sinnvolle Option. Zwar sei das LG ein sehr großes Gericht, mit seiner Aufspaltung würden sich jedoch weder Effektivitätsreserven heben lassen noch sei der Einheitlich-

keit der Rechtspflege in Berlin damit gedient.



Bündnis 90/Die Grünen hegen ebenfalls Sympathie für eine Stärkung der Selbstverwaltung der Justiz. Begonnene Gespräche hierzu wolle man fortsetzen. Der zügige Ausbau von Mediationsverfahren steht auch hier im Fokus. Die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei soll weiter verbessert werden. Dazu strebt die Partei eine Dezentralisierung der Jugendstaatsanwaltschaften an.

Wie die CDU streben die Grünen eine Angleichung der Justizbesoldung an das bundeseinheitliche Niveau bis 2017 an.

Bei den Justizgebäuden liegt den Grünen insbesondere die räumliche Situation am Landgericht am Herzen. Genau



ERMITTLUNGEN

- | Anschriften- und Personenermittlungen
- | Pfändungsmöglichkeiten
- | Kontoermittlungen
- | Vermögensaufstellungen
- | Beweis- und Informationsbeschaffung

OBSERVATIONEN

- | Fehlverhalten in der Partnerschaft
- | Mitarbeiterüberprüfung
- | Unterhaltsangelegenheiten
- | GPS-Überwachung
- | Beweissicherung

Die hohen Qualitäts- und Abwicklungsstandards der DMP Detektei wurden nach der strengen, international gültigen Norm ISO 9001:2008 vom TÜV Rheinland erfolgreich zertifiziert.



Berlin

Kurfürstendamm 52
10707 Berlin
Fon +49(0)30 · 311 74 73 0
Fax +49(0)30 · 311 74 73 30

Hamburg

Valentinskamp 24
20354 Hamburg
Fon +49(0)40 · 31 11 29 03
Fax +49(0)40 · 31 11 22 00

München

Maximilianstraße 35a
80539 München
Fon +49(0)89 · 24 21 84 72
Fax +49(0)89 · 24 21 82 00

wie die technische Ausstattung im Allgemeinen soll diese verbessert werden.

Das Problem, dass die Richterschaft zunehmend nichtrichterliche Aufgaben übernehmen muss, sehen auch die Grünen. Hier wolle man prüfen, wie es zu einer Entlastung kommen kann.

Einer Teilung des Landgerichts verschließe man sich nicht grundsätzlich. Hier müsse aber geprüft werden, welchen Mehrwert dies den Rechtssuchenden biete. Die bestehende Gerichtsstruktur soll grundsätzlich erhalten bleiben. Wie auch schon bei der (dann doch erfolgten) Fusion der AG Hohenschön-

hausen und Lichtenberg lehne man die geplante Zusammenlegung der Amtsgerichte Köpenick und Neukölln ab.



An konkreten Vorschlägen für die Stärkung der Berliner Justiz hat die FDP lediglich die Rückkehr zur früheren Zusammensetzung des Richterwahlausschusses anzuführen. Darüber hinaus trage ein gewisses Maß an Zurückhaltung bei der Bewertung von gerichtlichen Entscheidungen in der Öffentlichkeit zu einer Stärkung der Justiz bei.

In Sachen Besoldung soll bis 2017 eine Angleichung an den Bundesdurchschnitt erfolgen. Die nötigen Mittel dafür sollen vor allem durch Verkleinerung des öffentlichen Dienstes insgesamt aufgebracht werden. Die FDP schreckt auch vor einem leistungsbezogenen Teil des Gehalts in der Justiz nicht zurück. Neben ein Grundgehalt könnten Leistungsprämien treten. Der Zugang zu Qualifizierungsstellen, welche dazu geeignet sind, die für bestimmte Beförderungsstellen hilfreiche oder erforderliche "Verwaltungserfahrung" zu erwerben, soll grundsätzlich allen geeigneten Bewerbern gewährleistet sein. Die Auswahl will die FDP nachprüfbar an den Kriterien der Bestenauslese orientieren.

In Sachen Arbeitsplatzausstattung soll bei neuen EDV-Systemen auf länderübergreifende Lösungen gesetzt werden. Unter anderem die elektronische Akte soll die Modernisierung der Justiz fortführen.

Die Gerichtsstruktur in Berlin hat sich laut FDP bewährt. Eine weitere Reduzierung der Anzahl der Amtsgerichte werde abgelehnt, die Zusammenlegung von Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit stehe gegenwärtig nicht zur Debatte. Eine Aufspaltung des Landgerichtes halten die Freidemokraten für nicht geboten.

*zusammengefasst von
Eike Böttcher*



**HDI
GERLING**

Firmen

**Erfolgreich im Mandat
oder selbst ins Verhör?**

Auf die HDI-Gerling Berufshaftpflicht ist Verlass – dank einer Haftungsanalyse, die auch spezielle Risiken Ihrer Beratungstätigkeit berücksichtigt.

Mehr darüber erfahren Sie bei unserer Gebietsdirektion Berlin, Tel. +49 (0)30 34009-274 oder schicken Sie uns einfach den Coupon als Fax +49 (0)30 34009-110.

www.gerling.de

Aktuelle Kostenrechtsprechung in Berlin und Brandenburg

Heinz Hansens

I. Terminsgebühr in Familiensachen

Nach Vorbem. 3 Abs. 3 VV RVG erhält der Rechtsanwalt die Terminsgebühr, wenn er einen der dort aufgeführten Termine wahrnimmt. Nach Abs. 1 der Anm. zu Nr. 3104 VV RVG entsteht die Terminsgebühr ferner auch dann, wenn in einem Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, im Einverständnis mit den Parteien oder Beteiligten oder gem. §§ 307 oder 495 ZPO ohne mündliche Verhandlung entschieden oder in einem solchen Verfahren ein schriftlicher Vergleich geschlossen wird. In jüngerer Zeit hat sich das KG mit der Frage befasst, wann in Familiensachen eine Terminsgebühr entstehen kann.

In dem vom KG durch Beschluss vom 8.11.2010 – 19 WF 183/10 – RVGreport 2011, 60 (Hansens) entschiedenen Fall hatte das FamG in einer Familienstreitsache – worum es dabei ging, ist dem mitgeteilten Sachverhalt nicht zu entnehmen – aufgrund des Anerkenntnisses des Antragsgegners ohne mündliche Verhandlung entschieden. Nach Auffassung des KG war der Verfahrensbevollmächtigte der Antragstellerin eine 1,2 Terminsgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3104 VV RVG angefallen. Das KG hat darauf hingewiesen, dass das FamG gem. § 113 Abs. 1 Satz 2 FamFG in Verbindung mit § 128 Abs. 1 ZPO in der Familienstreitsache mündlich hätte verhandeln müssen. Zwar verweise § 113 Abs. 1 FamFG auch auf die Bestimmung des § 128 Abs. 4 ZPO, wonach Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, ohne mündliche Verhandlung ergehen können. Dies sei gem. § 116 Abs. 1 FamFG in Familienstreitsachen der Fall, weil danach auch die Endentscheidungen des FamG durch Beschluss ergehen können. Dadurch wird nicht der Grundsatz aufgehoben, dass in diesen Familienstreitsachen zumindest in erster Instanz ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist. Aus der Regelung, dass in diesen Verfahren stets durch Be-

schluss zu entscheiden ist, kann nach Auffassung des KG nicht gefolgert werden, es handele sich um ein Verfahren mit freigestellter mündlicher Verhandlung. Da somit in Familienstreitsachen die mündliche Verhandlung ungeachtet der Entscheidungsform des Gerichts vorgeschrieben ist, kann bei Beendigung des Verfahrens durch **Erlass eines Anerkenntnisurteils gem. § 307 ZPO** die Terminsgebühr auch ohne mündliche Verhandlung entstehen.

Dies gilt im Übrigen auch in den Fällen, in denen der Verfahrensbevollmächtigte an einer auf die **Erledigung der Familienstreitsache gerichteten Besprechung** teilgenommen hat und dieses Verfahren dann ohne mündliche Verhandlung endet, so OLG Hamm RVGreport 2011, 61. In jenem Fall handelte es sich um die **Familienstreitsache** Unterhalt.

Demgegenüber ist es umstritten, unter welchen Voraussetzungen ohne Durchführung eines Termins die Terminsgebühr in einem **Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit Anwendung** findet. In dem vom KG durch Beschluss vom 26.5.2011 – 19 WF 102/11 – AGS 2011, 324 entschiedenen Fall hatte die im Wege der Verfahrenskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwältin in einem Versorgungsausgleichsverfahren keinen gerichtlichen Termin wahrgenom-

men. Das FamG hatte nämlich in der wieder aufgenommenen Folgesache Versorgungsausgleich einen Erörterungstermin weder anberaumt noch durchgeführt, sondern eine **schriftliche Entscheidung** erlassen. Bei dieser Fallgestaltung liegen nach Auffassung des KG die Voraussetzungen für den Anfall der Terminsgebühr nach Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3104 VV RVG nicht vor. Zunächst hat das KG darauf hingewiesen, dass nach dieser Vorschrift eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei. In Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit finde jedoch keine mündliche Verhandlung statt, sondern allenfalls gem. § 32 Abs. 1 FamFG ein Erörterungstermin. Bei Einführung des FamFG hat der Gesetzgeber offensichtlich übersehen, die

Kreativität und Leistung müssen geschützt werden.



Die persönliche Betreuung der Mandanten steht seit 30 Jahren im Mittelpunkt unseres strategischen Denkens und Handelns.

MAIKOWSKI & NINNEMANN

Patentanwälte • European Patent and Trademark Attorneys

Kurfürstendamm 54–55 · D-10707 Berlin
Tel. +49/30-881 81 81 · Fax +49/30-882 58 23

Führerscheinentzug

Vorbereitung auf med.-psychol. Untersuchung und verkehrspsychologische Gutachten
Auskunft: Dr. Borchers: (030) 861 89 27
 Verkehrspsychol. u. verkehrspäd. Praxis

Vorschrift von Abs. 1 Nr. 1 der Anm. zu Nr. 3104 VV RVG auf Verfahren mit vorgeschriebener Erörterung zu erweitern.

Auch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift auf Verfahren mit vorgeschriebenem Erörterungstermin kam nach Auffassung des KG hier jedoch nicht in Betracht. Zwar bestimme § 221 Abs. 1 FamFG, dass das FamG in einer Versorgungsausgleichssache die Angelegenheit mit dem Ehegatten in einem Termin erörtern solle. Damit finde ein solcher Termin zwar im Regelfall statt, sei jedoch nicht notwendig durchzuführen. Das FamG könne nämlich von sich aus und ohne Zustimmungserklärung der Beteiligten von einem Erörterungstermin absehen.

Das OLG Stuttgart RVGreport 2010, 420 (Hansens) = NJW 2010, 3524 = AGS 2010, 586 hat dies anders gesehen. Das OLG hat die in § 155 Abs. 2 FamFG vorgeschriebene Erörterungspflicht für bestimmte Kinderschaftssachen der vorgeschriebenen mündlichen Verhandlung gleichge-

setzt und eine Terminsgebühr zugesprochen. Obwohl das KG hier insoweit von der Auffassung des OLG Stuttgart abgewichen ist, konnte es die Rechtsbeschwerde an den BGH nicht zulassen, da dies für Verfahren auf Festsetzung der Verfahrenskostenhilfe in § 56 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 33 Abs. 4 Satz 3 RVG ausdrücklich ausgeschlossen ist.

II. Höhe der Terminsgebühr in Sozialgerichtssachen

In Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, in denen das GKG nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren. Bei diesen Gebühren bestimmt der Rechtsanwalt gem. § 14 Abs. 1 RVG die Gebühr im

Einzelfall unter Berücksichtigung der dort genannten Umstände. Hierbei kommt auch die **Dauer des Termins** als Bemessungskriterium in Betracht. Das SG Berlin geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die **durchschnittliche Verhandlungsdauer mit 30 bis 45 Minuten** zu bemessen ist, so Beschluss vom 25.1.2010 – S 165 SF 1315/09 E – sowie in ASR 2010, 83. In einem Fall, in dem der Verhandlungstermin vor dem SG Berlin nur sechs Minuten gedauert hat, hat das SG Berlin im Beschluss vom 17.2.2011 – S 180 SF 3212/10 E – eine Terminsgebühr weit unterhalb der Mittelgebühr von 200 Euro, nämlich nur in Höhe von 128 Euro, als angemessen angesehen. In jenem Verfahren war zwar die Bedeutung der Angelegenheit für den Mandanten hoch. Jedoch standen dem dessen deutlich unterdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse als Bezieher von Leistungen nach dem SGB II gegenüber. Ferner hat – jedenfalls nach Auffassung des SG Berlin – ein besonderes Haftungsrisiko für den Rechtsanwalt nicht bestanden.

Die Gerichte, die über die Angemessenheit von Terminsgebühren in sozialgerichtlichen Verfahren oder in Straf- und Bußgeldverfahren entscheiden, stellen für die Höhe der Terminsgebühr überwiegend auf die Dauer des Verhandlungstermins ab. Hierbei wird häufig –

**Wir sind für Sie da:
www.ramicro24.de**



RA-MICRO
BERLIN MITTE GmbH

RA-MICRO Berlin Mitte GmbH
 Friedrichstr. 95 - 10117 Berlin
 Tel: 030/ 20 64 80 22
 Fax: 030/ 20 64 81 66
 ra-micro@schucklies.de
 www.ra-micro-mitte.de



Michael Schucklies
und Team

ra-micro: einfach, preiswert, unschlagbar gut.

Infoveranstaltungen für Interessenten und Kanzleigründer
am 26.08.2011, 09.09.2011 u. 28.09.2011

Oder nach individueller Absprache jederzeit






Wir sind für Sie da! ... Ihre **RA-MICRO Berlin Mitte GmbH**... im Herzen Berlins







© 2011 RA-MICRO BERLIN MITTE GmbH

Aktuell

wie auch vom SG Berlin hier – übersehen, dass die vorbereitenden Tätigkeiten des Rechtsanwalts nicht stets in den Abgeltungsbereich der Verfahrensgebühr fallen. Dies gilt nämlich nur für die allgemeine Vorbereitung der mündlichen Verhandlung, während die **konkrete Vorbereitung des Verhandlungstermins** zum Abgeltungsbereich der **Terminsgebühr** gehört, so etwa OLG Jena RVGreport 2006, 423 = JurBüro 2005, 470; OLG Oldenburg JurBüro 2007, 528. Somit hätten die von dem Rechtsanwalt in dem Verfahren vor dem SG Berlin vorgetragenen Tätigkeiten, nämlich eine besonders gründliche Besprechung des Anwalts mit dem Kammervorsitzenden, zum Abgeltungsbereich der Terminsgebühr gezählt und deshalb – gebührenerhöhend – berücksichtigt werden müssen.

Ferner hat das SG Berlin bei der Überprüfung der von dem Rechtsanwalt bestimmten Terminsgebühr ein besonderes Haftungsrisiko verneint. Hierbei hat das SG Berlin jedoch nicht berücksichtigt, dass das Gesetz in § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 Unterschiede für die Berücksichtigung des Haftungsrisikos bei der Bestimmung von Rahmengebühren trifft. Gem. § 14 Abs. 1 Satz 2 RVG ist nämlich bei Rahmengebühren, die sich – wie hier in Sozialgerichtsverfahren – **nicht nach dem Gegenstandswert** richten, das Haftungsrisiko zu berücksichtigen. Dieses ist somit **stets zu berücksichtigen** und muss **nicht ein besonderes** Haftungsrisiko sein. Im Unterschied hierzu bestimmt § 14 Abs. 1 Satz 3 RVG, dass bei Rahmengebühren, die sich **nach dem Gegenstandswert** berechnen, ein **besonderes Haftungsrisiko** des Rechtsanwalts herangezogen werden kann. Hierbei ist die Berücksichtigung somit nicht zwingend; die Anforderungen an das Haftungsrisiko sind höher. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass sich das besondere Haftungsrisiko in einem hohen Gegenstandswert niederschlägt, der dann natürlich auch Einfluss auf die konkrete Gebührenhöhe hat. Dies ist allerdings nicht zwingend, weil das Gesetz verschiedentlich streitwertvermindernde Regelungen enthält, die sich auch auf die Höhe des Gegenstandswertes

auswirken. Beispielsweise sei hier auf Rechtsstreitigkeiten betreffend Mietverhältnisse oder auf die Räumung einer Wohnung (§ 41 Abs. 2 GKG) oder auf Kündigungsschutzklagen (§ 42 Abs. 3 GKG) verwiesen, bei denen für den Prozessbevollmächtigten häufig ein ganz erhebliches Haftungsrisiko besteht, das sich gerade nicht im Gegenstandswert erhöhend niederschlägt.

Der Autor ist Vorsitzender Richter am LG Berlin

Zivilprozesskosten von der Steuer absetzbar

Für die Parteien eines Zivilprozesses ist in aller Regel ist nicht nur der Prozess selbst belastend, sondern vor allem die Kosten des Rechtsstreits – das gilt zumindest für die unterlegene Partei. Da wäre es doch schön, wenn man diese Kosten wenigstens von der Steuer absetzen könnte. Bisher versagten die Finanzgerichte diesem „Steuertrick“ jedoch die Anerkennung.

Das oberste deutsche Finanzgericht hat nun mit Urteil vom 12. Mai (VI R 42/10) unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Gemäß § 33 Abs. 1 EStG können bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dazu zählen dem Steuerpflichtigen zwangsläufig entstehende größere Aufwendungen, die über die der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands entstehenden Kosten hinausgehen. Kosten eines Zivilprozesses wurden von der Rechtsprechung bisher nur ausnahmsweise bei Streitigkeiten von existenzieller Bedeutung für den Steuerpflichtigen als außergewöhnliche Belastung anerkannt.

Diese enge Gesetzesauslegung hat der BFH nunmehr aufgegeben und seine Rechtsprechung dahingehend geändert, dass Zivilprozesskosten unabhängig vom Gegenstand des Zivilprozesses als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. Unausweichlich

Anwaltsfortbildung in Berlin

Fortbildungsveranstaltungen § 15 FAO

Arbeitsrecht

- ▶ Neues Recht u. Akt. Rspr. Arbeitsförderung 28.10.2011
- ▶ Neues Recht u. Akt. Rspr. Arbeitsrecht 29.10.2011

Medizinrecht

- ▶ Abrechnung von Krankenhausleistungen 29.10.2011
- ▶ Das ärztliche Sachverständigengutachten
 - aus medizinischer Sicht 18.11.2011
 - aus rechtlicher Sicht 19.11.2011
- ▶ Krankenhausarbeitsrecht 28.10.2011

Sozialrecht

- ▶ Forum Sozialrecht 23. - 24.09.2011

Strafrecht

- ▶ Computerstrafrecht 18.11.2011

Verkehrsrecht

- ▶ Das stand. Messverfahren im Bußgeldverfahren 11.11.2011
- ▶ Die Vergleichs- u. Abfindungserklärung im VerkR 12.11.2011

Fachanwalts-Lehrgang in Berlin

- ▶ Medizinrecht 15.09.2011 - 18.02.2012

Mehr Informationen: www.ARBBER-seminare.de



ARBBER
seminare

Tel. 07066 - 90 08 0
 Fax 07066 - 90 08 22
 Kontakt@ARBBER-seminare.de
www.ARBBER-seminare.de

seien derartige Aufwendungen allerdings nur, wenn die Prozessführung hinreichende Aussicht auf Erfolg biete und nicht mutwillig erscheine. Davon sei auszugehen, wenn der Erfolg des Zivilprozesses mindestens ebenso wahrscheinlich wie ein Misserfolg sei.

Im entschiedenen Fall war die Klägerin zunächst arbeitsunfähig erkrankt. Nachdem ihr Arbeitgeber nach sechs Wochen seine Gehaltszahlungen einstellte, nahm die Klägerin ihre Krankentagegeldversicherung in Anspruch. Als bei der Klägerin zusätzlich zur Arbeitsunfähigkeit auch eine Berufsunfähigkeit diagnostiziert wurde, stellte die Krankenversicherung die Zahlung ein, da nach Eintritt der BU keine Verpflichtung zur Zahlung von Krankentagegeld mehr bestehe. Die dar-

aufhin erhobene Klage auf Fortzahlung des Krankengeldes blieb erfolglos. Die Kosten des verlorenen Zivilprozesses in Höhe von rund 10.000 € machte sie allerdings bei ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Ihr Finanzamt berücksichtigte diese Kosten jedoch nicht und wurde darin zunächst vom Finanzgericht bestätigt: Die Klägerin lebe in intakter Ehe und könne auf ein Familieneinkommen von ca. 65.000 € „zurückgreifen“.

Der BFH hob dieses Urteil allerdings auf und verwies an das FG zurück, welches nun zu prüfen hat, ob die Führung des Prozesses gegen die Krankenversicherung aus damaliger Sicht hinreichende Aussicht auf Erfolg gehabt habe.

Thomas Vetter

Die Xinnovations und das Forum E-Justice 2011

Seit 2003 finden an der Humboldt-Universität zu Berlin die Xinnovations statt. Die Xinnovations sind eine Konferenz für netzbasierte Informationssysteme, die Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung in verschiedenen Anwendungsfeldern zum Dialog über die fortschreitende Digitalisierung der gesellschaftlichen Abläufe zusammenführt.

Ein Anwendungsfeld ist die Justiz. Eine zeitgemäße Ausstattung der Justiz und der Anwaltschaft mit elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die Justiz mit dem rasanten Tempo der Digitalisierung und der damit verbunde-

nen neuen Aufgabenstellungen schritt halten kann und Richter, Staats- und Rechtsanwälte ihre Aufgabe auch künftig sachgerecht und effektiv wahrnehmen können. Wegen der besonderen Stellung der Justiz als dritte Staatsgewalt können allerdings IT-Lösungen aus anderen Bereichen nicht 1:1 auf die Justiz übertragen werden. Die besondere Stellung des Anwalts als unabhängiges Organ der Rechtspflege und auch die richterliche Unabhängigkeit erfordern trotz der im Grunde berechtigten Forderungen nach einer Standardisierung technische Lösungen, die es einerseits ermöglichen, die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen, andererseits aber auch

den Schutz der Daten vor Zugriffen Dritter - auch der Exekutive - und die Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten.

Das vorstehend skizzierte Spannungsfeld und das mit dem Digitalisierungsprozess verbundenen Erfordernis, althergebrachte Organisationsstrukturen in der Anwaltskanzlei bzw. im Gericht zu verändern, haben den bereits vor mehr als 10 Jahren eingesetzten Prozess der Digitalisierung zum Stocken gebracht. Ziel des Forums E-Justice ist es, bereits vorhandene Lösungen zu präsentieren, Problembereiche zu lokalisieren und daraus gemeinsame Lösungsvorschläge zu erarbeiten.

Rainer Thiem, Xinnovations e.V.

Neue Geschäftsmöglichkeiten für Anwälte auf dem britischen Markt

Für international ausgerichtete deutsche Rechtsanwälte und Kanzleien ergeben sich neue Geschäftsmöglichkeiten auf dem britischen Markt. Wie das Institut für Betriebsberatung, Wirtschaftsförderung und -forschung (IBWF Institut e.V.) berichtet, können deutsche Anwälte nun auch ihre Dienste britischen Mandanten einfacher anbieten. Bislang mussten Anwälte, die Klienten in Großbritannien vertreten wollten, Mitglieder einer multinationalen Sozietät mit Sitz in London sein, so das IBWF. Nun sei die Gründung einer britischen Limited beispielsweise in London ausreichend.

Auch könnten nicht mehr nur (ausländische) Anwaltskanzleien auf dem britischen Rechtsberatungsmarkt tätig sein. Jedes Unternehmen, das Anwälte anstellt, darf Rechtsbeistand und Rechtsberatung anbieten. Die britische Coop Genossenschaftsbank soll laut IBWF bereits in den Rechtsberatungsmarkt eingestiegen sein, eine Supermarktkette soll sich auf diesen Schritt auch schon vorbereiten.

Eike Böttcher

Xinnovations • 19.09. – 21.09.2011 • Humboldt-Universität zu Berlin

Das im Rahmen der Xinnovations stattfindende Forum E-Justice wartet mit Workshops und Vorträgen zu den Themen „**Mobiles Arbeiten für Anwälte**“ und „**Elektronische Kommunikation in der Anwaltskanzlei und mit Dritten**“ auf, u.a.:

- **Elektronische Justizkommunikation aus dem Dokumentenmanagementsystem des Anwalts und aus der Sicht der Justiz**
- **Mobiles Arbeiten / TouchApps für Anwälte**
- **Organisation der elektronischen Kanzlei**
- **Wettbewerb im Rechtsberatungsmarkt und Datenschutz**

BAVintern

Richter- und Anwaltschaft im Dialog

VRiKG Siegfried Fahr erneut zu Gast beim Berliner Anwaltsverein

Der Berliner Anwaltsverein freute sich, im Rahmen der erfolgreichen Veranstaltungsreihe „Richter- und Anwaltschaft im Dialog“ am Abend des 19. Mai 2011 den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Herrn Siegfried Fahr als Referenten eines weiteren hochinteressanten Vortrags zur aktuellen Rechtsprechung des Kammergerichts zum Bankrecht begrüßen zu dürfen. Teilnehmer und Zuhörer waren 50 Gäste, darunter nicht nur zahlreiche Kolleginnen und Kollegen, sondern auch 10 Richterinnen und Richter der Berliner Zivilgerichtsbarkeit.

Der Vorsitzende Richter am Kammergericht Siegfried Fahr, der den gesamten Vortrag aus präsentem Wissen frei hielt und für alle Teilnehmer eine sehr hilfreiche Zusammenstellung der zu besprechenden Entscheidungen vorbereitet hatte, gab einen ebenso informativen und anschaulichen wie breit gefächerten Überblick über die Rechtsprechung der Bankrechtssenate des Kammergerichts in den vergangenen zwei Jahren. Dargestellt wurden im Detail rund 70 Entscheidungen des Kammergerichts, die vom 4. Zivilsenat, vom 9. Zivilsenat, vom 13. Zivilsenat, vom 24. Zivilsenat und vom 26. Zivilsenat erlassen worden waren, dies jeweils mit konkreten Sachverhaltsangaben und gut verständlichen Rechtsausführungen unter Erläuterung der entscheidungserheblichen Anspruchsgrundlagen.

Aufwendungsersatzanspruch der Bank gegen ihre Kundin bei TAN-Nummern-Phishing?

Einen hohen Unterhaltungswert und eine entspannte Stimmung bewirkte gleich eingangs der Bericht über einen Sachverhalt, dessen rechtliche Würdigung der 26. Zivilsenat des Kammergerichts unter dem Aktenzeichen 26 U 159/09 im Urteil vom 29.11.2010 vorzu-



VRiKG Siegfried Fahr

nehmen hatte. Eine Bankkundin war beim Online-Banking durch ein sich auf ihrem PC-Bildschirm öffnendes Fenster im Rahmen einer Phishing-Attacke über ein angebliches Fehlschlagen des Login informiert und sodann aufgefordert worden, zum erneuten Login vier noch unverbrauchte Transaktionsnummern - TAN-Nummern - aus ihrer TAN-Liste online einzugeben, was sie tat. Prompt wurden größere Geldbeträge vom Konto der Kundin durch Straftäter eingezogen. Es stellte sich – so der Referent - nun die Frage, ob die Bank gegen ihre Kundin einen Aufwendungsersatzanspruch nach den §§ 675, 670 BGB für die an die Straftäter geleisteten Zahlungen habe und ob die Kundin der Bank einen Schadensersatzanspruch nach § 280 I BGB wegen Verwendung einer unstrittig veralteten Online-Banking-Software (TAN-Verfahren statt ITAN-Verfahren) entgegen halten könne. Das Kammergericht sei hier sowohl von einer Pflichtverletzung der Kundin in Höhe von 30 % ausgegangen, da sich die Abfrage von vier Transaktionsnummern anlässlich eines angeblichen Logins als konkreter Verdachtsmoment für eine Softwaremanipulation für einen durchschnittlichen Nutzer erweisen musste, als auch von einer Pflichtverletzung der Bank in Höhe von 70 % wegen der Verwendung eines veralteten Online-Banking-Systems. Die bankkundenbegünstigende Haftungser-

leichterung nach dem neuen § 675 v BGB als Umsetzung der SEPA-Richtlinie mit einer Beschränkung des Verschuldens von Bankkunden bei derartigen Lebenssachverhalten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit habe nicht zur Anwendung kommen können, da sich der Vorfall zeitlich vor dem Inkrafttreten von § 675 v BGB ereignet habe.

Immobilienfonds – Haftung der Gesellschafter für Millionenkredite

Einen Schwerpunkt des Vortrags bildeten sodann die zahlreichen derzeit bei den Bankrechtssenaten des Kammergerichts anhängigen Berufungsverfahren zu Forderungen von Banken gegen Gesellschafter, die sich an Berliner Immobilienfonds in der Rechtsform einer Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts beteiligt haben und die analog der §§ 128, 130 HGB für die hohen Immobilienkredite gegenüber den Finanzierungsbanken haften sollen. Der Referent Herr

Angebote unter: www.BerlinLicht.eu

Licht Design LEUCHTEN PLANUNG INSTALLATION
...der Lichtbringer! seit 1978

Berliner Str. 36 (B96) Tel.: 030 – 40 00 87 42
 D-13467 Berlin-Hermsdorf www.BerlinLicht.eu

Occhio-System: Puro - Sento - Divo - Più | Catellani & Smith
 TOBIAS GRAU | IP44 | BRÜCK_ | LUMINA | Basis |serien.lighting u.v.a.

Inhouse-Seminare bei Kanzleien, Behörden, Gerichten, Verbänden

Klares Deutsch für Juristen

Informationen unter www.Klares-Juristendeutsch.de

Michael Schmuck

Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

VRiKG Fahr erläuterte hierzu alle wichtigen Aspekte, die regelmäßig vom Kammergericht geprüft werden, und verwies auf zentrale Entscheidungen wie insbesondere die Urteile in den Verfahren 4 U 163/09, 24 U 185/09, 24 U 11/09, 24 U 102/07, 24 U 132/09 und 26 U 35/09. Danach sei grundsätzlich eine meistens quotale Haftung der Gesellschafter anzunehmen, sofern im Einzelfall nicht die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum Aktenzeichen XI ZR 179/07 zum Tragen komme, derzufolge in besonderen Fällen die Frage einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung der

Anleger durch die Finanzierungsbank gemäß § 826 BGB zu prüfen sei. In diesem Zusammenhang informierte der Referent über den Prozessstand des vom Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen XI ZR 179/07 an den 24. Zivilsenat des Kammergerichts zurückverwiesenen Verfahrens, das dort unter dem Aktenzeichen 24 U 185/09 durch Urteil vom 1.12.2010 unter Ablehnung von § 826 BGB entschieden wurde und derzeit erneut als Nichtzulassungsbeschwerde unter dem Aktenzeichen XI ZR 60/11 beim Bundesgerichtshof anhängig sei.

Bundesgerichtshof unter dem Aktenzeichen II ZR 177/10 eingereichten Nichtzulassungsbeschwerde zwischenzeitlich rechtskräftig geworden sei, und verwies auf das zugrunde liegende Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12.1.2010 zum Aktenzeichen XI ZR 37/09.

Verheimlichte Rückvergütungen, insbesondere bei Medienfonds

Im Mittelpunkt der Rechtsprechung des Kammergerichts in den letzten beiden Jahren standen ferner auch Berufungsverfahren, insbesondere im Zusammenhang mit Medienfonds, bei denen Kapitalanleger anlässlich der Zeichnung von Fondsbeteiligungen nicht über Rückvergütungen, sogenannte Kick Backs, aufgeklärt worden waren, so dass sie den Interessenkonflikt der die Beteiligung vermittelnden Finanzdienstleistungsgesellschaft, Bank oder Vermögensverwaltungsgesellschaft nicht erkennen konnten. Der Vorsitzende Richter am Kammergericht Herr Fahr erläuterte zunächst als Grundsatzentscheidung den BGH-Beschluss vom 9.3.2011 zum Aktenzeichen XI ZR 191/10, der eine gute Zusammenfassung zur Thematik beinhalte, und führte dann Einzelheiten zu folgenden Entscheidungen des Kammergerichts aus: 4 U 82/09, 24 U 109/09, 24 U 100/10, 24 U 81/10, 26 U 127/09, 26 U 166/09, 26 U 48/09, 26 U 111/09 u.v.m.

Klagen gegen die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen EdW

Die Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen EdW gewährt Kapitalanlegern eine finanzielle Entschädigung, wenn ein dieser Einrichtung zugeordnetes Unternehmen nicht mehr in der Lage ist, seine Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften zu erfüllen und wenn der Entschädigungsfall von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht festgestellt worden ist. Bezogen auf den Finanzdienstleister Phoenix Kapitaldienst GmbH, bei dem die grundsätzliche Zahlungsverpflichtung der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen EdW im März 2005 wegen des betrügeri-

Weitere interessante Ausführungen zum Thema Immobilienfonds erfolgten zu den Unterpunkten Anschlussförderung – Verfahren zu den Aktenzeichen des Kammergerichts 24 U 3/10 und 26 U 35/08 – und Verjährung der Gesellschaftsschuld im Zusammenhang mit der quotalen Haftung von Gesellschaftern. Zum vorgenannten Rechtsbereich erläuterte der Vorsitzende Richter am Kammergericht Herr Fahr das Urteil des Kammergerichts vom 30.8.2010 zum Aktenzeichen 26 U 133/09, das infolge der Rücknahme einer

Dolmetscher
und Übersetzer

Tel 030 · 884 30 250
Fax 030 · 884 30 233

Mo-Fr 9 - 19 Uhr
post@zaenker.de

Norbert Zänker & Kollegen

beidigte Dolmetscher und Übersetzer

(Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch)

Übersetzungen:

Fachtexte aus verschiedenen Gebieten, ferner Texte allgemeiner Art, Privatbriefe, Geschäftsbriefe, Familienstandsurkunden, Zeugnisse. Wir versehen von uns gefertigte Übersetzungen mit der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit.

Fachgebiete:

Außenhandel, Bank und Börse, Bildung, Film, Funk, Fernsehen, Handel, Recht (Zivilrecht, Strafrecht, Wirtschaftsrecht), Messewesen, Patente, Politik, Steuern und Finanzen, Versicherung, Verträge, Werbung, Wirtschaft, Zollwesen.

Termine und Kosten:

Für kürzere Texte müssen Sie im allgemeinen mit 1 bis 3 Tagen rechnen; Genaueres können wir Ihnen bei Vorlage des Textes sagen. Die Kosten werden nach §§ 8, 11 & 12 JVEG berechnet; die Kalkulation erfolgt bei Vorlage des Textes.

Dolmetschen:

Gerichtsdolmetschen, Gesprächs- und Verhandlungsdolmetschen, Vortragsdolmetschen, Simultandolmetschen. Kosten und Bedingungen nennen wir auf Anfrage.

**Lietzenburger Str. 102 • 10707 Berlin
zwischen Bleibtreu- und Schlüterstraße**

schen Schneeballsystems der Phoenix Kapitaldienst GmbH angeordnet worden war, waren der 9. Zivilsenat des Kammergerichts unter dem Aktenzeichen 9 U 148/10 und der 26. Zivilsenat des Kammergerichts unter dem Aktenzeichen 26 U 240/08 im Berichtszeitraum mit Geschädigtenansprüchen befasst. Der Vorsitzende Richter am Kammergericht Herr Fahr führte dazu aus, dass es im Berufungsverfahren zum Aktenzeichen 9 U 148/10 eine wichtige Vorfrage gewesen sei, ob die Anleger eine Teilentschädigung von der EdW auch dann beanspruchen könnten, wenn und soweit noch nicht abschließend geklärt sei, ob ihnen ein Aussonderungsanspruch gegen den Insolvenzverwalter der Phoenix Kapitaldienst GmbH zustehe. Das Kammergericht habe dazu festgestellt, dass durch Aussonderungsrechte gesicherte Verbindlichkeiten nicht unter die Entschädigungsverpflichtung der EdW fallen würden, da insoweit kein Schaden gegeben sei. In dem Berufungsverfahren, das zum Urteil vom 6.1.2010 zum Aktenzeichen 26 U 240/08 geführt habe, habe es bereits an den tatbestandsmäßigen Voraussetzungen für eine Entschädigungsleistung gefehlt, da die Saldenmitteilungen der Phoenix Kapitaldienst GmbH unstreitig fiktiv waren und daher nicht wirkliche Geldflüsse und Guthaben der Kunden widerspiegelten. Entschädigungsbe-rechtigt seien jedoch nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz lediglich real vorhandene Guthaben oder real eingebrachte Wertpapiere.

**KapMuG-Verfahren, Churning,
Lastschriftenwiderruf durch den
Insolvenzverwalter,
Lehman-Zertifikate**

Weitere ausführlich besprochene Themen des Vortrags waren die zwischenzeitlich beendeten Verfahren des Kammergerichts nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz unter den Aktenzeichen 24 Kap 15/07, 24 Kap 4/08, 4 Kap 3/08 und 26 Kap 4/08 sowie der Stand von Beschwerden hinsichtlich der Aussetzung von Verfahren nach § 7 des Kapitalanleger-Musterverfahrensge-

setzes gemäß der Aktenzeichen 4 Kap 1/10 und 24 Kap 1/10. Im Bereich des „Churning“, also der „Provisionsschinderei“ durch Finanzdienstleister, Vermögensverwalter und Banken, berichtete der Vorsitzende Richter am Kammergericht Herr Fahr als Nachtrag zu seinem ersten Vortrag zur Bankrechtsrechtsprechung des Kammergerichts im Berliner Anwaltsverein am 15. September 2009, dass das Urteil vom 28.8.2009 im Verfahren 4 U 137/06 zwischenzeitlich Rechtskraft erlangt habe. Gleiches gelte auch für das Urteil vom 14.6.2010 im Verfahren 24 U 12/08.

Ebenfalls als Nachtrag zum Erstvortrag wurde sodann bezüglich des Themas Lastschriften/Insolvenzrecht mitgeteilt, dass das Urteil des 13. Zivilsenates des Kammergerichts vom 2.12.2008 zum Aktenzeichen 13 U 8/08 inzwischen rechtskräftig geworden sei, da der Bundesgerichtshof am 23.11.2010 die Revision dagegen unter dem Aktenzeichen XI ZR 370/08 zurückgewiesen habe. Wie von Herrn VRIKG Fahr in seinem Erstvortrag zum Bankrecht am 15. September 2009 dargelegt worden war, vertritt das Kammergericht in diesem Urteil die Auffassung, der Insolvenzverwalter sei dann nicht mehr zum Widerruf von Kontolastschriften berechtigt, wenn der Schuldner nach den betreffenden Lastschriftbuchungen über einen Monat lang weitere guthabensreduzierende Dispositionen auf seinem Konto vorgenommen habe. Dies führe zu einer konkludenten Genehmigung der er-

folgten Lastschriften. Der Vorsitzende Richter am Kammergericht Herr Fahr führte dazu aktuell ergänzend aus, der Bundesgerichtshof habe dies im Urteil zum Aktenzeichen XI ZR 370/08 vom Ergebnis her bestätigt, für die Annahme der konkludenten Genehmigung allerdings vom Kammergericht abweichend den tatsächlichen Umstand herangezogen, dass der Schuldner in Kenntnis konkreter erfolgter Abbuchungen und Überweisungsaufträge anschließend jeweils mittels Einzahlungen für eine ausreichende Deckung auf dem Konto gesorgt habe. Eingegangen wurde in diesem Zusammenhang ferner auf zwei neue Urteile des 24. Zivilsenates des Kammergerichts, die am 15.11.2010 im Verfahren 24 U 103/09 und am 9.3.2011 im Verfahren 24 U 23/10 verkündet worden waren.

Mit Schadensersatzansprüchen aufgrund einer Falschberatung beim Ver-



Das Soldan Service-Center in Berlin – ein idealer Treffpunkt in Gerichtsnähe

Hier präsentieren wir Ihnen den kompletten Berufsbedarf sowie Dienstleistungen für Rechtsanwälte und Notare. Bei kalten und warmen Getränken können Sie in einem umfangreichen Literaturangebot stöbern oder sich beispielsweise über juristische Datenbanken, digitales Diktieren und Spracherkennung informieren oder sich auf Marktplatz-Recht.de anmelden – dem Netzwerk für Juristen.

soldan.de

Soldan

Littenstraße 10 | 10179 Berlin | Telefon: 030 240 8379-00
Geöffnet: Mo. - Do. 09:00 - 17:30 Uhr | Fr. 09:00 - 14:00 Uhr

trieb von Zertifikaten der US-amerikanischen Bank Lehman Brothers Inc. seien im Berichtszeitraum einerseits der 26. Zivilsenat des Kammergerichts befasst gewesen, der hierzu am 13.10.2010 unter dem Aktenzeichen 26 U 198/09 ein Urteil verkündet habe, und andererseits der 24. Zivilsenat des Kammergerichts, der am 8.3.2010 einen Hinweisbeschluss zum Aktenzeichen 24 U 118/09 erlassen habe. Im Zusammenhang mit Bürgschaften wurde das Berufungsurteil vom 8.12.2010 zum Aktenzeichen 26 U 137/09 besprochen.

Insgesamt wurde die Bankrechtsmaterie vom Referenten Herrn Fahr, der selbst seit 2009 der Vorsitzende Richter des 26. Zivilsenats des Kammergerichts und damit Vorsitzender eines Bankrechts-

senates ist, sehr spannend und abwechslungsreich veranschaulicht. Zu allen Themen konnten während des Vortrags Fragen gestellt werden, wovon die Zuhörer regen Gebrauch machten. Auch brachten viele Kolleginnen und Kollegen fachliche Beiträge und praktische Erfahrungen ein, die sie an anderen Gerichten erlebt hatten, so dass der gemeinsame Dialog sehr inspirierend und facettenreich für alle Teilnehmer verlief. Der Vortrag von Herrn VRIKG Fahr war somit aus anwaltlicher Sicht wieder eine sehr gelungene und erfolgreiche Veranstaltung.

Sylvana Morgenstern

Auch eine Überprüfung der Einträge fand nicht statt. So wurde munter drauf los gehetzt: beleidigt, gekränkt oder intime Details veröffentlicht und manchmal auch ein Foto dazu hochgeladen.

Wie schlimm der Dienst arbeitet, merken reuige Nutzer, die ihren selbst veröffentlichten Eintrag wieder löschen wollten: dafür sah der Dienst gar keine Möglichkeit vor. Klaus T. (9. Klasse) war so einer: Er hatte das Foto seiner Klassenkameradin Simone O. aus deren Facebook-Profilseite kopiert und anschließend zum Mobben hochgeladen. Sein Kommentar dazu: „die größte Schlampe der ganzen Schule“. Trotz zugesicherter Anonymität durch den Anbieter war an der Schule der Täter bald ausfindig gemacht und zur Rede gestellt. Erst nach der vierten ausführlichen E-Mail und der Versicherung, dass er den Text verfasst habe und ihn bereue, löschten die Betreiber den Eintrag.

Andere Schülerinnen oder Schüler hatten nicht soviel Glück. In späterer Zeit beantwortete der Dienst viele Emails nicht einmal mehr.

Im Workshop zum Presserecht erfuhren die Jugendlichen, dass solch „kleinen“ Postings Publikationen sind, für die das Presserecht Regeln vorgibt. Von Artikel 5 GG hatten die Teilnehmer schon gehört und die Meinungsfreiheit war fast allen gut bekannt. Bei den Grenzen der Meinungsfreiheit und den Rechten anderer hatten sie dagegen nur vage Vorstellungen. Vielen war klar, dass Beschimpfungen und Beleidigungen „irgendwie“ verboten sind. Von den rechtlichen Folgen, wie zivilrechtlichen Ansprüchen oder gar einer eventuellen Strafbarkeit hörten viele Teilnehmer zum ersten Mal.

German von Blumenthal

Presserecht im Schulunterricht:

Aufklärung gegen Cybermobbing

Müssen Jugendliche einer 8. oder 9. Klasse die Grundzüge des Presserechts kennen? Man mag es nicht glauben, Schülerinnen und Schüler kommen durch neue Medien über das Internet früh mit Rechtsgebieten in Berührung, die vormals den entsprechenden Profis vorbehalten waren.

Anlass für Schulprojekte mit einem spezialisierten Rechtsanwalt in mehreren Schulen Berlins war die im Frühjahr zu einem Höhepunkt gekommene Diskussion über sogenanntes Cybermobbing an Schulen. Darunter versteht man Möglichkeiten, durch elektronische Dienste andere zu beleidigen, zu nötigen oder anders zu belästigen.

Schon 2006 gelangte das Thema zu trauriger Popularität, als sich die 13-jährige Megan aus dem Örtchen Dar-

denne Prairie im US-Staat Missouri das Leben nahm, nachdem ihr vermeintlicher Online-Freund sich von ihr trennte. Gleichzeitig beschimpfte er sie im Netz und sandte herabwürdigende Nachrichten an andere Freunde. Hinter dem gefälschten Profil des vermeintlichen Online-Freundes steckte jedoch eine Mitschülerin, die sich an Megan rächen wollte.

Die aktuelle Diskussion an Berliner Schulen entbrannte im Frühjahr an dem Dienst Isharegossip. Inzwischen ist die Seite abgeschaltet - angeblich weil Hacker an die Daten der Betreiber gekommen sein sollen.

Die Idee der Betreiber war, jedem die Möglichkeit zu geben, Kommentare über Mitschüler, oder Lehrer zu posten. Ein Anmeldung war nicht erforderlich.

Werden auch Sie Mitglied im Berliner Anwaltsverein e.V.!

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

Immer aktuell: Die Textsammlung für Berlin.

Aus dem Inhalt

- Staats- und Verfassungsrecht
- Staatskirchenrecht
- Verwaltungsorganisations- und Verfahrensrecht
- Recht des öffentlichen Dienstes
- Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- Bau-, Boden-, Wohnungs- und Nachbarrecht
- Wirtschafts- und Gewerberecht, Energierecht
- Finanz- und Abgabenrecht
- Arbeits- und Sozialrecht
- Gesundheits- und Lebensmittelrecht
- Umweltrecht
- Jugend und Sport
- Bildung
- Kultur- und Medienrecht
- Verkehrswesen
- Rechtspflege

Jetzt wieder aktuell:

- das SGB II-Ausführungsg
- Änderungen des Kreislaufwirtschafts- und AbfallG
- Neubekanntmachung des Landesgleichstellungsg
- zahlreiche Änderungen im Schulrecht



Unentbehrlich für die Praxis

Alle wichtigen, aktuellen Gesetzestexte und Verordnungen für die Hauptstadt Deutschlands in einem handlichen Ordner. Die Sammlung orientiert sich an den Bedürfnissen der praktischen Rechtsanwendung und der Ausbildung.

Fax-Coupon

___ Expl. 978-3-406-35147-1 **Driehaus/Kärgel, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze Berlins** 45. Auflage. 2011. Rd. 3850 Seiten. Im Ordner € 88,- Ergänzungslieferungen erhalten Sie bis auf Widerruf.

Name _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Datum/Unterschrift _____

136665

Bei schriftlicher oder telefonischer Bestellung haben Sie das Recht, Ihre Bestellung innerhalb von 2 Wochen nach Absendung ohne Begründung in Textform (z.B. Brief, Fax, Email) zu widerrufen. Die rechtzeitige Absendung des Widerrufs innerhalb dieser Frist genügt. Die Frist beginnt nicht vor Erhalt dieser Bestätigung. Der Widerruf ist zu richten an den Lieferanten (Buchhändler, beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck, c/o Nördlinger Verlagsauslieferung, Augsburg Str. 67a, 86720 Nördlingen). Im Falle eines Widerrufs sind beiderseits empfangene Leistungen zurückzugewahren. Kosten und Gefahr der Rücksendung trägt der Lieferant. Zu denselben Bedingungen haben Sie auch ein Rückgaberecht für die Erstlieferung innerhalb von 14 Tagen seit Erhalt. Ihr Verlag C.H.Beck oHG, Wilhelmstr. 9, 80801 München.

Bestellen Sie bei Ihrem Buchhändler oder bei:
beck-shop.de oder Verlag C.H.Beck · 80791 München
Fax: 089/38189-402 · www.beck.de



Veranstaltungen des Berliner Anwaltsvereins

Anmeldungen: mail@berliner-anwaltsverein.de

Datum / Ort / Gebühr	Referent	Thema
Donnerstag, 25.08.2011 19.00 – 21.00 Uhr, Niederlassung HDI-Gerling, Krausenstraße 9 - 10, 10117 Berlin Anmeldung: ak-verwaltung@berliner-anwaltsverein.de	RA Dr. Kostja von Keitz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht	Arbeitskreis Verwaltungsrecht Wie lese ich einen Bebauungsplan? Darstellungsweisen und Bedeutung zeichnerischer Festsetzungen
Dienstag, 06.09.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Silvia C. Groppler RA Frank Schubert	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Der Wasserschaden und seine Folgen Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 07.09.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA'in Dr. Stefanie Deinert	Arbeitskreis Arbeitsrecht Arbeitszeitkonten in KMU Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 21.09.2011 18.30 – 20.30 Uhr DAV-Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Sebastian Scharmer	Arbeitskreis Strafrecht Sicherungsverwahrung – gesetzliche Neuregelungen und Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011
Dienstag, 27.09.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Klaus Pfitzner	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Die Jahresabrechnung und die Darstellung von Bestand und Entwicklung der Instandhaltungsrücklage
Mittwoch, 05.10.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Michael Loewer	Arbeitskreis Arbeitsrecht Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin Rechtsprechungsübersicht
Mittwoch, 19.10.2011 18.30 – ca. 20.30 Uhr Polizeipräsidium, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin (rechter Gebäudeflügel ehemaliger Flugplatz Tempelhof) Anmeldungen: ak-strafrecht@berliner-anwaltsverein.de		Arbeitskreis Strafrecht Besuch der polizeihistorischen Sammlung
Dienstag, 01.11.2011 18.00 – 20.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de	RA Peter Seidel	Arbeitskreis Mietrecht und WEG Verwertungskündigung, § 573 Absatz 2 Nr. 3 BGB
Mittwoch, 02.11.2011 19.00 – 21.00 Uhr DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin Anmeldung: ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de	RA Jörg Hennig	Arbeitskreis Arbeitsrecht Grundzüge der Auslandsentsendung Rechtsprechungsübersicht

BAVintern

Dienstag, 06.12.2011
 18.00 – 20.00 Uhr
 DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Anmeldung:
 ak-mietrecht@berliner-anwaltsverein.de

RA Ulrich Sperling
RA Johannes Hofele

Arbeitskreis Mietrecht und WEG
Thema: wird noch bekannt gegeben
 Rechtsprechungsübersicht

Mittwoch, 07.12.2011
 19.00 – 21.00 Uhr
 DAV Haus, Littenstraße 11, 10179 Berlin
 Anmeldung:
 ak-arbeit@berliner-anwaltsverein.de

RA'in Dr. Gabriele Peter

Arbeitskreis Arbeitsrecht
Praktisches zum Entsendegesetz
 Rechtsprechungsübersicht

Alle Veranstaltungen mit (FAO-) Teilnahmebescheinigungen. Die Teilnahmegebühren verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
 Anmeldung unter mail@berliner-anwaltsverein.de; Tel. (030) 251 38 46; Fax (030) 251 32 63
 Informationen zu den monatlichen Veranstaltungen der Arbeitskreise des Berliner Anwaltsvereins
 unter: www.berliner-anwaltsverein.de (Teilnahme für Mitglieder kostenlos / mit FAO-Teilnahmebescheinigungen)

Berliner Bündnis für außergerichtliche Konfliktbeilegung

Am 24.6.2011 ging das in Deutschland einzigartige Projekt an den Start: Eine Online-Plattform, die zu finden ist unter www.schlichten-in-berlin.de. Hinter dieser verbraucher- und unternehmerfreundlichen gestalteten Website stehen die Initiatoren des „Berliner Bündnisses für außergerichtliche Konfliktbeilegung“ – neben der IHK Berlin und der Senatsverwaltung für Justiz auch der BAV. Hinzu kamen im Laufe der Zeit die Handwerkskammer Berlin sowie die Verbraucherzentrale Berlin. Seit März 2010 wurde an dem Projekt gearbeitet, da alle Bündnispartner eine Stärkung der Streitbeilegungsverfahren wie Mediation, Schlichtung, Schieds- oder Ombudsverfahren beabsichtigen. Der BAV war von Anfang an vertreten durch den AK Mediation und einen seiner Sprecher, den Kollegen RA & Mediator Jörg Pahnke. Zusammen mit Frau Melanie Bähr, Geschäftsführerin Recht und Fair Play der IHK Berlin, und dem Kollegen RA & Mediator Michael Plassmann wurde an dem Konzept gearbeitet, anders als in anderen Bundesländern eine neutrale Anlaufstelle für Fragen zu außergerichtlichen Konfliktbeilegungsverfahren zu schaffen, die Unternehmen und Verbrauchern gleichermaßen zur Verfügung steht. Ob Mediatoren,

Schlichter oder Schiedsrichter – diese Anbieter können dort problemlos gefunden werden. Durch die Verlinkung aller Bündnispartner ist gewährleistet, dass Nachfrager zur BAV-Website finden, um AnwältInnen zu finden, die Mediation anbieten. Der Startschuss mit der Pressekonferenz unter Beteiligung der Berliner Justizsenatorin Gisela von der Aue sowie des BAV-Geschäftsführers Christian Christiani und die gute Resonanz



der Vorstellung des Bündnisses im Rahmen der anschließenden Veranstaltung „Schlichten in Berlin“ am 24.6.2011 darf jedenfalls als Erfolg bezeichnet werden.

RA und Mediator Jörg Pahnke

**Werden auch Sie Mitglied im
 Berliner Anwaltsverein e.V.!**

Nähere Informationen unter www.berliner.anwaltsverein.de

AG-Leiter gesucht

Die RAK Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation im zweiten Jahr der Referendarausbildung übernommen.

Der letzte Aufruf zur Mitarbeit als AG-Leiter war sehr erfolgreich. Insbesondere für den Bereich des Öffentlichen Rechts fehlt es aber noch immer an einer ausreichenden Anzahl qualifizierter Dozenten. Gesucht werden Dozentinnen und Dozenten,

- die bereits auf dem Gebiet der Aus-/Fortbildung Erfahrungen sammeln konnten,
- die länger als vier Jahre als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin zugelassen sind,
- deren Examensnote mindestens „befriedigend“ war,
- oder die bereits anderweitig Dozentenerfahrungen sammeln konnten.

Die Arbeitsgemeinschaften finden sechs Wochen lang einmal wöchentlich für jeweils 2 Doppelstunden statt. Die Tätigkeit wird vom Kammergericht und der Rechtsanwaltskammer mit je 76,50 € pro Doppelstunde vergütet.

Wenn Sie daran interessiert sind, an dieser Ausbildung mitzuwirken, bitten wir Sie, den unter www.rak-berlin.de in der Nachricht vom 18.07.2011 eingestellten Fragebogen ausgefüllt zurückzuschicken.

Weitere Informationen über den Inhalt des Ausbildungsplanes können Sie im Internet unter www.kammergericht.de – Juristischer Vorbereitungsdienst - erhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Drucker, Tel.: 30 69 31 31, zur Verfügung.

TOP im... Vorstand

Am 8. Juni 2011

Referendarausbildung

Die RAK Berlin hat die Unterrichtung der Referendare in der neunmonatigen Anwaltsstation übernommen. Nun sollen die Einführungslehrgänge mit den jeweiligen Arbeitsgemeinschaften unmittelbar verbunden werden. Darüber hinaus sollen die Teilnehmerzahlen der einzelnen Kurse dadurch reduziert werden, dass insgesamt 6 statt bisher 4 Arbeitsgemeinschaften durchgeführt werden. Daraus ergibt sich eine zusätzliche Kostenbelastung von jährlich etwa 11.000 € sowohl für die RAK als auch für das Kammergericht. Der Vorstand hat beschlossen, dass die Verbesserung der Effektivität der Ausbildung diese Verwendung der Mitgliedsbeiträge rechtfertigt.

Strafrechtsänderungsgesetz

Der Vorstand beriet einen Referentenentwurf zur Beschränkung des Anwendungsbereichs der „Kronzeugenregelung“ in § 46b StGB. Diese erst am 1.9.2009 in Kraft getretene Regelung sieht bisher Strafmilderung oder Absehen von Strafe für „Kronzeugen“ vor, die Aufklärungs- oder Präventionshilfe leisten, wobei bisher **kein** Zusammenhang zwischen der Tat des Kronzeugen und der anderen Tat bestehen muss.

Rechtsanwaltskammer Berlin

Littenstraße 9, 10179 Berlin
Tel. 306 931 - 0 Fax: 306 931 -99
www.rak-berlin.de
E-Mail: info@rak-berlin.org

Der **Newsletter der RAK Berlin** (z.Zt. 3.163 Abonennten) wird einmal im Monat versandt und kann kostenlos abonniert werden unter www.rak-berlin.de unter [Aktuelles/Newsletter](#).

Das war damals von der Anwaltschaft heftig kritisiert worden, weil Fehlurteile und Aufblähung der Hauptverhandlungen zu erwarten waren, um die Angaben des Kronzeugen zu überprüfen.

Der jetzige Referentenentwurf will diesen Fehler korrigieren, indem zukünftig ein Zusammenhang beider Taten bestehen muss. Insoweit wurde der Gesetzentwurf begrüßt.

Kritisiert wurde allerdings, dass keine Übergangsregelung vorgesehen ist, nach der in schon laufenden Verfahren die bisherige Rechtslage weiterhin anwendbar bleibt.

Am 13. Juli 2011

Ausschreibung von Notarstellen

Der Vorstand hat sich in der Sitzung am 13.07.2011 gegen die von der Senatsverwaltung für Justiz geplante Erhöhung der Bedürfniszahl für die Bestellung neuer Notarinnen und Notaren in der Allgemeinen Verfügung über die Angelegenheiten der Notare (AVNot) ausgesprochen. Die Justizverwaltung beabsichtigt, so die Zahl der Kleinstnotariate, in denen die notwendige Routine fehle, zu reduzieren.

Der Vorstand hält dagegen Notare mit einem geringen Urkundsaufkommen nicht notwendigerweise für unerfahren, da Notare zum Teil nur in Bereichen beurkundend tätig werden, in denen sie besonders erfahren sind. Kleinstnotariate seien nicht notwendigerweise einkommensschwach, da es um hohe Geschäftswerte gehen oder aber die anwaltliche Tätigkeit der wirtschaftliche Schwerpunkt sein könne. Darüber hinaus würden sich die Kleinstnotariate durch das altersbedingte Ausscheiden von Notaren und durch das geänderte, aufwendige Zulassungsverfahren für Notare ab 2011 ohnehin reduzieren.

Tag der offenen Tür am 25. August 2011

17.00 – 18.00 Uhr

Führungen durch die Räume der Geschäftsstelle

17.30 Uhr

www.rak-berlin.de

Navigation durch die Website der Rechtsanwaltskammer Berlin

4. Etage, Sitzungssaal

18.00 Uhr

Fragen und Anregungen an den Vorstand der Rechtsanwaltskammer

Vorstandsmitglieder stehen zum Gespräch zur Verfügung

18.30 Uhr

Plückhahn und Vogel - Die Musiksatire aus Berlin

4. Etage, Sitzungssaal

19.00 Uhr

Begrüßung durch die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer Berlin Irene Schmid

Grußwort von Justizsenatorin Gisela von der Aue

**Präsentation des Bildbandes „Leo Rosenthal - Ein Chronist in der Weimarer Republik“
durch den Vizepräsidenten der Rechtsanwaltskammer Berlin Dr. Marcus Mollnau**

4. Etage, Sitzungssaal

19.30 Uhr

Plückhahn und Vogel - Die Musiksatire aus Berlin

4. Etage, Sitzungssaal

20.00 Uhr

Empfang mit Imbiss

Rechtsanwaltskammer Berlin

Geschäftsstelle in der Littenstraße 9, 10179 Berlin, 3. und 4. Etage
in der Nähe des Alexanderplatzes, U-Bahnhof Klosterstraße (U2)

EGMR- Richterin Angelika Nußberger am 05.09.2011 zu Gast

Prof. Angelika Nußberger, seit dem 01.01.2011 die neue Richterin am Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR), wird auf Einladung der RAK Berlin **am Montag, 5. September 2011, 17 Uhr**, über die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte sprechen.



Prof. Angelika Nußberger

Die Veranstaltung ist der Abschluss der Fortbildungsreihe der RAK über die Rechtsprechung des EuGH und des EGMR und findet in den Räumen der BRAK, Littenstr. 9, 7. Etage, statt. Anschließend Empfang.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Eine Bescheinigung gem. § 15 FAO erfolgt nicht.

Anmeldung erforderlich, vgl. Seite 271.

BFH: Zivilprozesskosten sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar

Unter Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung hat der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 12. Mai 2011 VI R 42/10 entschieden, dass Kosten eines Zivilprozesses unabhängig von dessen Gegenstand bei der Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können. (siehe S. 257 in diesem Heft)

Vier Anwältinnen und drei Anwälte für Berlin

Ergebnis der Wahlen zur Satzungsversammlung in Berlin

Die Vertreter der Berliner Anwaltschaft in der 5. Satzungsversammlung stehen fest. Die Kammermitglieder haben folgende Mitglieder für die 5. Satzungsversammlung gewählt:

RAuN Ulrich Schellenberg mit 987 Stimmen, RAin Ulrike Zecher mit 917 Stimmen, RAin Eva Pätzold mit 838 Stimmen, RAin Silvia C. Groppler mit 723 Stimmen, RA Gregor Samimi mit 705 Stimmen, RAuN Dr. Hans-Michael Giesen mit 689 Stimmen und RAin Katrin Winkler mit 668 Stimmen.

Als Nachrücker wurden gewählt:

RA Hansgeorg Birkhoff (565 Stimmen), RA Dr. Martin Stellpflug (526 Stimmen),

RA Marc Daniel Wesser (504 Stimmen) und RA Dominik Kellner (366 Stimmen).

Von 12.991 Wahlberechtigten haben 1.871 gewählt. Die Wahlbeteiligung lag damit bei 14,4 %, knapp 3 % höher als vor 4 Jahren (11,58 %).

Die Amtszeit der 5. Satzungsversammlung dauert vom 01.07.2011 bis zum 30.06.2015. Die Satzungsversammlung ist gem. § 191a BRAO bei der Bundesrechtsanwaltskammer eingerichtet und gem. § 59 b BRAO zuständig für die Gestaltung der Berufsordnung und der Fachanwaltsordnung. Die erste Sitzung der 5. Satzungsversammlung findet am 14.10.2011 statt.



Eine Studiengruppe der kosovarischen Rechtsanwaltskammer war Ende Juli in Berlin und traf in den Räumen der RAK Berlin RAuN Bernd Häusler (links), Vizepräsident und Menschenrechtsbeauftragter der RAK. Die Gäste hatten Fragen zum Berufsrecht und zur Ethik des Rechtsanwalts. Die Delegation war im Rahmen des EU-Twinning-Projects "Legal Education System Reform" hier und erhielt einen Eindruck über Bedeutung und Organisation der Anwaltschaft in Deutschland.

Foto: Schick

Die Kammer im Internet:

www.rak-berlin.de

E-Mail: info@rak-berlin.org

Dialog mit Verwaltungsrichtern

Die Dialogreihe des Präsidenten des OVG Berlin-Brandenburg und des Vorstandes der RAK Berlin wird am **27.09.2011, 15 - 18 Uhr**, mit einem Vortrag von VR'in OVG Dagmar Merz, der Vorsitzenden einer der beiden Bause-nate des OVG fortgesetzt. Details S. 271

Rügen wegen Wahrnehmung widerstreitender Interessen

Aus der Rügepraxis des Vorstands

§ 73 Abs.2 BRAO weist dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer eine Reihe von Aufgaben zu. Davon ist die Aufgabe „die Erfüllung der den Mitgliedern der Kammer obliegenden Pflichten zu überwachen und das Recht der Rüge zu handhaben“ eine wichtige, wenn auch zahlenmäßig bei weitem nicht die häufigste. Von den 4.214 Einzelvorgängen, die die Vorstandsabteilungen 2010 bearbeitet haben (vgl. Jahresbericht 2010, Seite 4) waren 1.258 Beschwerdesachen. Im Jahr 2010 hat der Vorstand weniger als hundert Rügen ausgesprochen. Dabei wurden die Beschwerden, die zu Rügen geführt haben, zu 43,2 % von Privatpersonen, zu 19,5% von Gerichten, zu 17,8 % von anderen Anwälten und zu 3,4 % von anderen Behörden erhoben. 16,1 % dieser Verfahren wurden von Amts wegen durch die RAK Berlin eingeleitet.

Heute sollen Rügen des Vorstands zur Interessenkollision erläutert werden.

Erbenermittler und Erbe

Eine Rechtsanwältin schrieb im Auftrag des Erbenermittlers den durch dessen Tätigkeit gefundenen Erben an und ließ sich zunächst dessen Geburtsurkunde, später eine Geldempfangsvollmacht von ihm übersenden. Vertragsdokumente zwischen Erbenermittler und Erben unterschrieb dieser nicht.

Nach Eingang des Erbes rechnete die Kollegin ab und behielt dabei – entgegen der Anweisung des Erben, der keine Zahlung an den Erbenermittler leisten wollte – einen Betrag für die Aufwendungen des Erbenermittlers ein. Indem sie den Ansprüchen des Erbenermittlers Vorrang einräumte, handelte sie im Verhältnis zum Erben im widerstreitenden Interesse und verstieß dadurch gegen § 43 a Abs.4 BRAO.

Die Rüge vom 9. Juni 2010 sah außerdem § 43 a Abs.5 BRAO verletzt, weil durch den Einbehalt des Anteils des Erbenermittlers keine unverzügliche Auskehr des Fremdgeldes erfolgt war. Das Berufsrecht berechtigt Anwälte lediglich, mit eigenen Honorarforderungen aufzurechnen. Anwälte sind nicht berechtigt, gegen den Willen der Mandanten deren mutmaßliche zivilrechtliche Verpflichtungen eigenmächtig zu erfüllen.

Ehefrau und volljähriges Kind

Eine Rechtsanwältin hatte zunächst Trennungsunterhaltsansprüche der Ehefrau gegen den Ehemann geltend

gemacht und – in einem gesonderten Verfahren – Kindesunterhaltsansprüche der gemeinsamen volljährigen Tochter eingeklagt. Da das volljährige Kind Barunterhaltsansprüche gegen beide Elternteile hat, hat sie damit widerstreitende Interessen vertreten. Denn die Höhe bemisst sich nach dem Verhältnis der anrechenbaren Einkünfte der Eltern und hängt somit (auch) von der Höhe der Unterhaltszahlungen zwischen den Eltern ab. Zwischen dem volljährigen Kind und beiden Elternteilen besteht somit ein objektiver Interessenwiderstreit. Selbst das Einverständnis der Beteiligten mit dem Vorgehen würde diesen nicht aufheben.

Die Rüge vom 22. Juli 2010 betont, dass das Verbot der Doppelvertretung grundsätzlich nicht der Verfügungsmacht der Parteien unterliegt, weil es nicht nur ihrem Schutz, sondern daneben auch dem Vertrauen in die Anwaltschaft und dem Interesse des Gemeinwohls an der Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung dient.

Beide Eheleute im Scheidungsverfahren

Dass der Anwalt nicht beide Eheleute im Scheidungsverfahren vertreten darf, sollte als Klassiker des Verbots der Wahrnehmung widerstreitender Interessen geläufig sein. Und doch mussten im letzten Jahr dazu zwei Rügen verhängt werden.

Ein Anwalt war im Scheidungsverfahren

zunächst der Ehefrau beigeordnet worden und hat danach die Vertretung des Ehemannes in demselben Verfahren angezeigt. Im Rahmen der Anhörung trug er vor, ihm sei ein Versehen unterlaufen und er habe das Mandat des Ehemannes niedergelegt. Darauf aufmerksam gemacht, dass er nach § 3 Abs.4 BORA verpflichtet ist, alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden, wandte er ein, dass die Ehefrau dem aufgrund des besonderen Vertrauensverhältnisses nicht zustimme. Mit der Rüge vom 10. November 2010 musste auch ihm verdeutlicht werden, dass die Mandatsbeendigung nicht vom Parteiwillen abhängig ist.

Der Rüge vom 17. Februar 2010 lag die Konstellation zugrunde, dass ein Anwalt den Ehemann vertrat, während der mit ihm in Sozietät verbundene Kollege zuvor in demselben Scheidungsverfahren die Ehefrau vertreten hatte. Da die Vollmachten von beiden Ehepartnern jeweils auf beide Rechtsanwälte ausgestellt waren, verstieß das Verhalten bereits gegen § 43a Abs.4 BRAO, ohne dass ein Rückgriff auf § 3 Abs. 1 und 2 BORA nötig war. Also auch wenn die Vollmacht jeweils nur auf einen Anwalt gelautet hätte, hätte das zweite Mandat nicht angenommen werden dürfen – übrigens unabhängig davon, in welcher Rechts- oder Organisationsform die Berufsausübungsgemeinschaft gestaltet ist.

RA Hans-Joachim Ehrig,
Geschäftsführer der RAK Berlin

Grenzenlose Strafverfolgung in Europa?



Über „Grenzenlose Strafverfolgung und Bürgerrechte“ diskutierten auf dem justizpolitischen Europa-Tag am 27. Juni im Landgericht (v.r.n.l.) Generalstaatsanwalt Ralf Rother, Vizepräsidentin der RAK Berlin Anke Müller-Jacobsen, Moderator Dr. Christian Rath, Prof. Dr. Cornelius Prittowitz und LG-Präsident Dr. Bernd Pickel. Frau Müller-Jacobsen bezeichnete als Dreh- und Angelpunkt, dass die schrittweise Stärkung der Rechte der Beschuldigten durch den tatsächlichen Zugang zum Recht über Beiordnung von Pflichtverteidigern/PKH für Bedürftige ergänzt werden muss. *Foto: Ehrig*

E-Justice-Forum am 20.09.2011

Seit 2003 finden an der Humboldt-Universität die Xinnovations statt, eine Konferenz für netzbasierte Informationssysteme, die Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Verwaltung in verschiedenen Anwendungsfeldern zum Dialog über die fortschreitende Digitalisierung der gesellschaftlichen Abläufe zusammenführt.

Ein Anwendungsfeld ist die Justiz. Eine zeitgemäße Ausstattung der Justiz und der Anwaltschaft mit elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln ist zwingende Voraussetzung dafür, dass die Justiz mit dem rasanten Tempo der Digitalisierung und der damit verbundenen neuen Aufgabenstellungen schritt halten kann.

Das Programm des E-Justice-Forums findet sich unter [www. rak-berlin.de](http://www.rak-berlin.de) in der Nachricht vom 05.07.2011.

Ausbildung 2011



Dr. Marcus Mollnau (auf dem Foto links hinten) konnte insgesamt 8 „sehr guten“ Absolventen der Sommerprüfung zum Abschluss ihrer ReNo-Ausbildung gratulieren. Von den insgesamt 215 Prüfungsteilnehmern hatten weitere 50 mit „gut“, 80 mit „befriedigend“, 30 mit „ausreichend“ und 47 leider nicht bestanden.



Unterlassungsverpflichtung

Das Landgericht Berlin hat durch Anerkennungsurteil vom 23.06.2011 Herrn **Hasan Ak** bei Meidung der gesetzlichen Zwangsmittel untersagt, ohne als Rechtsanwalt zugelassen zu sein oder sonst über eine Erlaubnis nach § 3

Rechtsdienstleistungsgesetz zu verfügen, Dritten Rechtsdienstleistungen, insbesondere Beratung und Service im Verkehrsrecht und/oder Ordnungswidrigkeitenrecht anzubieten, zu erbringen und /oder zu bewerben.

Die Rechtsanwaltskammer Berlin hat auch 2011 auf der Ausbildungsmesse „vocatium“ bei Schulabgängern für die Fachausbildung geworben. Im Bild Frau Pöschke, die unter Tel. 30 69 41 51 gern alle Fragen zur Ausbildung beantwortet. *Fotos: Ehrig*

Veranstaltungen der Rechtsanwaltskammer Berlin

Veranstaltungsorte: **RAK** ist angegeben, wenn das Seminar in der 4. Etage der Rechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin stattfindet.
DAI steht für das Deutsche Anwaltsinstitut, Voltairestr.1, im EG des Gebäudes der RAK. Das Fachinstitut für Steuerrecht (**FI**) liegt in der Littenstr. 10

Anmeldung online unter www.rak-berlin.de in *Aktuelles/Termine*.

Freitag, 19.08.2011 13 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Clever schreiben in Kanzlei und Notariat , Seminar für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Claudia von Wilmsdorf, Fachautorin und Trainerin für Office-Anwendungen (u.a. Microsoft Word).
Mittwoch, 24.08.2011 14 - 18 Uhr, RAK , 100,- €	Honorarverhandlungen RA und Mediator Markus Hartung, Lehrbeauftragter an der Bucerius Law School
Freitag, 26.08.2011 14 - 18.30 Uhr, RAK , 80,- €	Neue Entwicklungen beim RVG (auch für Berufsanfänger) RAuN Herbert P. Schons, Vorsitzender der Gebührenreferententagung, 1. Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
1)31.08., 2)07.09.11 , jew. 14 - 18 h., RAK , 80,-€, (insges.)	Aufbaukurs: Italienisch in der Rechtsanwaltskanzlei RAin Dott. Francesca Rosati
Montag, 05.09.2011 17 - 19 Uhr, anschl. Empfang	Die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Prof. Angelika Nußberger, Richterin am EGMR / In den Räumen der BRAK, Littenstr.9, 7. Etage / kostenfrei - Anmeldung erforderlich
Freitag, 16.09.2011 13 - 18 Uhr, RAK , 60,- €	Zwangsvollstreckungspraxis Monika Wiesner, geprüfte Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach
Mittwoch, 21.09.2011 13.30-18.30 Uhr, RAK , 60,-€	Erfolgreiches Kanzleimarketing Ilona Cosack, ABC AnwaltsBeratung Cosack, Mainz
Freitag, 23.09.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Die dienstliche Beurteilung und die beamtenrechtliche Auswahlentscheidung Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber. Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht (5 Stunden)
Dienstag, 27.09.2011 15 - 18 Uhr, RAK , 40,- €	Reihe: Dialog Anwaltschaft/Verwaltungsgerichtsbarkeit: Öffentliches Baurecht, insbesondere ausgewählte Fragen zum vereinfachten Baugenehmigungsverfahren VRI'inOVG Dagmar Merz. Gem. § 15 FAO (Verwaltungsrecht, 3 Std.)
Mittwoch, 19.10.2011 13.30-18.00 Uhr, RAK , 80,- €	Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe - Workshop für Rechtsanwälte und Mitarbeiter Dipl. Rechtspflegerin FH Karin Scheungrab, Trainerin für anwaltliches Gebührenrecht, München/Leipzig
Montag, 24.10.2011 14 - 18 Uhr, FI , 60,- €	Erfolgreiches Prozessieren - Update Zivilprozessrecht Richter am Landgericht Björn Retzlaff und RA Dr. Bernhard von Kiedrowski, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Mittwoch, 26.10.2011 9.00 - 18.00Uhr, RAK , 60,- €	Existenzgründung als Rechtsanwältin / Rechtsanwalt mit RAin Dr. v. Doetinchem de Rande, Versorgungswerk der RAe in Berlin, Steuerberater Frank Staenicke, RAuN Wolfgang Gustavus, Präsidiumsmitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin
Do, 03.11.2011 , 14 -18 Uhr, RAK , 100,- €	Coaching für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte RAin Christiane Huismans, Personal and Business Coach
Freitag, 04.11.2011 13.30 - 19 Uhr, RAK , 60,- €	Seminar Personalvertretungsrecht Vors. Richter am Verwaltungsgericht Johann Weber. Gem. § 15 FAO für Verwaltungsrecht oder für Arbeitsrecht (5 Stunden)
1)11.11., 2)18.11.11 , jew. 14 - 18 h., FI , 80,-€, (insges.)	Französisch in der Anwaltskanzlei Mathieu Pagnoux, Avocat en omission
Teil 1: 14.11. Teil 2: 21.11.11 Montags, 14 - 18 Uhr RAK , 80,- € insges.	Die steuerlichen Belange einer Rechtsanwaltskanzlei Teil 1: Die Umsatzsteuer mit RA Fabian Hammler bzw. StB Björn Ahrens Teil 2: Finanzbuchhaltung und Ertragssteuer mit StBin Christine Seyerlein-Busch und RA und StB Norbert Ellermann
Donnerstag, 17.11.11 16 - 18 Uhr, RAK , 40,- €	Gebührenrecht für Strafverteidiger RAin Gesine Reisert, stellv. Vorsitzende der Gebührenabteilung der RAK Berlin. Gem. 15 FAO für Strafrecht (2 Stunden)
Mittwoch, 23.11.2011 14 - 18 Uhr, RAK , 60,- €,	Rechtsanwalt, Mandant und Rechtsschutzversicherer RA Michael Rudnicki und RAuN Wolfgang Gustavus, Vorstandsmitglieder der RAK Berlin
1)25.11., 2)02.12.11 , jew. 14 - 18 h., FI , 80,-€, (insges.)	Englisch in der Anwaltskanzlei Dr. William Bondar, American Lawyer, Dozent an der HWR Berlin
Dienstag, 29.11.2011 15 - 19 Uhr, RAK , 60,- €,	Informationstechnologie in der Kanzlei - was brauche ich wirklich? Ole Bertram, Business Development Manager der AnNo Text GmbH

Mitgeteilt

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Grillendamm 2, 14776 Brandenburg
 Telefon (03381) 25 33-0 Telefax (03381) 25 33-23

**1. Fortbildungsveranstaltungen
 in Kooperation mit dem DAI**
 - mit Nachweis zur Vorlage
 nach § 15 FAO -

Fachinstitut für Sozialrecht

Titel: SGB II und SGB III
 Termin: 16.09.2011,
 14.00 - 19.30 Uhr
 Tagungsort: Cottbus,
 Lindner Congress Hotel
 Referent: Jürgen Brandt,
 Richter am Bundes-
 finanzgerichtshof,
 München
 Kostenbeitrag: 165,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: RVG aktuell –
 Gebührenoptimierung
 in Familiensachen**
 Termin: 08.10.2011,
 9.00 - 14.45 Uhr
 Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referent: RA Anton Braun,
 HGF der BRAK a.D.,
 Bonn
 Kostenbeitrag: 195,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: Stolpersteine im
 familiengerichtlichen
 Verfahren und in der
 Verfahrenskostenhilfe**
 Termin: 21.10.2011,
 14.00 - 19.30 Uhr
 Tagungsort: Brandenburg a.d.H.,
 OLG
 Referent: Dieter Büte,
 Vors. Richter am OLG,
 Celle

Kostenbeitrag: 185,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Sozialrecht

**Titel: Vorzeitiges Ausschei-
 den aus dem Erwerbs-
 leben, Beratungsstrate-
 gien zur flankierenden
 Absicherung im Sozial-
 recht**
 Termin: 29.10.2011,
 9.00 - 14.45 Uhr
 Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referent: Stephan Rittweger,
 Richter am Bayerischen
 LSG, München

Kostenbeitrag: 205,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Strafrecht und Verkehrsrecht

**Titel: Gebührenoptimierung
 in Straf- und
 OWi-Sachen**
 Termin: 04.11.2011,
 14.00 – 19.30 Uhr
 Tagungsort: Potsdam,
 Mercure Hotel
 Referentin: RAin Gesine Reisert,
 FAin für Straf- und
 Verkehrsrecht
 Kostenbeitrag: 175,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Insolvenzrecht

**Titel: „Lieferverträge in der
 Insolvenz“**
 Termin: 11.11.2011,
 14.00 – 19.30 Uhr

Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referentin: RAin
 Dr. Susanne Berner,
 Insolvenzverwalterin
 Kostenbeitrag: 225,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Kanzleimanagement

**Titel: „RVG -
 Abrechnung aktuell“**
 Termin: 18.11.2011,
 14.00 – 19.30 Uhr
 Tagungsort: Cottbus,
 Lindner Congress Hotel
 Referentin: Sabine Jungbauer,
 Rechtsfachwirtin
 Kostenbeitrag: 105,00 €

Fachinstitut für Erbrecht

**Titel: „Die Erbengemein-
 schaft in der
 anwaltlichen Praxis“**
 Termin: 19.11.2011,
 9.00 – 14.45 Uhr
 Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referent: RA Stephan Reißmann,
 FA für Erbrecht
 Kostenbeitrag: 205,00 €
 Zeitstunden: 5

Fachinstitut für Familienrecht

**Titel: „Aktuelles
 Familienrecht 2011:
 FamFG – Unterhalts-
 recht – Güterrecht“**
 Termine: 01.12.2011,
 14.00 – 19.00 Uhr
 02.12.2011,
 9.00 – 15.30 Uhr
 Tagungsort: Berlin,
 DAI-Ausbildungszentrum
 Referenten: RAin Ester Caspary,
 FAin für Familienrecht
 Kostenbeitrag: 245,00 €
 Zeitstunden: 10

Mitgeteilt

**Fachinstitut für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht****Titel:** „Praxisschwerpunkte
Mietrecht“**Termine:** 01.12.2011,
14.00 – 19.00 Uhr
02.12.2011,
9.00 – 15.30 Uhr**Tagungsort:** Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum**Referent:** Michael Reinke,
Richter am AG,
Berlin-Lichtenberg**Kostenbeitrag:** 260,00 €**Zeitstunden:** 10**Fachinstitut für
Bau- und Architektenrecht****Titel:** „Der Architekten-
honorarprozess –
Angriff und
Verteidigung“**Termin:** 03.12.2011,
9.00 – 14.45 Uhr**Tagungsort:** Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum**Referent:** RA Dr. Ralf Averhaus,
FA für Bau- u.
Architektenrecht**Kostenbeitrag:** 195,00 €**Zeitstunden:** 5**Fachinstitut für Arbeitsrecht****Titel:** „Upgrade Arbeitsrecht“
(zwei Veranstaltungen)**Termine:** 09.12.2011,
14.00 – 19.00 Uhr
10.12.2011,
9.00 – 15.15 Uhr
16.12.2011,
14.00 – 19.00 Uhr
17.12.2011,
9.00 – 15.15 Uhr**Tagungsort:** Berlin,
DAI-Ausbildungszentrum**Referent:** Dr. Hans-Friedrich
Eisemann,
Präsident des
LAG Brandenburg a.D.**Kostenbeitrag:** jeweils 210,00 €**Zeitstunden:** jeweils 10**2. Zulassungen und Aufnahmen
im Kammerbezirk Brandenburg****Christian Marnitz**Oranienburger Str. 16 a, 16515 Zühls-
dorf**Dr. Jürgen Herrmann**

Schulstraße 5, 16359 Biesenthal

Aline Engelenc/o RA in Seiring
Nuhnenstraße 23, 15234 Frankfurt/Oder**Nadja Bernhardt**

Goethestraße 7, 15827 Blankenfelde

Nadine BrischkaAlte Bahnhofstraße 11, 03222 Lübb-
nau**Erika Wildau**

Körnerstraße 9, 15566 Schöneiche

Nicole Riedemannc/o hww wienberg wilhelm
Heinrich-Mann-Allee 18/19,
14473 Potsdam**Dr. Sandra Kischka**Rudolf-Breitscheid-Str. 150 B
14482 Potsdam**Stefanie Hoffmann**c/o Kanzlei Baumgart
Charlottenstraße 61, 14467 Potsdam**Julia Meißner**c/o RA Monz
Hebbelstraße 7, 14469 Potsdam**Christiane Pfeifer-Deselaers**Rudolf-Breitscheid-Str. 202,
14482 Potsdam**Yvonne Marfurt**

Persiusstraße 7, 14469 Potsdam

Jan Sommerfeldc/o Kanzlei Wulsten
Rudolf-Breitscheid-Str. 33,
14482 Potsdam**Michael Tschirschke**c/o Bergsdorf RAe
Berliner Straße 46, 16761 Hennigsdorf**Sandra Rupp**

Rostenstrasse 8, 14548 Schwielowsee

Thomas Neuhaus

Klinikallee 50, 14772 Brandenburg

Dr. Anja Schammler

Lindenstraße 13, 15370 Petershagen

Kathleen WestphalAn der Schraube 26,
03531 Finsterwalde

Mitgeteilt

Notarkammer Berlin

Littenstr. 10, 10179 Berlin
Telefon (030) 24 62 90 0
(030) 24 62 90 12
(VRiLG a.D. Menzel)
Telefax (030) 24 62 90 25
info@notarkammer-berlin.de
www.notarkammer-berlin.de

50 Jahre Notarkammer Berlin

Die am 24.02.1961 in Kraft getretene Bundesnotarordnung gab den Weg frei für die Gründung der Notarkammer Berlin, die sich in der Sitzung am 26.07.1961 konstituierte. Aus diesem Anlass gab die Notarkammer am 24.06.2011 im geschichtsträchtigen Plenarsaal des Kammergerichtsgebäudes, den die Präsidentin des Kammergerichts, Frau Nöhre, dankenswerterweise zur Verfügung stellte, einen Jubiläumsempfang. In Anwesenheit zahlreicher Ehrengäste, darunter die Spitzen der Berliner Justiz, hielt die Präsidentin der Notarkammer Berlin, Frau Rechtsanwältin und Notarin Holthausen-Dux, einen Einführungsvortrag, in welchem sie kurz dargelegte, wie sich die Notarkammer im Laufe der Jahre aus bescheidenen Anfängen zu einem angesehenen und einflussreichen Instrument der notariellen Standespolitik entwickelt hat. Sie hob die historischen Verdienste der



Präsidentin der Notarkammer Berlin
Frau Elke Holthausen-Dux

Mitgeteilt



Prof. Dr. Rainer Schröder

Notarkammer um die Eingliederung der Kollegen aus den neuen Bundesländern nach der Wiedervereinigung hervor, sie betonte die ständigen Bemühungen um die insbesondere angesichts der rastlosen Tätigkeit unseres Gesetzgebers unverzichtbare Fortbildung der Notare und wies auf die Bemühungen um eine Abstimmung der Standesinteressen mit den übrigen deutschen Notarkammern aber auch mit den ausländischen Notariaten hin, insbesondere auch auf die besonderen Beziehungen zu den Ländern des lateinischen Notariats sowie auf den lebhaften Austausch mit den Notarkammern Peking und Shanghai sowie Moskau und Warschau.

Die Senatorin für Justiz, Frau von der Aue, referierte in ihrem Festbeitrag über



v.r.n.l.: Frau von der Aue, Frau Nöhre, Herr Voß, Frau Eis

ihre Vorstellungen zu den Bedürfniszahlen für die Neubestellung von Notaren, während die Präsidentin des Kammergerichts, Frau Nöhre, die historische Bedeutung des Kammergerichtsgebäudes beleuchtete.

Den überaus geistreichen und amüsant dargebotenen Festvortrag hielt Herr Prof. Dr. Rainer Schröder zu dem höchst aktuellen Thema der juristischen Doktorarbeit.

Gesangseinlagen des Kammerchors „Tonikum“ unterstrichen den kulturellen Anspruch der Begegnung.

Beendet wurde die Veranstaltung durch ein noch lange dauerndes Beisammensein der Teilnehmer bei einem vorzüglich zubereiteten und liebenswürdig dargebotenen Buffet.

Mitgeteilt

Versorgungswerk der Rechtsanwältinnen in Berlin

Schlüterstr. 42 · 10707 Berlin
Telefon (030) 88 71 82 50
E-Mail: info@b-rav.de

Organe des Versorgungswerkes gewählt

Das Versorgungswerk teilt mit:

1. Die 4. Vertreterversammlung des Versorgungswerkes ist am 28. Juni 2011 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten.

Sie wählte Dr. Sebastian Wille zum Vorsitzenden der 4. Vertreterversammlung, Martin Unverdorben zu seinem 1. Stellvertreter und Nadja Henkelmann zur 2. Stellvertreterin.

2. Unter der Wahlleitung von Cornelia Seibeld wurden im 1. Wahlgang in den Vorstand gewählt:

Frauke Reeckmann-Fiedler
Dr. Hermann Stapenhorst
Thomas Stötzel
Ines Trauer
Christine Vandrey

Die qualifizierte Mehrheit des § 4 Abs. 2 RAVG Bln von mehr als zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung wurde von allen Kandidatinnen und Kandidaten erreicht.

Alle Gewählten gehören dem Versorgungswerk an.

Mit ihrer Wahl zum Vorstandsmitglied sind Frauke Reeckmann-Fiedler, Dr. Hermann Stapenhorst, Ines Trauer und Christine Vandrey aus der Vertreterversammlung ausgeschieden. Thomas Stötzel schied als Ersatzmitglied der Vertreterversammlung aus.

Als Ersatzmitglieder mit der jeweils höchsten Stimmenzahl sind die Kolleginnen und Kollegen Dr. Karsten Klotz, Dr. Holger Ellers, Benjamin Schulz und Björn Günther in die 4. Vertreterversammlung nachgerückt.

3. Als Mitglieder der Vertreterversammlung im Widerspruchsausschuss wurden Dr. Knut Pilz und Dr. Swenja Rieck, als 1. Stellvertreterin Vilma Niclas gewählt.

Der Widerspruchsausschuss konstituiert sich, sobald das Mitglied des Vorstands berufen ist.

4. In der konstituierenden Sitzung des Vorstands am 28. Juni 2011 wurden Dr. Hermann Stapenhorst zum Präsidenten und Christine Vandrey zur Vizepräsidentin des Versorgungswerkes gewählt.
5. Die Organe des Versorgungswerkes gem. § 3 RAVG Bln sind daher in der 4. Legislaturperiode wie folgt personell besetzt:

Vertreterversammlung

Beckmann, Dr. Detlef Rüdiger
Eis, Julia

Ellers, Dr. Holger
Günther, Björn

Henkelmann, Nadja (2. Stellvertreterin des Vorsitzenden)

Klotz, Dr. Karsten

Niclas, Vilma (1. Stellvertretendes Mitglied des Widerspruchsausschusses)

Pilz, Dr. Knut (Mitglied des Widerspruchsausschusses)

Mitgeteilt / Urteile

Reiss, Martin

Rieck, Dr. Swenja (Mitglied des Widerspruchsausschusses)

Schlimme, Nicole

Schulz, Benjamin

Seibeld, Cornelia

Unverdorben, Martin (1. Stellvertreter des Vorsitzenden)

Wille, Dr. Sebastian (Vorsitzender)

Ersatzmitglieder sind:

Siegfried, Dirk; Alpers, Bernward; Staudacher, Thomas; Lenz, Stephan; Garbe, Robert; Wagner, Thomas; Ehlert, Percy; Kliem, Lukas A.; Ginthum, Felix; Loeschner, Volker.

Vorstand:

Reeckmann-Fiedler, Frauke

Stapenhorst, Dr. Hermann (Präsident)

Stötzel, Thomas

Trauer, Ines

Vandrey, Christine (Vizepräsidentin)

Präsident

Dr. Hermann Stapenhorst

Geschäftsführerin

Dr. Vera von Doetinchem

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.b-rav.de

chung aber nicht übertragen. Auch eine Schuldverhältnissnatur, wie sie beim klassischen Ladengeschäft vorliegt und die dort für einen gemeinsamen Erfüllungsort im Laden Sorge, sei beim Behandlungsvertrag eines Krankenhauses nicht erkennbar. Hier würden eben bei Vertragsschluss nicht gleich auch beide Leistungspflichten an Ort und Stelle erfüllt. Die Behandlung werde regelmäßig zu einem späteren Zeitpunkt geplant und erfüllt; die Bezahlung erst recht, da sie gerade bei Privatpatienten eine Rechnungsstellung voraussetzt. Auch eine Parallele zum Bauwerkvertrag, bei dem ein vom Wohnsitz des Schuldners abweichender Erfüllungsort interessengerecht sein könne, verbietet sich nach Ansicht der KG-Richter. Durch den Dienstvertragscharakter des Behandlungsvertrages sei der Bezug zu einem festen Werk - und damit auch zu einem festen Ort, an dem beispielsweise Baumängel in einem etwaigen Prozess begutachtet werden können - regelmäßig nicht gegeben.

Ebenso wenig überzeugend fand das Kammergericht die Argumentation, wegen des Kontraktionszwangs könne sich der Krankenhausträger seine Vertragspartner nicht aussuchen und es sei ihm unzumutbar, seine Forderungen vor verschiedenen Gerichten einzuklagen zu müssen. In Deutschland seien 90 Prozent der Patienten gesetzlich versichert, so dass die Gefahr der Prozessstreuung insoweit unerheblich sei. Bei Schuldner mit inländischem Wohnsitz und damit auch inländischem Gerichtsstand sei kein Grund ersichtlich, warum etwaige Prozesse nicht vor den jeweiligen inländischen Wohnsitzgerichten zu führen seien. Und für den Fall der Behandlung von „heranreisenden“ Patienten ohne inländischen Gerichtsstand könne im Vorfeld auch auf wirksame Weise eine Gerichtsstandvereinbarung getroffen werden. Dies lasse § 38 Abs. 2 ZPO sogar mit einem Verbraucher zu, so dass selbst eine Regelung in den AGB des Krankenhauses nicht zwingend unwirksam wäre.

Urteile

UND ANDERE ENTSCHEIDUNGEN

WWW.URTEILSRUBRIK.DE

Operation gelungen, Patient zahlt – aber von zu Hause aus!

§ 29 ZPO gibt dem Krankenhausträger keinen internationalen Gerichtsstand am Klinikort für den Honorarsanspruch. (Leitsatz des Gerichts)

In einer Berliner Klinik wurde ein Serbe, der auch in Belgrad wohnhaft war, auf eigenen Wunsch ärztlich behandelt. Nach Abschluss seines Krankenhausaufenthaltes drohte die Klinik auf den Kosten der Behandlung sitzen zu bleiben. Um das zu vermeiden, wurde der Serbe auf Zahlung der Behandlungskosten verklagt. Und zwar vor dem Landgericht Berlin. Sowohl das LG als auch das in der Berufung angerufene Kammergericht wiesen die Klage jedoch ab, da kein (internationaler) Gerichtsstand in Berlin begründet sei.

Mangels anderweitiger bi-nationaler Vereinbarungen oder gesetzlicher Regelungen komme als Rechtsgrundlage für einen Gerichtsstand Berlin nur § 29 ZPO iVm §§ 269, 270 Abs. 4 BGB in Betracht; und zwar auch nur dann, wenn Erfüllungsort für die Geldleistungspflicht des serbischen Schuldners der Sitz des

Krankenhauses, und damit Berlin, ist. Dies verneinte das Kammergericht jedoch. Da es sich um eine bloße Geldleistungspflicht handele, sei nicht ersichtlich, warum diese ausschließlich am Sitz der Krankenhausgesellschaft geleistet werden könne. Vielmehr sei hier von dem Grundsatz auszugehen, dass Erfüllungsort für die Zahlung der Wohnsitz des Schuldners sei. Ein anderer Erfüllungsort käme nur dann in Betracht, wenn er sich aus der Natur des Schuldverhältnisses herleiten ließe. Zwar sei es der Krankenhausbehandlung immanent, dass die Leistung „Behandlung“ im Krankenhaus erfolge. Dies allein führe allerdings noch nicht zu dem Umkehrschluss, dass auch die Bezahlung der Leistung am Geschäftssitz des Krankenhauses zu erfolgen habe. So hat der BGH zwar bei der Frage, welches materielle Recht nach dem hypothetischen Parteiwillen bei Handelsvertreterverhältnissen anzuwenden sei, auf den Schwerpunkt des Schuldverhältnisses abgestellt. Auf die Bestimmung des Erfüllungsortes wurde diese Rechtspre-

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Die vom KG zugelassene Revision wurde beim BGH unter dem Aktenzeichen XI ZR 245/10 eingelegt.

Kammergericht, Urteil vom 05.05.2011 – Az.: 20 U 251/10

*(ingesandt vom
20. Zivilsenat des KG)*

Keine PKH für Anwalts-GbR

Eine als Gesellschaft bürgerlichen Rechts geführte Rechtsanwaltssozietät ist eine parteifähige Vereinigung im Sinne des Prozesskostenhilferechts. Die Durchsetzung von Gebührenforderungen rechtsberatender Berufe berührt keine allgemeinen Interessen. (Leitsätze des Gerichts)

Eine aus zwei Einzelanwälten bestehende Anwalts-GbR hatte Außenstände wegen nicht gezahlter Anwaltsgebühren in Höhe von 14.404,71 Euro einzutreiben. Für den Weg vor Gericht stellte die GbR einen Antrag auf Prozesskostenhilfe. Das Landgericht Potsdam und das OLG Brandenburg wiesen den PKH-Antrag zurück und auch der BGH verhalf der gegen die OLG-Entscheidung gerichtete Rechtsbeschwerde nicht zum Erfolg. Nach § 116 Satz 1 Nr. 2 ZPO sei für die PKH-Gewährung neben der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit eine weitere Voraussetzung, dass ein Unterlassen der Rechtsverfolgung allgemeinen Interessen zuwiderlaufe. Anders als natürliche Personen hätten parteifähige Vereinigungen zur Verfolgung wirtschaftlicher Zwecke, wie die Anwalts-GbR, nicht grundsätzlich einen Anspruch auf Fürsorgeleistungen des Staates. Ein Zuwiderlaufen allgemeiner Interessen bei nicht erfolgter Rechtsverfolgung sei dann anzunehmen, wenn außer den am Prozess wirtschaftlich Beteiligten noch ein erheblicher Kreis von Personen in Mitleidenschaft gezogen würde oder wenn die Entscheidung größere Kreise der Bevölkerung oder des Wirtschaftslebens anspreche und

erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen entfalte. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben. Die aus einer Rechtsberatung entstehenden Gebührenansprüche würden regelmäßig im Eigeninteresse der Rechtsberater geltend gemacht. Ein erheblicher Kreis von Personen sei bei nicht durchgeführtem Rechtsstreit nicht betroffen. Erhebliche wirtschaftliche und soziale Auswirkungen für weite Teile der Bevölkerung seien ebenso wenig zu erwarten. Zwar diene eine funktionierende Rechtsberatung dem Allgemeinwohl. Mit der Tätigkeit der Rechtsberatung im Einzelfall verfolgen die Angehörigen der rechtsberatenden Berufe jedoch lediglich ihre individuellen Erwerbsinteressen. Eine der Allgemeinheit dienende Aufgabe werde – abgesehen von Fällen der Beiordnung eines Anwalts – durch die Rechtsberatung eines einzelnen Mandanten nicht wahrgenommen. Das Eintreiben der anwaltlichen Gebührenforderung betreffe daher ausschließlich Individualinteressen.

BGH, Beschluss vom 10.02.2011 – Az.: IX ZB 145/09

*(ingesandt von
RA Thomas Vetter, Berlin)*

Rechtsschutz muss Anwalt die Umsatzsteuer auf Aktenversendungs- pauschale erstatten

Die auf die nach § 107 Abs. 5 OwiG erhobene Aktenversendungspauschale entfallende Umsatzsteuer ist von der Rechtsschutzversicherung zu erstatten, da es sich nicht um einen für den Anwalt durchlaufenden Posten handelt. Der Rechtsanwalt ist insofern alleiniger Kostenschuldner der Aktenversendungspauschale. (Leitsätze des Bearbeiters)

In einem Bußgeldverfahren erhielt ein rechtsschutzversicherter Kläger von sei-

ner Assekuranz die Deckungszusage für seine Anwaltskosten. Der Rechtsanwalt beantragte sogleich Akteneinsicht mittels Übersendung der Bußgeldakte. Hierfür stellte der seinem Mandanten 12 Euro zuzüglich 2,28 Euro Umsatzsteuer in Rechnung. Der Rechtsschutzversicherer war der Ansicht, die 2,28 Euro nicht übernehmen zu müssen, da die Umsatzsteuer auf die Aktenversendungspauschale als ein für den RA lediglich durchlaufender Posten nicht umsatzsteuerpflichtig sei. Sowohl die Vorinstanzen als auch der BGH sahen die Umsatzsteuer jedoch als erstattungsfähig an.

Die nach § 107 Abs. 5 OwiG von den Behörden erhobene Aktenversendungspauschale könne vom Anwalt mangels Zugehörigkeit zu seinen Gebühren dem Mandanten gesondert in Rechnung gestellt werden. Die verauslagte Pauschale sei bereits nach § 10 Abs. 1 UStG umsatzsteuerpflichtig. Ein rein durchlaufender Posten i.S.v. § 10 Abs. 1 Satz 6 UStG liege nicht vor, da dies nur Pauschalen erfasse, die im Namen und für Rechnung eines anderen verauslagt werden. Die umstrittene Frage, wer als Kostenschuldner i.S.v. § 107 Abs. 5 OwiG anzusehen sei, beantwortete der BGH dergestalt, das nicht etwa der Mandant, sondern der Anwalt selbst als Kostenschuldner anzusehen ist. Zum einen würden die Verfahrensordnungen eine Versendung von Akten zur Einsichtnahme außerhalb von Diensträumen nur an Anwälte zulassen, zum anderen auch auf den Normzweck des § 28 Abs. 2 GKG verwiesen. Letzterer sei darauf gerichtet, im Interesse einer erleichterten Erhebung und Beitreibung des Pauschabetrages eine vereinfachte kostenrechtliche Zuordnung zu begründen, welche die sonst bei Anwendung der §§ 164 ff. BGB auftretenden Auslegungsfragen vermeidet. Diese Grundsätze seien auch auf die Auslegung des § 107 Abs. 5 OwiG übertragbar.

BGH, Urteil vom 06.04.2011 – Az.: IV ZR 232/08

*(ingesandt von
RA Gregor Samimi, Berlin)*

Wissen

Praktisches und Schwieriges zum Urkundenprozess

RA Thomas Röth und Ass. jur. Stephan Scheidgen

Dies ist der zweite Teil des von RA Röth und Ass. jur. Scheidgen verfassten Beitrages.

Der erste Teil ist im Berliner Anwaltsblatt 2011, 231 ff. abgedruckt. Das Heft mit dem Beitrag ist auch unter www.berliner-anwaltsverein.de zu finden.

VII.

Das

Vorbehaltssurteil (§ 599 ZPO)

Da der Beklagte im Urkundenprozess nur eingeschränkte Verteidigungsmöglichkeiten hat, bleibt ihm eine breitere Verteidigung vorbehalten, sofern er dem geltend gemachten Anspruch widersprochen hat.

Wenn er widersprochen hat, muss ein Vorbehaltssurteil ergehen. Dies ist nur möglich für den Fall teilweiser oder völliger Verurteilung des Beklagten (nicht für die völlige Klageabweisung). Der Vorbehalt ist in der Urteilsformel auszusprechen; es genügt jedoch, wenn er in den Entscheidungsgründen erwähnt wird. Ansonsten ist eine Ergänzung nach §§ 599 Abs. 2, 321 ZPO zu beantragen oder Rechtsmittel einzulegen.

Der Widerspruch muss in der mündlichen Verhandlung erklärt werden. Es genügt ein Antrag mit dem sich der Beklagte seiner vorbehaltlosen Verurteilung widersetzt. Der Widerspruch muss nicht begründet werden. Vom erklärten Widerspruch kann der Beklagte auch abrücken. Bei säumigen Beklagten wird in das Versäumnisurteil kein Vorbehalt aufgenommen. Ebenfalls kein Vorbehalt wird aufgenommen, wenn der Beklagte vorbehaltlos anerkennt.

Will der Kläger ein vorbehaltloses Urteil erlangen, weil er den Widerspruch des Beklagten für Unwirksam hält, kann er das nur durch das Einlegen eines Rechtsmittels gegen das Vorbehaltssur-



Thomas Röth



Stephan Scheidgen

teil selbst erreichen. Ein Vorbehaltssurteil kann auch erstmals in der Rechtsmittelinstanz ergehen (Zur Berufung gegen das Vorbehaltssurteil siehe IX.).

1. Anerkenntnis-Vorbehaltssurteil

Wenn der Beklagte den Klageanspruch bestreitet und nur für den Urkundenprozess anerkennt, so soll nach § 307 i.V.m. § 599 Abs. 1 ZPO ein Anerkenntnis-Vorbehaltssurteil in der Hauptsache und im Kostenpunkt ergehen. Jedenfalls halten dies weite Teile der Rechtsprechung – trotz systematischer Ungeheimheiten – aus Zweckmäßigkeitserwägungen für zulässig. Hält der Kläger den Vorbehalt wegen des Anerkenntnisses für unberechtigt, muss er Berufung einlegen (siehe § 599 Abs. 3 ZPO).

Auch ein auf den Urkundenprozess beschränktes Anerkenntnis kann wegen der Bindungswirkung des Vorbehaltssurteils (hierzu ausführlicher: VIII. 2. und IX. 1.) für den Beklagten gefährlich sein.

2. Zwangsvollstreckung aus dem Vorbehaltssurteil

Die Zwangsvollstreckung findet vorläufig ohne Sicherheitsleistung statt (§ 708 Nr. 4 ZPO). Es wird dem Beklagten jedoch regelmäßig gestattet sein, die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden (§ 711 ZPO). Es gibt in seltenen Fällen auch die einstweilige Einstellung gem. § 707 ZPO.

3. Rechtskraft

Das Vorbehaltssurteil ist der materiellen Rechtskraft i.S.d. § 322 ZPO nicht fähig, entfaltet aber nach Maßgabe des § 318 ZPO Bindungswirkung (vgl. VIII. 2. und IX. 1.). Formell Rechtskräftig wird das Vorbehaltssurteil, da es insoweit wie ein Endurteil zu behandeln ist (§ 599 Abs. 3 ZPO), mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Die dann „endgültige“ Vollstreckbarkeit des Vorbehaltssurteils entfällt erst mit Verkündung eines aufhebenden Endurteils im Nachverfahren. Dementsprechend ist dann die Zwangsvollstreckung nach Vorlage des Urteils aus dem Nachverfahren einzustellen. Jetzt kann sich die Gefahr des Schadensersatzanspruches nach §§ 600 Abs. 2, 302 Abs. 4 ZPO realisieren.

4. Vorbehaltssurteil in der Berufungsinstanz

Ein Vorbehaltssurteil kann auch erstmals in der Berufungsinstanz ergehen, etwa dann, wenn der Vorbehalt im erstinstanzlichen Urteil unrichtigerweise gefehlt und der Beklagte sich hiergegen im Wege der Berufung erfolgreich zur Wehr gesetzt hat. In einem solchen Fall wird grundsätzlich das Berufungsgericht für das Nachverfahren zuständig (auf Antrag kann aber an das erstinstanzliche Gericht zurückverwiesen werden).

VIII.

Das Nachverfahren (§ 600 ZPO)

Das Nachverfahren ist von Amts wegen einzuleiten. Das Gericht terminiert also unmittelbar für das Nachverfahren. Eine Fortsetzung der mündlichen Verhandlung sogleich nach Verkündung des Vorbehaltssurteils ist ebenso möglich.

Prozesskostenhilfebewilligung im Urkundenprozess erstreckt sich auch auf das Nachverfahren. Der Kläger beantragt typischerweise das ergangene Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos zu erklären, der Beklagte in der Regel die Aufhebung des Vorbehaltsurteils und Abweisung der Klage. Je nach dem, ob der Beklagte mit seinen Einwendungen durchdringt oder nicht, wird das Gericht i.S.d. Anträge entscheiden.

2. Bindende Wirkung des Vorbehaltsurteils für das Nachverfahren

Im Nachverfahren kann das Gericht aber nicht frei von den Erkenntnissen des Vorbehaltsurteils entscheiden. Vielmehr entfaltet das Vorbehaltsurteil nach § 318 ZPO Bindungswirkung für das Nachverfahren in allen Instanzen (BGH WM 2004, 650). Allein solche Feststellungen des Vorbehaltsurteils, für welche möglicherweise die Beschränktheit der Beweismittel im Urkundenprozess ursächlich war, stehen neu zur Disposition. Bindend sind insbesondere Entscheidungen über die Zulässigkeit der Klage (BGH NJW 1973, 467), die Schlüssigkeit der Klage (BGH NJW 2004, 1159) sowie die Schlüssigkeit der Einwendungen des Beklagten. Dem Beklagten ist also die neuerliche Geltendmachung solcher Einwendungen, die im Vorverfahren als un schlüssig verworfen wurden, wegen der Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils verwehrt.

Die Verfasser ziehen daraus den Schluss, dass Entscheidungen zu streitigen Rechtsfragen, die Rechtsfolgen einer insoweit unstrittigen Tatsachenlage betreffen, für das Nachverfahren bindend sind.

IX. Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil

Sowohl für den Kläger als auch für den Beklagten kann es sinnvoll sein, Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil einzulegen. Ein solches Vorgehen scheint zwar – jedenfalls für den Kläger, der voll obsiegte – auf dem ersten Blick gar nicht in Frage zu kommen. Schließlich hat der Kläger mit dem Vorbehaltsurteil sein Ziel

erreicht und müsste mit dem Ergebnis zufrieden sein, andernfalls bestünde ja kein Anlass den Beklagten Rechte für das Nachverfahren vorzubehalten. Es bleiben aber einen Grund, weswegen der Kläger angehalten sein könnte, Berufung gegen ein Vorbehaltsurteil einzulegen: Hält der Kläger nämlich den Widerspruch des Beklagten für unrichtig (= verspätet), hätte der Beklagte vorbehaltlos verurteilt werden müssen, wogegen er sich nur im Wege der Berufung zur Wehr setzen.

Auch aus Sicht des Beklagten scheint ein Rechtsmittel unnötig. Er müsste sich doch im Nachverfahren gebührend zur Wehr setzen können? Dem ist mit Nichten so. Das Nachverfahren ist, obschon es auf dem ersten Blick so erscheinen mag, kein „neues Spiel“ und führt deswegen auch nicht immer zu „neuem Glück“. Vielmehr entfaltet das Vorbehaltsurteil weit reichende Bindungswirkung für das Nachverfahren, weswegen der Beklagte mit dem ein oder anderen Vorbringen im Nachverfahren präkludiert sein könnte. Um diese Situation zu verhindern, muss sich der Beklagte schon während der Rechtsmittelfrist nach Verkündung des Vorbehaltsurteils Fragen, ob die Punkte, hinsichtlich welcher das Gericht gegen ihn entschieden hat, im Nachverfahren noch zur Disposition gestellt werden können oder von der Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils erfasst sind. Gilt letzteres bleibt schon jetzt nur das Rechtsmittel.

1. Ausgangspunkt: Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils

Eine sachgerechte Berufung (des Beklagten) gegen ein Vorbehaltsurteil ist also stets auf die Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils für das Nachverfahren zurückzuführen. Wie bereits oben erörtert, erstreckt sich diese auf sämtliche Wertungen des Gerichts aus den Entscheidungsgründen des Vorbehaltsurteils, die nicht auf die Beschränktheit der Beweismittel im Urkundenprozess zurückzuführen sind. So ist insbesondere für den Fall, dass das Gericht Einwendungen des Beklagten schon als un schlüssig zurückweist, die Berufung

des Beklagten geboten, denn in diesem Punkt kann das Gericht im Nachverfahren wegen der Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils keine anderweitige Entscheidung mehr treffen, also nicht die Einwendung doch als schlüssig bewerten.

Hat der Beklagte beispielsweise im Vorverfahren eingewendet, dass der Vertrag mit dem Kläger gemäß § 142 Abs. 1 BGB in Folge Anfechtung als von Anfang an unwirksam anzusehen ist und hat das Gericht dem entgegen in den unstrittigen Vorbringen des Beklagten gar kein Anfechtungsgrund erkannt, die Einwendung des Beklagten also als un schlüssig bewertet, unterliegt diese Wertung der Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils. Der Beklagte kann das Gericht im Nachverfahren nicht mehr zu einer anderen Wertung bringen, also nicht mehr erreichen, dass das Gericht seinem Vortrag doch einen Anfechtungsgrund entnimmt. Die Parteien, insbesondere der Beklagte, müssen also schon nach dem Vorverfahren überlegen, ob ein Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil geboten ist. Wird dieses versäumt erwächst das Vorbehaltsurteil gleich einem Endurteil in formelle Rechtskraft § 599 Abs. 3 ZPO. Entscheidungen des erstinstanzlichen Gerichts, die der Bindungswirkung des Vorbehaltsurteils unterfallen, sind dann nicht mehr abänderbar – auch nicht im Wege der Berufung gegen das erstinstanzliche Endurteil im Nachverfahren. Die Bindungswirkung gilt nämlich für das Nachverfahren in allen Instanzen.

2. Folge:

„Aufspaltung“ des Rechtsstreits

Legt nun eine Partei Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil ein, kommt es zu einer Besonderheit mit verwirrenden Folgen: Das Verfahren spaltet sich förmlich auf. Auf der einen Seite ist das Rechtsmittelgericht zuständig. Auf der anderen Seite wird vor dem erstinstanzlichen Gericht im Nachverfahren verhandelt. Urkundenprozess- in der Berufungsinstanz und (ordentliches) Nachverfahren laufen parallel. Rechtsmittel- und Nachverfahren finden weitestgehend unabhängig voneinander statt.

Dennoch ermöglicht die prozessrechtliche Dogmatik eine einheitliche Lösung für alle erdenklichen Konstellationen. Wie die jeweiligen Konstellationen zu lösen sind, wird im Folgenden beleuchtet.

3. Lösung für erdenkliche Konstellationen

a) Rechtsmittel des Klägers

Zunächst wird die Situation betrachtet, in welcher der Kläger Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil einlegt, weil er den Vorbehalt für fehlerhaft hält. Hierfür sind folgende Ergebnisse denkbar:

aa) Rechtsmittelgericht entscheidet zeitlich vor dem erstinstanzlichen Gericht im Nachverfahren

Es sei vorausgesetzt, dass das Berufungsgericht entscheidet während das Nachverfahren noch läuft. Wir unterstellen also, dass ein erstinstanzliches Endurteil noch nicht ergangen ist.

(i.) Erfolgreiches Rechtsmittel

Hat der Kläger mit dem Rechtsmittel Erfolg, so dass das Rechtsmittelgericht das Vorbehaltsurteil wunschgemäß für vorbehaltslos erklärt, stellt sich folgende Frage: Was passiert nun mit dem

Nachverfahren? Da es einzig dazu dient, dass der Beklagte die ihm vorbehaltenen Rechte ausüben kann, der Vorbehalt aber gerade durch das Rechtsmittelgericht aufgehoben wurde, wird das Nachverfahren hinfällig. Es wird also nicht weiterverhandelt. Der Rechtsstreit in der ersten Instanz ist beendet.

(ii.) Erfolgreiches Rechtsmittel

Bleibt das Rechtsmittel des Klägers hingegen erfolglos, zeitigt dies keine Folgen für das Nachverfahren. Es läuft ganz normal weiter.

bb) Erstinstanzliches Gericht im Nachverfahren entscheidet zeitlich vor dem Rechtsmittelgericht

Was passiert aber, wenn das erstinstanzliche Gericht per Endurteil im Nachverfahren entscheidet, während das Berufungsverfahren noch läuft?

(i.) Endurteil im Nachverfahren zugunsten des Klägers

Lautet das Endurteil zugunsten des Klägers, erklärt das erstinstanzliche Gericht also das Vorbehaltsurteil für vorbehaltslos, hat dies folgende Auswirkung auf das Rechtsmittelverfahren: Da der Kläger das Ziel, welches er mit der Berufung verfolgte, nämlich ein vorbehaltsloses Urteil, bereits im Nachverfahren erreicht hat, wird das Rechtsmittel mangels Beschwer unzulässig.

(ii.) Endurteil im Nachverfahren zuungunsten des Klägers

Entscheidet das erstinstanzliche Gericht im Nachverfahren zum Nachteil des Klägers, wird das Vorbehaltsurteil also aufgehoben und die Klage abgewiesen, hat das zunächst keine Auswirkung auf das Rechtsmittelverfahren. Dieses läuft weiter. Obsiegt der Kläger sodann im Berufungsverfahren, gäbe es zwei widersprüchliche Urteile. Das Berufungsurteil erklärt das Vorbehaltsurteil für vorbehaltslos und das erstinstanzliche Urteil im Nachverfahren hebt das Vorbehaltsurteil auf und weist die Klage ab. Dieser Widerspruch ist zugunsten der Entscheidung des Rechtsmittelgerichts zu lösen.

Das erstinstanzliche Urteil, welches das Vorbehaltsurteil auflöst und die Klage abweist unterliegt nämlich der auflösenden Bedingung der Vorbehaltslosklärung des Vorbehaltsurteils durch das Berufungsgericht. Dies ist auch folgerichtig: Laut dem Tenor des Endurteils im Nachverfahren, sei das Vorbehaltsurteil aufgehoben. Das spätere Berufungsurteil erklärt aber das Vorbehaltsurteil für vorbehaltslos. Dem Endurteil im Nachverfahren fehlt damit der Bezugspunkt, wegen des Berufungsurteils gibt es nämlich genau genommen kein Vorbehaltsurteil mehr, das aufgehoben werden könnte.

b) Rechtsmittel des Beklagten

Jeweils spiegelbildlich verhält es sich denklogisch für den Beklagten. Legt dieser Berufung gegen das Vorbehaltsurteil ein, wären die Konstellationen also folgendermaßen zu lösen.

aa) Rechtsmittelgericht entscheidet zeitlich vor dem erstinstanzlichen Gericht im Nachverfahren

Auch hier ist zum besseren Verständnis wieder ein zeitliche Unterscheidung vorzunehmen. Zunächst setzen wir also wieder voraus, dass das Berufungsgericht zuerst entscheidet, so dass sich wiederum die Frage stellt, welche Auswirkung eine Entscheidung über das Rechtsmittel – diesmal des Beklagten – auf das noch laufende erstinstanzliche Nachverfahren hat.

(i.) Erfolgreiches Rechtsmittel

Obsiegt der Beklagte, hebt das Rechtsmittelgericht also das Vorbehaltsurteil auf, wird damit wiederum das Nachverfahren hinfällig – ohne Vorbehaltsurteil kein Nachverfahren.

(ii.) Erfolgreiches Rechtsmittel

Unterliegt der Beklagte mit seiner Berufung, gilt das Gleiche wie für ein erfolgloses Rechtsmittel des Klägers: Keine Auswirkungen auf das Nachverfahren.

bb) Erstinstanzliches Gericht im Nachverfahren entscheidet zeitlich vor dem Rechtsmittelgericht

Auch für den Fall, dass das erstinstanzliche Nachverfahren vor dem Rechtsmittelverfahren per Endurteil beendet wird, sind die Folgen für das Rechtsmittel des Beklagten kongruent mit denen, die soeben für die umgekehrte Situation für ein klägerisches Rechtsmittel gezeichnet wurden:

*Werden auch Sie
Mitglied im
Berliner
Anwaltsverein e.V.!*

Nähere Informationen unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Wissen

(i.) Endurteil im Nachverfahren zu Gunsten des Beklagten

Obsiegt der Beklagte im Nachverfahren, ist sein auch mit dem Rechtsmittel verfolgtes Ziel erreicht. Das Vorbehaltsurteil wurde aufgehoben und die Klage abgewiesen. Das laufende Rechtsmittel wird folglich mangels Beschwer unzulässig.

(ii.) Endurteil im Nachverfahren zu Ungunsten des Beklagten

Unterliegt der Beklagte im Nachverfahren, wird das Vorbehaltsurteil also durch

erstinstanzliches Endurteil für vorbehaltlos erklärt, läuft das Berufungsverfahren – gleich der umgekehrten Situation aus Klägersicht (s.o.) - normal weiter. Ein späteres Obsiegen mit dem Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil würde wiederum das erstinstanzliche Urteil zu Fall bringen. Ein Endurteil, das das Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos erklärt, unterliegt nämlich der auflösenden Bedingung der Aufhebung des Vorbehaltsurteils durch das Berufungsgericht. Auch diese Situation, in der das Nachverfahren zunächst verloren, später aber das

Rechtsmittel gegen das Vorbehaltsurteil gewonnen wird, stellt sich für den Beklagten wie für den Kläger dar (vgl.: IX. 3. a) bb) (ii.)).

4. Tabellarische Übersicht

Die eben geschilderten Konstellationen der Fälle, in denen sich infolge der Berufung gegen das Vorbehaltsurteil, der Rechtsstreit in Rechtsmittel- und Nachverfahren „aufspaltet“, lassen sich folgendermaßen, zur besseren Übersicht, tabellarisch darstellen:

Rechtsmittel des Klägers	
Erfolg im RM-Verfahren bei noch laufendem NV	Rechtsmittelgericht erklärt Vorbehaltsurteil für Vorbehaltlos, Nachverfahren wird hinfällig
Erfolg im NV bei noch laufendem RM-Verfahren	Erstinstanzliches Endurteil erklärt Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos, Rechtsmittel wird mangels Beschwer unzulässig
Erfolg im RM-Verfahren bei abgeschlossenen NV (Nur denkbar bei Unterliegen im Nachverfahren)	Rechtsmittelgericht erklärt Vorbehaltsurteil für Vorbehaltlos, auflösende Bedingung für erstinstanzliches Endurteil tritt ein, es wird hinfällig
Erfolg im Nachverfahren bei abgeschlossenem RM-Verfahren (Nur denkbar bei Unterliegen im RM-Verfahren)	Erstinstanzliches Endurteil erklärt Vorbehaltsurteil für vorbehaltlos, Berufungsurteil widerspricht dem nicht und bleibt daneben bestehen
Misserfolg im RM- oder Nachverfahren	Hat auf das jeweils andere Verfahren oder bereits ergangene Urteil keinen Einfluss.

Rechtsmittel des Beklagten	
Erfolg im RM-Verfahren bei noch laufendem NV	Rechtsmittelgericht hebt Vorbehaltsurteil auf, Nachverfahren wird hinfällig
Erfolg im NV bei noch laufendem RM-Verfahren	Erstinstanzliches Endurteil hebt Vorbehaltsurteil auf und weist Klage ab, Rechtsmittel wird mangels Beschwer unzulässig
Erfolg im RM-Verfahren bei abgeschlossenen NV (Nur denkbar bei Unterliegen im Nachverfahren)	Rechtsmittelgericht hebt Vorbehaltsurteil auf, erstinstanzliches Endurteil wird hinfällig
Erfolg im Nachverfahren bei abgeschlossenem RM-Verfahren (Nur denkbar bei Unterliegen im RM-Verfahren)	Erstinstanzliches Endurteil hebt Vorbehaltsurteil auf, Berufungsurteil widerspricht dem nicht und bleibt bestehen
Misserfolg im RM- oder Nachverfahren	Hat auf das jeweils andere Verfahren oder bereits ergangene Urteil keinen Einfluss.

4. Schlussfolgerung

Somit ist im Hinblick auf die Problematik der „Aufspaltung“ des Rechtsstreits infolge einer Berufung gegen ein Vorbehaltsurteil für jeden möglichen Ablauf eine sachgerechte Lösung gegeben.

X. Fazit

Die Lektüre dieser Darstellung wissenschaftlicher Information zum Thema Urkundenprozess sollte in dem Bewusstsein des interessierten Praktikers vor allem

zwei Dinge bewirken. Zum einen die Aufnahme der Möglichkeit einer Klage im Urkundenprozess in das alltägliche Handwerksrepertoire, zum anderen ein grundlegendes Verständnis für die Systematik der Verfahrensart und ihre Forderung nach vorausschauender Abwägung ihres Nutzens, ihrer Probleme und der möglicherweise chaotischen Folgen im Einzelfall. Für die Einleitung eines Urkundenprozesses (bzw. Nichtrücknahme in der ersten Instanz) sollte man sich die Frage stellen, ob der Prozess nur durch Urkunden gewonnen werden

kann (z.B. unwirksame AGB führen dazu, dass eine Beherbergungsstornopauschale (Miet- und Werkvertragsrecht) unwirksam ist; das Gericht weist die Klage als unstatthaft ab, da Sachverständige die realen Ersparnisse des Hoteliers (insbesondere hinsichtlich Bewirtung) schätzen müsste.

Thomas Röth ist Rechtsanwalt in Berlin.

Stephan Scheidgen ist Assessor in Berlin.

Forum

Glanz und Gender in der Juristerei

Dorothee Dralle und Karoline Preisler

Frauen haben auch nach Jahren der Aufklärung und trotz vieler Gleichstellungsbemühungen noch immer nicht die gleichen Chancen im Beruf. Während im Studium der Juristerei noch etwa die Hälfte der Studierenden Frauen sind¹, finden schon weniger den Weg bis zum Examen; zur Zulassung und ins Berufsleben² kamen 2009 noch 31 %. Im Studium sind die Frauen stärker und die Erfolgsquote beim Studienabschluss im juristischen Fachbereich genauso



Karoline Preisler



Dorothee Dralle

gut wie die der Männer.³ Die Kolleginnen starten z.B. als Anwältinnen, aber Partner werden sie dann schon kaum noch. Notarinnen⁴ gibt es auch nur zu einem geringen Prozentsatz und

durch die notarielle Fachprüfung fallen mehr Frauen als Männer.⁵ 2008 betrug der Anteil der Rechtsprofessorinnen in der Bundesrepublik 16 % und hat damit eine Reduktion von 8 % erfahren⁶, während die Anzahl der Promotionen von Frauen um 8,5 % auf 639 in 2008 (Männer: 1.096) gestiegen ist. Während in 2008 5 Frauen habilitierten, taten dies 30 Männer.⁷ Mit 10 400 Promotionen (insgesamt), die 2008 von Frauen absolviert wurden, stieg der Frauenanteil an allen Promotionen von 2000 bis 2008 um acht Prozentpunkte auf 42 %. 2008 wurde ein leichter Rückgang verzeichnet. Bei den Habilitationen stieg der Frauenanteil von 2000 bis 2007 um sechs Prozentpunkte und sank 2008 um einen Prozentpunkt im Vergleich zum Vorjahr.

In beruflichen Positionen im Bereich Forschung und Lehre sind Frauen immer noch stark unterrepräsentiert: Ihr Anteil an den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen lag 2008, ähnlich wie im Vorjahr, bei einem guten Drittel. Im Vergleich zu 2000 bedeutet das jedoch eine Steigerung um fast acht Prozentpunkte. Beim BGH liegt der Anteil der dort zugelassenen Rechtsanwältinnen bei 17 %.⁸

Finden sich etwa zu wenige qualifizierte Juristinnen für eine Aufgabe, die über Anfängertätigkeiten hinausgeht?

Das ist ein Dilemma, allerdings auch für Männer. Stellen Sie sich einen erfolgreichen Rechtsanwalt vor, der seiner Kanzlei mitteilt, in die Elternzeit gehen zu wollen! Er wird kaum mit offenen Armen empfangen werden.⁹ Wie also sind die Männer zur Problemlösung mit "ins Boot" zu holen? Diskriminierung ist schließlich keine Einbahnstraße. Gleichstellung der Frau bringt neben höheren Erträgen für das Unternehmen auch deutliche Vorteile für den Mann.

Unser¹⁰ Lösungsvorschlag besteht aus einem Drei-Punkte-Programm.

Erstens:**Sprachliche Gleichstellung durch diskriminierungsfreie Formulierungen in Wort und Schrift**

Unreflektiert übernehmen wir Stereotype wie "DER Anwalt", "DER Chef", aber „DIE Sekretärin“. Auch in unserer Kanzlei sind die Arbeitnehmenden typischerweise Frauen, aber Partner typischerweise Männer. Ändern wird sich das erst, wenn auch Frauen in Lehre und Kanzlei diesen Zustand nicht mehr als selbstverständlich hinnehmen. Insbesondere da diese Stereotype, die in der Sprache ihren Ausdruck finden, auch in unseren Köpfen tief verankert sind. Wer denkt bei Sekretariatspersonal nicht als erstes an eine Frau und bei Führungskräften an einen Mann? Der Begriff "Mitarbeiter" wird geschlechtsneutraler wahrgenommen, warum nehmen wir ihn nicht?

Hervorgetan im „Kampf“ um die sprachliche Gleichstellung haben sich bisher vor allem die Gesetzesgebenden. Auch wenn hier zuweilen mit Übereifer ans Werk gegangen wurde und z.B. § 91 b – des inzwischen aufgehobenen – AuslG die Benennung einer weiblichen Ausländerbeauftragten festschrieb.¹¹

1 67 % der Frauen verfügen über einen Hochschulabschluss, aber nur 62 % Männer (DIW-Führungskräfte-Monitor 2010 in Böckler-Boxen)

2 Hommerich/Kilian/Dreske Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2009/2010, S. 19

3 <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Fachveroeffentlichung>

4 <http://www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/kg/notar/zahlen.html>

5 <http://www.pruefungsamt-bnotk.de/1:215/Meldungen/Statistik.html>

6 Hommerich/Kilian/Dreske, S. 125

7 ebenda, S. 137

8 Hommerich/Kilian/Dreske, S. 73

9 Ein Erfahrungsbericht im DER TAGES-SPIEGEL; <http://www.tagesspiegel.de/berlin/die-stadt-der-vorsichtigen-vaeter/4069700.html>

10 Die Autorinnen Karoline Preisler und Dorothee Dralle sind Lehrbeauftragte an der Beuth Hochschule in Berlin und arbeiten in Berliner Rechtsanwaltskanzleien.

11 Bertram in: NJW 2005, S. 582

Zur sprachneutralen Formulierung ist Kreativität vonnöten. Es werden verschiedene Ansätze herangezogen, die sich jedoch nur sehr unterschiedlich für einen flüssigen Gebrauch in der Schriftsprache eignen und zum Teil für den mündlichen Sprachgebrauch gänzlich verbieten. Der Gesetzgeber bemüht sich seit langem und teilweise auch erfolgreich: So wurde in § 96 SGB IX die Vertretung zur Vertrauensperson der Schwerbehinderten.

Kurzformen wie z.B. das „Binnen – I“ oder in Klammern gesetzte Endungen waren eine Zeitlang in Mode. Durchgesetzt haben sie sich nicht - vielleicht, weil dies einen ständig reflexiven Sprachgebrauch fordert. Das Binnen-I könnte mittels einer Betonung (ähnlich wie bei „Vogelei“) ohne Probleme deutlich gesprochen werden.

Immer möglich ist die Doppelnennung der weiblichen und der männlichen Form der Bezeichnung. Die birgt wiederum das Risiko, dass die Reihenfolge der Nennung der Bezeichnungen als unpassend empfunden wird. Es dupliziert allerdings erheblich die Textmenge.

Zu empfehlen ist daher geschlechtsneutrale Begriffe zu wählen.

**Zweitens:
Chancengleichheit als ein
qualitatives Unternehmensmerkmal
begreifen**

Je höher der akademische Grad ist, um so mehr sinkt der Anteil der Frauen in dem Beruf. Im Jahr 2006 betrug der Anteil des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen 32,3 Prozent, der weiblich war. Unter den C4-Professuren gab es nur noch nur 11,0 Prozent Frauen. Mit der Ernennung von Prof. Dr. Susanne Baer an das Bundesverfassungsgericht am 12.11.2010 ist eine Juristin eigenen Schlags am höchsten deutschen Gericht angekommen: Sie propagiert seit Jahren das Gender Mainstreaming im Recht. Dies wird sich in der Rechtsprechung sicherlich bemerkbar machen. Allerdings ist sie nicht mehr erziehende Mutter bzw. nicht mehr die „Führungskraft eines mittleren Unternehmens“, wie die Werbung die Familienarbeit be-

zeichnet. In der Wirtschaft ist die Situation vergleichbar schlecht. Im Jahr 2007 waren nur 29 Prozent der Fach- und Führungskräfte in Wirtschaft und öffentlichem Dienst in Deutschland weiblich. In den Vorständen der größten börsennotierten Unternehmen in Deutschland sitzen sogar nur 11 Prozent Frauen. In den 160 größten deutschen börsenorientierten Unternehmen haben 144 keine Frau im Vorstand, das entspricht 97 % (Magazin Mitbestimmung 4/2010, Böckler-Stiftung). Keine einzige ist Vorstandsvorsitzende. Der Frauenanteil wäre sogar noch niedriger, gäbe es keine Arbeitnehmervertretungen in den Vorständen. Hier liegt der Frauenanteil immerhin bei 19 Prozent.¹²

Ein Schelm, der schlechtes dabei denkt: Am 28./29.10.2010 fand in Frankfurt am Main die Tagung „1. Deutscher Human Resources Summit“ statt. Sie behandelte Themen wie „Arbeitswelten im Umbruch“, „Demografischer Wandel“ und „Vergütung für Führungskräfte“. Warum nur war dies eine geschlossene Veranstaltung für geladene Gäste?

Angesichts der demoskopischen Entwicklung und des daraus resultierenden Fachkräftemangels stellt sich die Frage, welches Unternehmen es sich wirtschaftlich leisten kann, Frauen dauerhaft derart aus den Entscheidungs-Etagen fern zu halten?

Im Bereich des Managements sollte daher das Thema Chancengleichheit Bestandteil der Aus- und Fortbildung sowie des Selbstverständnisses sein.

Dabei können Unternehmen und Arbeitgeber viel bewirken. Möglicherweise verschrecken sie potentielle Bewerber oder verlieren familiengebundene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch Mängel in der Organisation. Dabei gibt es Beobachtungen, dass Unternehmen inzwischen deutlich mehr Frauen als Juristinnen in ihren Rechtsabteilungen beschäftigen und dies wiederum sich auswirkt auf die Wahl der Anwaltskanzlei: Die Unternehmensfrauen arbeiten gerne mit Anwältinnen.¹³ Eine Möglichkeit, Gleichstellung zu erreichen, ist verbesserte Organisation:

Wenn Mütter und Väter weiter berufstätig sein wollen, müssen die Kinder professionell betreut werden. Wenn Unternehmen ihre Top-Mitarbeiterinnen halten und von ihnen profitieren wollen, können sie entweder flexible Arbeitszeiten und/-orte, Betriebskindergärten, Wickel-/Stillräume anbieten.

Auf den Prüfstand muss folgende Tatsache: Die Arbeitswoche in juristischen Unternehmen beträgt noch immer gut 50 Stunden. Ohne Großeltern, Freunde und professionelle Kinderbetreuer zu Hause ist das zur Zeit nur mit einer Kinderbetreuung nicht zu schaffen. Denn auf die öffentlichen Angebote zur Kinderbetreuung können berufstätige Eltern nicht wirklich zählen. Hierbei versagt die Politik der BRD völlig: Mit ihrem Krippenangebot liegt sie im europäischen Vergleich mit 6 % am untersten

12 <http://www.boeckler-boxen.de/2172.htm> m.w.N.

13 Freifrau von Falkenhausen, BRAK Magazin 04/2010

14 <http://www.bundestag.de/dasparlament/2004/33-34/thema/022.html>

15 Salaw-Hanslmaier, ZRP 2010, 184

16 Born, NJW-aktuell 47/2010, S. 18

17 Horx, Berliner Zeitung 21.01.2011

18 Brändle, Berliner Zeitung 15/16.01.2011

19 Schröder, Frauen – so gleichberechtigt ist die Wirtschaft, Der Tagesspiegel 2.1.2011

20 <http://www.spiegel.de/wirtschaft/0,1518,592973,00.html>

21 BAG 22.07.2010 8 AZR 1012/08, NZA 2011, 93 ff

22 „Geschlechtergerechtigkeit, Festschrift für Heide Pfarr, Kocher u.a. Gleichstellung der Geschlechter in der Privatwirtschaft

23 <http://www.hwwi.org/publikationen>

24 <http://karrierebibel.de/gehaltsvergleich-%E2%80%93-frauen-verdienen-23-prozent-weniger/>; <http://www.welt.de/finanzen/article3255332/Frauen-verdienen-ein-Viertel-weniger-als-Maenner.html>; Damit steht Deutschland im internationalen Global Gender Gap Report 2009 im Ranking auf dem 12. Platz und damit hinter Südafrika und Lesotho (!), Geschlechtergerechtigkeit, aaO

25 <http://www.bild.de/BILD/politik/2009/05/07/rente-fuer-frauen/studie-frauen-die-armen.html>

Ende des Rankings .Vorbilder wie Dänemark (56 %), Frankreich (43 %), Irland (40 %) und Deutschland-Ost (37 %) sind in absehbarer Zeit nicht einholbar (Böckler, Fakten).

Bietet das Unternehmen die Mitarbeit in einem Zeitrahmen an, der die üblichen Betreuungszeiten ermöglicht? Nach einer Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft gaben im Jahr 2003 58 Prozent der Betriebe an, flexible Arbeitszeiten anzubieten, sodass die Beschäftigten ihre Anwesenheit im Unternehmen auch nach den Öffnungszeiten von Kindergärten und Schulen richten können.¹⁴

(Auch) Weil die Zahl der Professorinnen an den deutschen Hochschulen zu wünschen übrig lässt (der Anteil liegt bei 16 %), beschäftigen sich auch diese Hochschulen mit den Rahmenbedingungen und verschiedenen Arbeitszeitmodellen (Teilzeit in Verbindung mit Telearbeit, Job-Sharing).¹⁵

Eine weitere Möglichkeit ist aber auch die Schaffung einer „Frauenquote“ – in Anwaltskanzleien natürlich auf freiwilliger Basis. Dennoch zum Vergleich:

Die Telekom hat angekündigt, bis Ende 2015 auf der Führungsebene eine Frauenquote von 30 % einzuführen.¹⁶ Vor fünf Jahren hat eine konservative Regierung in Norwegen eine Frauenquote eingeführt: innerhalb von 3 Jahren hatten 40 % der Aufsichtsräte der norwegischen Unternehmen mit Frauen besetzt zu sein.¹⁷ Bis 2017 sollen 40 % der Vorstandsmitglieder in Frankreichs Unternehmen mit Frauen besetzt sein, sagt ein soeben verabschiedetes Gesetz zur Gleichstellung¹⁸ in Frankreich.

Folgen von Ungleichbehandlung schaden nicht nur dem Image und der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens. Firmen, die **von Männern und von Frauen geführt werden, erzielen höhere Umsätze**.¹⁹ Auch werden Verstöße gegen das AGG oft juristisch geahndet. Eine Angestellte der Gema z.B. wurde bei der Vergabe eines Direktorenpostens übergangen. Sie konnte die Diskriminierungspolitik des Unternehmens mathe-

matisch nachweisen. Danach gab es 85 Prozent Frauen im Unternehmen, aber keine einzige auf der Chefebene. Diese einfache Rechnung reichte den Richtern des Landesarbeitsgerichtes aus, um eine Frauendiskriminierung in dem Unternehmen zu bejahen²⁰; nach Zurückverweisung durch das BAG²¹ muss das LAG nun allerdings neu entscheiden. Auch in einer großen Anwaltskanzlei ist eine solche Rechnung und Schlussfolgerung durchaus denkbar. Vermeidbar wäre dies durch die Schaffung einer Gleichstellungsbeauftragten in Betrieben ohne Betriebsrat²², was wohl in – auch sehr großen – Anwaltskanzleien am häufigsten vorkommen dürfte.

Die Folgen der Ungleichbehandlung treffen mit besonderer Härte auch die sozialen Träger und den Steuerzahler. Frauen sind die Verlierer unseres Rentensystems. Das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut (HWWI) hat im Auftrag der R+V Versicherungen das Thema „Altersvorsorge und Konsumverhalten von Frauen in Deutschland“²³ analysiert. Danach reicht die gesetzliche Rente im Alter für viele nicht aus. Heutzutage müssen immer weniger Erwerbstätige immer mehr Rentner finanzieren. Das trifft besonders die Frauen hart. Sie verdienen statistisch durchschnittlich um 23 Prozent²⁴ weniger als Männer in gleicher Position. Dabei erreichen qualifizierte Frauen beruflich deutlich weniger als die ebenso qualifizierten Männer. Als eine Folge der Ungleichbehandlung bleibt die finanzielle Altersvorsorge der Frau auf der Strecke. Angeblich typische Frauenberufe und Teilzeitarbeit wegen der Familie oder Babyjahren erledigen den Rest. In der Folge können Frauen nur weniger Rentenbeiträge zahlen und bekommen dann später weniger Rente.

Stirbt der besser berentete Ehemann oder wird die Ehe geschieden, ist wieder die Frau benachteiligt. Geteilte Rentenansprüche und weniger Erwerbsjahre reduzieren die Rente deutlich.

Frauen leben jedoch statistisch gesehen etwa fünf Jahre länger als Männer. Was dazu führt, dass die Frauen mit den kleinen Renten auch noch länger haushalten müssen. Heute hat eine Frau mit Mitte dreißig eine Lebenserwartung von mehr als 87 Jahren. Sie muss ungefähr 20 Rentenjahre finanziell bestreiten, und zwar inklusive Pflege- und Betreuungskosten. Schon jetzt ist die Frauenarmut gerade in der älteren Generation allgegenwärtig. Während Frauen 2007 im Bundesdurchschnitt lediglich eine gesetzliche Rente von 534 Euro im Monat erhielten, bekamen Männer 1021 Euro.²⁵

Die Forderung nach mehr Chancengleichheit ist damit mehr als gerechtfertigt, sie ist eine wirtschaftliche Notwendigkeit.

Drittens:

Selbstkontrolle bei der Umsetzung

Die Juristin hat es selbst in der Hand, gleiche Bezahlung für gleiche Arbeit zu verlangen. Sie ist dafür ausgebildet und kennt die Argumente, den Arbeitsmarkt und die Situation der Kanzlei bestens. Möchte eine Juristin mehr Familienzeit und weniger arbeiten, wird sie einen Weg finden und auch weniger Bezahl-



Rechtsübersetzungen und Dolmetschen

für europäische Hauptsprachen:
notarielle Beurkundungen, Verträge,
Gesetze, Urteile, Gutachten

» **Professionell: diplomierte Dolmetscher und Übersetzer**

» **Spezialisiert: Rechtssprache insbesondere**

- Immobilien- und Grundstücksrecht, Baurecht
- Gesellschaftsrecht
- Erb- und Familienrecht, Ausländerrecht

» **Zuständig: Für Berliner Gerichte und Notare
beeidigt und ermächtigt**

» **Zuverlässig: Termintreue und Qualität**

Fragen Sie bei Civit'an!

Kristin von Randow, Dipl.-Dolm. und -Übers. (DE-FR-ES)
Altonaer Str. 1 T: 030-397 44 555 @: post@civit-berlin.de
10557 Berlin F: 030-397 44 556 W: www.civit-berlin.de
H: 0173-361 66 45

lung akzeptieren. Womöglich findet sich eine weitere Mutter oder ein Vater, die sich den Arbeitsplatz teilen. Warum nicht 2 x 25 Stunden/Woche anstatt 1 x 50 Stunden? Eine flexible Kinderbetreuung vor Ort bieten inzwischen viele Arbeitgeber. Hierzu gibt es wundervolle Beispiele für Betriebskindergärten und Verträgen zwischen Kindereinrichtungen mit Betrieben.²⁶ Durch solch Engagement kann der Betrieb die Öffnungszeiten der Einrichtung seinen und den Bedürfnissen der Beschäftigten anpassen.

Die Umsetzung der Gleichstellung fängt jedoch schon im eigenen Büro an. Es beginnt bereits damit, gegenüber anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf sprachliche Gleichstellung zu achten. Das Einfordern korrekter Sprache ist ein Anfang. Danach wird jeder leichter Wünsche äußern und Korrekturen im Alltag akzeptieren

Eine Veränderung muss aber nicht nur eingefordert, sondern auch von betroffenen Frauen umgesetzt werden. Das bedeutet u.a. die Einforderung von Hilfe vom Partner in Sachen Haushalt und Kinderbetreuung. Damit rennen die Frauen offene Türen ein, denn die modernen Väter und Männer wünschen sich regelmäßig mehr Vertrauen ihrer Partnerinnen in den täglichen Haushalts- und Kinderthemen.²⁷ Dafür muss akzeptiert werden, dass diese Hilfe nicht 1:1 den eigenen Auffassungen und Arbeitsgängen entspricht. Die Beteiligung von Männern im Bereich der Familien(arbeit) wird für alle Beteiligten eine Bereicherung sein und sicherlich auch zu neuen Ideen und Verbesserungen führen.

Im Ergebnis wird jedes gewinnorientierte Unternehmen seine Einstellung zur Gleichstellung schon aus Gründen der Gewinnmaximierung überdenken. Betrachtet man Unternehmen und Lebensarbeitszeit auf einem Zeitstrahl, sind die

Familienzeiten nur kleine Abschnitte. Jedes Unternehmen handelt also vorausschauend, wenn es diese kurzen Familienabschnitte gemeinsam mit den Juristinnen und Juristen zu bestreitet.

*Dorothee Dralle
ist geprüfte Rechtsfachwirtin
und Bürovorsteherin,*

*Karoline Preisler
ist Rechtsanwältin in Berlin.*

*Beide sind Lehrbeauftragte an der
Beuth Hochschule für Technik Berlin.*

Leserbriefe

*Zum Interview mit Dr. Andreas Köhler,
„Was ist das Rentenversprechen noch
wert?“, Heft 1+2/2011, S. 5:*

In der Ausgabe 1+2/2011 des Berliner Anwaltsblatts veröffentlichen Sie ein Interview mit Dr. Andreas Köhler, der als Angehöriger der SPD-Fraktion Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses ist. Gegenstand des Interviews ist eine kleine Anfrage zur aktuellen Situation und den Kalkulationsgrundlagen des Versorgungswerks der Rechtsanwälte in Berlin (VRB), die MdA Dr. Köhler an den Berliner Senat gerichtet hat, sowie die Antwort des Senats auf diese Anfrage.

Als alternierender Vorsitzender der Deutschen Rentenversicherung Bund bin ich zum einen erstaunt über Formulierungen in diesem Interview, die sich auf das Leistungsniveau von gesetzlicher Rentenversicherung und VRB beziehen. Die in der Kleinen Anfrage an den Senat gerichtete Frage, ob es zutreffend sei, dass das Versorgungswerk der Rechtsanwälte Berlin das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung nicht mehr erreichen würde wird folgendermaßen kommentiert: „Zunächst dürfte schon allein die Frage schockieren, weil man diese schlicht für absurd halten und den Kopf schüttelt dürfte.“ Ich möchte mich gegen diese Wortwahl des Berliner Anwaltsblattes ausdrücklich verwehren. Die gesetzliche Rentenversicherung ist ein solides und verlässliches Alterssicherungssystem, das für seine Versicherten nach Ansicht

renommierter Ökonomen – etwa des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung – auch in Zukunft eine Rendite in einer Größenordnung von zwei bis drei Prozent realisieren kann. Wenn nun der Rechnungszins des Versorgungswerks der Berliner Rechtsanwälte auf 2,25 Prozent herabgesetzt wurde, erscheint es wenig verwunderlich, dass auch das ausgewiesene Leistungsniveau in etwa dem der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechen dürfte. Dies für „schockierend“ oder „absurd“ zu halten weist entweder auf mangelnde Kenntnisse über die Funktionsweise von Alterssicherungssystemen oder auf Vorurteile bezüglich des Leistungsniveaus der gesetzlichen Rentenversicherung hin.

Vor allem aber überrascht es mich, dass in der Antwort auf diese Frage Bezug auf den Zuschuss des Bundes an die gesetzliche Rentenversicherung genommen wird. MdA Dr. Köhler führt aus, ihn stimme sorgenvoll, dass die im VRB versicherten Rechtsanwälte keine höheren Renten als bei der Deutschen Rentenversicherung erwarten könnten – auch vor dem Hintergrund, dass das Versorgungswerk „ohne die erheblichen Zuschüsse aus dem Steuersäckel auskommen muss, auf die sich die gesetzliche Rentenversicherung verlassen darf.“ Ich möchte in diesem Zusammenhang klarstellen, dass die Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung letztlich darin begründet liegen, dass der Gesetzgeber der Gesetzlichen Rentenversicherung die Zahlung von Leistungen auferlegt hat, für die die begünstigten Personen keine bzw. keine adäquaten Beiträge an die Rentenversicherung gezahlt haben. Diese Leistungen werden letztlich durch die Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung kompensiert. Ich nenne hier nur exemplarisch Rentenleistungen aufgrund von Zeiten der Arbeitslosigkeit ohne den Bezug von Arbeitslosengeld, Renten nach dem sog. Fremdretenrecht oder die rentenrechtliche Höherbewertung von Zeiten der Berufsausbildung oder einer (Teilzeit-)Beschäftigung neben der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren.

26 <http://www.froebel-gruppe.de/480.0.html>

27 www.vaeteraufbruch.de, dort insbesondere: [http://www.vaeteraufbruch.de/index.php?id=14&tx_ttnews\[cat\]=7&cHash=ab8cceb3a3153362f5eebe1234fb302c](http://www.vaeteraufbruch.de/index.php?id=14&tx_ttnews[cat]=7&cHash=ab8cceb3a3153362f5eebe1234fb302c)

Im Falle der Anrechnung von Kindererziehungszeiten kommen die ohne eigene Beitragszahlungen der Betroffenen erworbenen Rentenansprüche sogar auch Mitgliedern des VRB zu Gute.

Mit den Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung wird insoweit also nicht das Niveau der durch Beitragszahlung erworbenen Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung subventioniert. Sie dienen vielmehr der Finanzierung von Leistungen, die die Rentenversicherung nach dem Willen des Gesetzgebers zu erbringen hat, ohne dass sie dafür Beiträge von den Versicherten erhält. Sollte der Hinweis Dr. Köhlers auf die Zahlungen des Bundes an die Rentenversicherung darauf abzielen, vergleichbare Bundeszuschüsse auch für das Versorgungswerk anzuregen, so wäre den Versorgungswerken vom Gesetzgeber im Gegenzug auch die Verpflichtung zu solchen, nicht auf Beitragszahlungen der Versicherten begründeten Leistungen aufzuerlegen. Die Verpflichtung der gesetzlichen Rentenversicherung, auch für Versicherte der berufsständischen Versorgungswerke Kindererziehungszeiten anzuerkennen, könnte dann z.B. auf die Versorgungswerke übertragen werden.

Der demografische Wandel stellt für alle Einzelsysteme der Alterssicherung eine ernsthafte Herausforderung dar. Die steigende durchschnittliche Lebenserwartung zieht letztlich in allen Systemen einen Anstieg der Beitragssätze, eine Minderung der Rentenzahlungen oder eine Anhebung des Renteneintrittsalters nach sich – bzw. eine Mischung aus diesen Maßnahmen. Der Gesetzgeber hat in den vergangenen Jahren mit einer Reihe von z.T. einschneidenden Reformmaßnahmen sichergestellt, dass – auch nach Einschätzung kritischer Wissenschaftler und internationaler Organisationen – die nachhaltige Finanzierbarkeit der gesetzlichen Rentenversicherung trotz der demografischen Veränderungen gewährleistet ist. Das VRB ist mit der Einführung der neuen Heubeckschen Sterbetafeln und der Anpassung des Rechnungszinses nun ebenfalls an die Auswirkungen des demografischen Wandels angepasst worden.

Wenn dadurch auch für das VRB die nachhaltige Finanzierbarkeit gesichert werden kann, sollte dies nicht Anlass für kritische Anmerkungen zur gesetzlichen Rentenversicherung sein, sondern bei den Betroffenen die Gewissheit stärken,

dass sie sich auch künftig auf finanzierbare Leistungen ihres Versorgungswerkes verlassen können.

RA Dr. Hartmann Kleiner

Personalia

Ehrendoktorwürde für Uwe Kärgel

Dem früheren langjährigen Vorsitzenden des Berliner Anwaltsvereins (BAV), Herrn Rechtsanwalt und Notar Uwe Kärgel, wurde die Ehrendoktorwürde von der „Angel Kanchev“ Universität Ruse, Bulgarien, verliehen. Kärgel bekam am 6. Juni 2011 die Urkunde und Insignien eines „Doctor honoris causa“ in Vollzug des Verleihungsbeschlusses vom 19.04.2011 des akademischen Senat der bulgarischen Universität überreicht.

Der Rektor der Universität, Prof. Dr. Beloev, begründete Verleihung der Ehrendoktorwürde mit den Verdiensten Kärgels um das Zusammenwachsen der Anwaltschaften von Ost und West, seine Aktivitäten für die Anwaltschaften der neuen EU-Mitgliedsstaaten und die Schaffung bilateraler Beziehungen zwischen den Anwaltschaften in Europa.

Rechtsanwalt und Notar Dr. h. c. Uwe Kärgel, Berlin, wies in seiner akademischen Ansprache auf die positiven Erfahrungen des Zusammenwachsens der Rechtsanwaltschaften aus Ost und West in Deutschland für die europäischen Anwaltschaften hin. Zugleich betonte er die Notwendigkeit der verstärkten Mitwirkung der Anwaltschaften der einzelnen EU-Mitgliedsstaaten im vereinten und sich weiter vereinigenden Europa zur besseren Durchsetzung der Individualrechte der Mandanten.

Dr. h.c. Uwe Kärgel ist der 11. deutsche Staatsangehörige, dem die Ehrendoktorwürde der Universität Ruse verliehen wurde. Unter ihnen befindet sich auch Bundeskanzlerin Angela Merkel.



Dr. h.c. Uwe Kärgel (2.v.l.)

Zum Beitrag von Gregor Samimi und Cornelia Liedtke, „Rechtsschutzversicherungen: Im Visier der Verbraucherschützer“, Heft 5/2011, S. 153:

Mit großem Interesse habe ich den Artikel des Kollegen Samimi im Berliner Anwaltsblatt 05/2011 gelesen. Rechtsanwalt Samimi hat mit seinen erfreulich klaren Worten das angespannte Verhältnis der Anwälte zu den Rechtsschutzversicherern im Kern des Problems getroffen.

Die von ihm angesprochenen Probleme und Praktiken sind aber wohl nur die „Spitze des Eisbergs“ – wer redet schon gern über seine mickrigen Gebühren, die er mit dem Rechtsschutzversicherers vereinbart hat..

Die Rechtsschutzversicherer haben durch das jahrelanges Zögern und Zaudern von uns Rechtsanwälten nun die Oberhand gewonnen und deren Ziel ist erreicht: Die Rechtsanwälte sind Bittsteller geworden und die Versicherer diktieren förmlich den Gebührenrahmen.

Man fühlt sich erinnert an den aktuell einschmeichelnden Werbeslogan der ERGO-Versicherungsgruppe: „Dieses Versicherungs-Chinesisch braucht doch kein Mensch“. Dass es dabei aber –leider- nicht darum geht, dem gutgläubigem Versicherungsnehmer den Umgang mit der Versicherung zu erleichtern, bleibt hier im Verborgenen. Die Realität spricht nämlich - wie wir Anwälte wohl alle wissen- eine andere Sprache. Mit anderen Worten: Der Versicherte wird getäuscht und verhöhnt - Hauptsache die Kasse der Versicherung stimmt.

Es Zeit für uns Anwälte, nun endlich zu handeln – es ist „5 vor 12“.

RA Sven Skana
FA Verkehrsrecht

Bücher

Von Praktikern gelesen

**Prof. Dr. Peter Raue/
Prof. Dr. Jan Hegemann (Hrsg.)**
Münchener Anwaltshandbuch
Urheber- und Medienrecht
Handbuch

2011. Buch. XXXIX, 1035 S. In Leinen
Verlag C. H. Beck, München
148,00 EUR
ISBN 978-3-406-60450-8



Die Zahl an Veröffentlichungen zum Urheber- und Medienrecht ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich gewachsen. Unter den Lehr- und Praxishandbüchern finden sich vor allem solche, die sich jeweils eines Teilbereichs annehmen. Das entspricht der üblichen Spezialisierung der mit der Materie befassten Juristen. Man konzentriert sich gewöhnlich auf das Presse-recht oder das Urheber(vertrags)recht oder das Rundfunkrecht etc., selten auf alle Themen zugleich. Die Fachanwaltsordnung geht einen anderen Weg und verlangt nachgewiesene Kenntnisse des Fachanwalts für Urheber- und Medienrecht in allen der in § 14 j FAO aufgezählten Bereichen. Die Anforderungen an den Berater, der sich in einem hochspezialisierten Rechtsgebiet umtut, sind erheblich. Was in der Fallpraxis den meisten schwerfallen dürfte, ist theoretisch jetzt mit einem schönen „Rundumschlag“ gelungen. Das Münchener Anwaltshandbuch zum Urheber- und Medienrecht vereint sämtliche Spezialge-

biete (und noch ein bisschen mehr), die der Fachanwalt kennen und bestenfalls beherrschen sollte. Die Grundlagen des Urheberrechts und der spezifischen Vertragsrechte, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, das Recht des öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunks und die Besonderheiten im Verfahrensrecht werden ebenso behandelt, wie der Jugendmedienschutz oder Grundzüge des Marken-, Wettbewerbs- und Werberechts. Auch die Kürzel TKG und KSK sollten nach der Lektüre keine Rätsel mehr aufgeben. Das Buch vermittelt – wenngleich mitunter durch die subjektive Brille des Branchenvertreters – detailreiche Kenntnisse sowohl über theoretische Grundlagen, als auch über praktisches Gewohnheitsrecht. Den Herausgebern ist es gelungen, für die thematisch teilweise weit auseinanderliegenden Gebiete, Autoren zu versammeln, die durchweg anschaulich, dabei oft hochkonzentriert, ihr Fachgebiet zu vermitteln wissen. Vielen Dank für dieses Kompendium.

*Rechtsanwalt Dr. Carsten Markfort,
Fachanwalt für
Urheber- und Medienrecht,*

*Vorsitzender des Fachanwalts-
ausschusses für Urheber- und Medien-
recht der RAK Berlin*

**Werden auch Sie Mitglied im
Berliner Anwaltsverein e.V. !!**

Nähere Informationen unter Telefon (030) 251 38 46

Termine

Terminkalender

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Veranstalter

Datum	Thema	Referent	Veranstalter
22. - 26.08.	English Intensive Course	David Hutchins Ian Mark Whalley	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
25.08.	Wie lese ich einen Bebauungsplan? Darstellungsweisen und Bedeutung zeichnerischer Festsetzungen	Dr. Kostja von Keitz	Arbeitskreis Verwaltungsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
26./ 27.08.	Die praktische Durchsetzung von Forderungen im Büro vom Aufforderungsschreiben bis zum vollstreckbaren Titel	Marlies Stern	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
31.08.	Optimale Gebührenabrechnung im Familienrecht	Dorothee Dralle Silvia Groppler	Dralle Seminare www.dralle-seminare.de
02./ 03.09.	Aktuelle Entwicklungen bei notariellen Urkundsgeschäften mit Schwerpunkt Liegenschaftsrecht / Wohnungseigentum / Erbbaurecht für die notarielle Praxis	Prof. Walter Böhringer	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
02./ 03.09.	Grundlagen und praktische Anwendung in der Kostenfestsetzung, Prozesskostenhilfe und Zwangsvollstreckung	Monika Wiesner	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
03.09.	Einführung in die Strafverteidigung	Clemm, Honecker, v. Klinggräff	RAV e.V. www.rav.de
03.09.	Freizügigkeit und öffentliche Leistungen für Unionsbürger	Sven Hasse	RAV e.V. www.rav.de
05.09.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de
06.09.	Arbeitskreis Mietrecht und WEG: Der Wasserschaden und seine Folgen	Silvia Groppler Frank Schubert	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
07.09.	Arbeitszeitkonten in KMU	Dr. Stefanie Deinert	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
07.09.	Stammtisch der Familienanwälte im Café Brel		Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV familienanwaelte-dav.de
07.09.	Zwangsvollstreckung Basic	Gundel Baumgärtel gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
08.09.	Sommerempfang der ARGE Anwältinnen in der TowerLounge		ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
10.09.	Einführung in das RVG (Das RVG in seiner praktischen Anwendung speziell für Auszubildende)	Sylvia Granata	Reno Berlin-Brandenburg www.reno-berlinbrandenburg.de
14.09.	Das neue Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
14.09.	RVG - Workshop - Teil II	Horst-Reiner Enders	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
16. - 17.09.	6. Deutscher Handels- und Gesellschaftsrechtstag		DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
16.09.	Das Recht auf Neugier: Informationsfreiheitsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Verbraucherinformationengesetz	Dr. Bertold Huber	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
16.09.	Die GmbH nach dem MoMiG	Andreas Kersten	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de

Termine

17.09.	Das Psychiatrisch/psychologische Gutachten im Strafprozess	Dr. Dirk Fabricius	RAV e.V. www.rav.de
19.09. – 21.09.	Xinnovations Humboldt-Universität zu Berlin		Xinnovations e.V. www.xinnovations.de
20.09.	Forum E-Justice im Rahmen der Xinnovations		Xinnovations e.V. www.xinnovations.de
21.09.	RVG - Praktikerseminar mit Heinz Hansens	Heinz Hansens, Vors. Richter LG Berlin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH www.ra-micro-berlin-mitte.de
21.09.	Sicherungsverwahrung – gesetzliche Neuregelungen und Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 04.05.2011	Sebastian Scharmer	Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
22. - 24.09.	9. Jahresarbeitstagung des Notariats		DAI www.anwaltsinstitut.de
23. - 24.09.	Forum Sozialrecht 2011	Groth, Neumann, Klatt, Theobaldt	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
23. - 24.09.	Effizient Verhandeln für Rechtsanwälte: Grundlagen effektiver Verhandlung, Grundlagen des Harvard-Konzepts und des kooperativen Verhandeln	Petra Padberg Jörg Pahnke Prof. Dr. Anusheh Rafi	Institut TRIANGEL e.V. www.Institut-Triangel.de
24.09.	Grundzüge der Zwangsvollstreckung – Teil I. (Voraussetzungen, Vollstreckungshindernisse)	Prof. Brigitte Steder	Fortbildungsförderverein www.reno-berlinbrandenburg.de
27.09.	Die Jahresabrechnung und die Darstellung von Bestand und Entwicklung der Instandhaltungsrücklage	Klaus Pfitzner	Arbeitskreis Mietrecht und WEG www.berliner-anwaltsverein.de
29.09.	Das neue P-Konto - Erfahrungen	Peter Mock	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
30.09.	Beweisantragsrecht im Verwaltungsprozess - Richtige Antragstellung, Reaktion des Rechtsanwalts und Vermeidung von Fehlerquellen	Dr. Hans-Peter Vierhaus	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
05.10.	Das neue Personalvertretungsrecht in Nordrhein-Westfalen	Dirk Lechtermann	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
05.10.	Tarifrecht des öffentlichen Dienstes in Berlin	Michael Loewer	Arbeitskreis Arbeitsrecht www.berliner-anwaltsverein.de
06. - 07.10.	Intensivseminar öffentliches Gesundheitsrecht	Prof. Dr. Th. Clemens, Prof. Dr. Michael Quaes	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.10.	Aktuelle Rechtsfragen im Umfeld von Friedhof und Bestattung	Matthias Spranger	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
07.10.	Optimierung der Abrechnung verwaltungsrechtlicher Mandate	Dr. Hans-P. Vierhaus; Norbert Schneider	DAI www.anwaltsinstitut.de
07.10.	Optimierung der Abrechnung verwaltungsrechtlicher Mandate		Norbert Schneider DAI www.anwaltsinstitut.de
08.10.	Effektive Zwangsverwaltung von Miet- und WEG-Objekten	Michael Drasdo	DAI www.anwaltsinstitut.de
08.10.	Grenzüberschreitende Schadenregulierung	Prof. Dr. Ansgar Staudinger	DeutscheAnwaltAkademie www.anwaltakademie.de
08.10.	RVG Aktuell - Gebührenoptimierung in Familiensachen - Streitwerte und Gebühren nach FamGKG	Anton Braun	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.10.	Beginn 3. Fachausbildung Mediation	Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
10.10.	Weiterbildung in Mediation – Familienmediation kostenfreier Informationsabend	Frauke Decker Joachim Hiersemann	Berliner Institut für Mediation www.mediation-bim.de

Termine

10.10. ab	3. Fachausbildung Mediation	Leitung: Michael Plassmann	DAI www.anwaltsinstitut.de
13.10. - 14.10.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs GmbH-Beratung	Dr. Joachim Bauer	DAI www.anwaltsinstitut.de
14. - 15.10.	Intensivkurs Erbrecht	Dr. Norbert Frenz	DAI www.anwaltsinstitut.de
14.10.	Hochschulorganisation, Akkreditierung, Rechts- fragen des Studiums - Grundlagen und aktuelle Praxisprobleme	Dr. Josef Lindner Dr. Christian Birnbaum	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
17.10. - 18.10.	Vertiefungs- und Qualifizierungskurs Testamentsvollstreckung	Hans Christian Blum	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Besuch der polizeihistorischen Sammlung		Arbeitskreis Strafrecht www.berliner-anwaltsverein.de
19.10.	DAI Late Nite Arbeitsrecht I: Streitwert- rechtsprechung des LAG Berlin-Brandenburg	Martin Dreßler	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	DAI Late Nite Familienrecht I: Offene Rechtsfragen zum FamFG	Harald Vogel	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Das Zentrale Testamentsregister	Dr. Thomas Diehn	DAI www.anwaltsinstitut.de
19.10.	Notariatsseminar: Amts- und Beurkundungsrecht	Marianne Drillich-Groß gepr. Bürovorsteherin	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
21. - 22.10.	6. Jahresarbeitstagung Bau- und Architektenrecht	Leitung: Dr. Wolfgang Koeble	DAI www.anwaltsinstitut.de
21.10.	Das Einvernehmen der Gemeinden nach § 36 BauGB und ihre Haftung - behandelt anhand aktueller Fragen und Gerichtsentscheidungen zum Zulässigkeitsrecht der §§ 30 bis 35 BauGB	Prof. Dr. Wilhelm Söfker	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
21.10.	Stolpersteine im familiengerichtlichen Verfahren und in der Verfahrenskostenhilfe	Dieter Büte	DAI www.anwaltsinstitut.de
24.10. ab	9. Vorbereitungslehrgang auf die notarielle Fachprüfung	diverse	DAI www.anwaltsinstitut.de
25.10.	Mitarbeiterführung: Führungsstile, Motivation, Kommunikation	Anke Reinert	ARGE Anwältinnen www.dav-anwaeltinnen.de
25.10.	Zwangsvollstreckungstipps für Fortgeschrittene - Praktiker-Seminar	Johannes Kreuzkam	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
26.10.	Fernabsatzrecht - aktuelle Rechtsprechung	Dr. iur. Walter Felling	RA-MICRO Berlin Mitte GmbH, www.ra-micro-berlin-mitte.de
28.10.	Aktuelle Fragen des Erneuerbare-Energien- Gesetzes 2012 - Biomasse, Solar, Windkraft: Vergütung und Netzanschluss/-ausbau	Prof. Dr. Th. Schomerus Dr. Sebastian Lovens	Bundesvereinigung Öffentliches Recht www.bör.de
28.10.	Das arbeitsrechtliche Mandat im Krankenhaus	Dr. Peter Hüttl	DAI www.anwaltsinstitut.de
28.10.	Ein Jahr FamFG-Rechtsmittelrecht	Mallory Völker	Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im DAV www.cp-bonn.de
28.10.	Krankenhausarbeitsrecht	Dr. C. Liebscher	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
28.10.	Neues Recht und Aktuelle Rechtsprechung Arbeitsförderung	Dr. M. Neumann	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de
29.10.	Abrechnung von Krankenhausleistungen	C. Sorek	ARBER seminare www.ARBER-seminare.de

Inserate

Außensozität (7 RAe, 2 Notare) Schwerpunkt Wirtschaftsrecht in bester Citylage sucht 2 qualifizierte Kolleginnen oder Kollegen mit eigenen Mandanten, gern

Fachanwältin/ -anwalt

Nutzung der Infrastruktur und des Personals möglich.

Oder Fusion/Kooperation mit bestehender Kanzlei, Büroflächenerweiterung von vorh. 600m² auf bis zu 1050 m² möglich.

Kontaktaufnahme: 030/21477668

Angesehene auf dem Gebiet des Immobilienrechts tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei in Berlin-City (Wilmersdorf) mit repräsentativen Büroräumen sucht

Fachanwalt/Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht

mit eigenem Mandantenstamm zwecks Erweiterung der Sozietät bzw. Bürogemeinschaft. Genügende Infrastruktur vorhanden, Personal kann eingebracht werden.

Anschreiben bitte unter **Chiffre AW 7-8/2011-5** an CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Wollmann & Partner GbR
RECHTSANWÄLTE UND NOTARE

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts- und Notariatskanzlei mit wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung und Schwerpunkt im Immobilienbereich.

Wir suchen qualifizierte

Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte

mit Berufserfahrung, eigenem tragfähigen Mandantenstamm und Spezialisierung in den Bereichen

Bau-, Immobilien- und Vergaberecht

für unsere Standorte **Berlin** und **München**.

Wir bieten Quereinsteigern attraktive Rahmenbedingungen und gute Entwicklungsmöglichkeiten für eine erfolgreiche Zusammenarbeit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Wollmann & Partner GbR
Rechtsanwälte und Notare
Herrn Rechtsanwalt und Notar Michael Ch. Bschorr
Meinekestraße 22, 10719 Berlin
Telefon: 030/88 41 09-0
E-Mail: bschorr@wollmann.de
www.wollmann.de

Moderner, heller Raum,

optimal geschnitten (**ca. 24 qm**) zu vermieten, **unbefristet** oder tageweise, beste Mitte-Lage an der Ecke Tucholsky-/Oranienburger Straße, sonnig, direkt an S-Bahn und Tram. Neubau (1997). Spätere Bürogemeinschaft nicht ausgeschlossen.

Auskünfte:
Tel.: 030 / 88 68 07 22 oder 0171-217 3104
www.kanzlei-bartels.de

StB-Ges. sucht: Rechtsanwalt/in ab sofort zur Untermiete, 1 Raum ca. 22 qm, Prenzl. Berg, Nähe Kollwitzpl., Miete rd. 350 € brutto warm zzgl. MwSt., auf Wunsch zzgl. Sekretariatsleistungen.
Telefon (030) 44 01 28 60

RA'e, Notare, WP, StB,

Nähe Europacenter, 7 Berufsträger.

Bieten **Bürogemeinschaft oder Aussensozietät**.
Auch Zusammenschluss mit bestehender Kanzlei möglich.
Sehr gute Bedingungen.

Kontaktaufnahme: 030/21 99 088

Renommierte, etablierte Kanzlei mit umfangreichem Notariat bietet nach Umstrukturierung in zentraler City-West-Lage (Uhland-/Lietzenburger Straße)

1 1/2 bzw. 2 repräsentative Arbeitsräume (29 und 19 m²)

zur Untermiete unter Mitnutzung der Büroinfrastruktur wie Empfang, Sekretariat, Konferenzraum, Telefonanlage, ramicro etc. für Anwaltskollegen/-in, gern auch in Kombination mit freier Mitarbeit.

Angenehm wären dabei Tätigkeitsschwerpunkte im Strafrecht/ Verkehrsrecht/Arbeitsrecht als Ergänzung zur vorhandenen Fachkompetenz.

Telefon 0171 436 00 54

**KANZLEI
STEPHAN**

MIT SITZ

AM GENDARMENMARKT

bietet 1 – 2 Büroräume sowie die Mitbenutzung des Besprechungsraumes an.

Tel. (030) 86 39 49 10 · post@kanzlei-stephan.de

1-2 repräsentative Büroräume in Berlin-Mitte (Friedrichstraße)

nebst Mitnutzung der Gemeinschaftsräume in Fachanwaltskanzlei (Arbeitsrecht) an wirtschaftsrechtlich ausgerichtete/n Kollegen/in oder StB/WP unterzuvermieten. Mitnutzung Sekretariat oder Anmietung separater Sekretariatsarbeitsplatz ggfs. nach Absprache möglich.

Tel.: 01717590099 E-Mail: arbeitsrecht-berlin@web.de

Notar zur Übernahme eines gut gehenden Notariats – 2 Notare in Berlin-Mitte – im Rahmen fortzusetzender Sozietät **gesucht**.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2011-6** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Nette Bürogemeinschaft in Berlin-Mitte

bietet Raum und Sekretariatsmitbenutzung.

Informationen über RA Kraske: 030 / 34 38 92 18

Rechtsanwalt/Notar in Neukölln sucht
zum 1.1.2012 **Nachfolger** mit Übernahme
der Praxis. Tel. (030) 687 49 48

RA, Berufsträger, Fachanwalt VwR sucht
nach abgeschlossener Promotion **kollegiale Kooperation**.
Neugründung einer Bürogemeinschaft oder Einstieg in bestehende Strukturen denkbar. Zielvorstellung: 4 Berufsträger, vorzugsweise Fachanwälte in sich ergänzenden Rechtsgebieten mit dem Anspruch einer überregionalen und internationalen Ausrichtung. Eigenes Profil: Wirtschafts- u. Verwaltungsrecht, Mediation, FamR, deutsch-französische Rechtsbeziehungen.

E-Mail: kanzleigrueendung-berlin@gmx.de

Rechtsanwalt und Notar sucht Kooperation mit Notarkollegen, die für ihr Notariat eine Nachfolgelösung suchen.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 7-8/2011-3** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Thöner Rechtsanwalts-gesellschaft mbH
sucht freiberufliche/n Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
insb. Straf-, Insolvenz-, Gesellschafts- und/oder Sozialrecht

Teamfähigkeit wird vorausgesetzt!

Kantstraße - Berlin Charlottenburg

Tel.: 030 - 89009977, e-mail: ihr-partner@thoener-gmbh.de

Zivilr. Bürogemeinschaft gesucht

ü40-Anwalt mit 3,5 Jahren Berufserfahrung als Anwalt, mehrjähriger Tätigkeit in freier Wirtschaft u absolv FA-Lehrgängen, MietR/ WEG, ArbR, BauArchR **sucht neue BG**. Mitbenutzung Sekretariat. Kombinierte Bürogemeinschaft und Honorartätigkeit in diesen o. anderen zivilr. Fachbereichen erwünscht aber nicht zwingend. Kollegialer fachlicher Austausch, zeitliche Vertretung selbstverständlich.

Kontakt: 030 20286962

info@kanzlei-braemer.de

Petra Veit
Rechtsanwalts- und Notarservice

Bürovorsteherin im Rechtsanwalts- und Notarfach

unterstützt Ihre Kanzlei
bei Engpässen
– speziell im Notariat –

Telefon 030-88629594

Telefax 030-88629599

Funk 0171-4107191

veit@notarservice.eu • www.notarservice.eu

Jüngerer Rechtsanwalt und Notar
mit **mehrfähriger Berufserfahrung** sucht Zusammenarbeit
gerne mit wirtschaftsrechtlicher Kanzlei.
Notar-Berlin@gmx.de

Junger promovierter Rechtsanwalt, mehrsprachig, mit eigenem Mandantenstamm und Schwerpunkten im Gesellschaftsrecht und Kapitalanlagerecht **sucht Kooperation** mit Kollegen in einer bestehenden oder zu gründenden **Sozietät oder Bürogemeinschaft**.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 7-8/2011-1** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

RA, Notar bietet Zusammenarbeit in eigenen, repräsentativen Büroräumen in Citylage.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2011-7** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Sehr schöne Gewerberäume direkt am Kurt-Schumacher-Platz zu vermieten!

Objektbeschreibung:

Bei dem Objekt handelt es sich um einen sehr gepflegten Neubau mit einem Personenaufzug! In dem Objekt befinden sich diverse Arztpraxen, die Schülerhilfe und ein Restaurant im Erdgeschoss.

Die drei renovierten Räume haben eine Größe von ca. 121 m², befinden sich im 3. OG und verfügen über Teppichfußboden, eine Teeküche und getrennte WC's für Damen und Herren.

Das Objekt befindet sich direkt am stark frequentierten Kurt-Schumacher-Platz, gegenüber vom Einkaufszentrum Der Clou.



Eigentümergeinschaft Ostrowski
Prenzlauer Promenade 42, 13089 Berlin
Telefon: 030 - 477 577 -24 • Telefax: -23
Email: IWO-Ostrowski@t-online.de

Anwaltskanzlei bietet ab Juli in **Berlin-Mitte** (nähe Hackescher-Markt) einen Büroraum (ca. 15 qm) nebst Sekretariat, Infrastruktur und repräsentativem Besprechungsraum an Kollegin/-en mit eigenem Mandantensamm. Zusammenarbeit erwünscht.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2011-4** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Zur Bürogemeinschaft in bester Citylage (West)

bieten wir kostengünstige Räume inklusive technischer Ausstattung neuesten Standards und eingearbeitetem Personal ab sofort oder später.

Zuschriften unter **Chiffre AW 7-8/2011-8** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

2 Büroräume in Berlin Wilmersdorf (nähe Ku-Damm)

Wir vermieten zwei freundliche helle Zimmer in Bürogemeinschaft in 10719 Berlin-Wilmersdorf ab sofort. Wir bieten ferner die Mitbenutzung des Besprechungszimmers an. Die Kanzlei hat die Schwerpunkte Strafrecht, Medizinrecht, Zivilrecht, Arbeitsrecht, Notariat.

Zuschriften bitte unter **Chiffre AW 7-8/2011-2** an
CB-Verlag Carl Boldt, Postfach 45 02 07, 12172 Berlin

Kleine Wirtschafts- und Medienrechtskanzlei in Berlin-Mitte sucht Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

für Anstellung oder freie Mitarbeit.

Kontakt: Berlin@schott-law.de

Rechtsanwalt sucht wegen Erreichung des Rentenalters für seine Kanzlei in Berlin-Charlottenburg **Nachfolger.**

Kontakt: Fax: 030/34702642

Die Ausgaben des
Berliner Anwaltsblatts
finden Sie auch im Internet unter
www.berliner.anwaltsverein.de

Heller, 24 qm Büroraum (2 Raum ggf. optional) in
Mitte - Linienstr.

in 2er Bürogemeinschaft ab 01.07. oder später, Nutzung vorhandener Bürotechnik/ Arbeitsplatz Sekretariat möglich.

Telefon 0177 – 6885703

Bürogemeinschaft bietet repräsentativen Arbeitsraum

(20 qm mit Balkon, Hochparterre, Altbau)

direkt am S-Bahnhof Karlshorst für 270,00 €/Monat.

Tel: (030) 856105252

Anwaltsservice für alle Fälle

Ch. Schellenberg

Tel.: 030-757 64 033 Mobil: 0160-99 25 52 91

Attraktive Kanzleiräume am Leipziger Platz

Wir verfügen über Büroflächen gehobener Ausstattung, die wir gerne einer Anwalts- und/oder Steuerkanzlei zur Nutzung anbieten wollen. Es handelt sich um mindestens 4 Räume, insgesamt 103 m², bei günstigen Mietkonditionen. Eine berufliche Zusammenarbeit wird angestrebt.

Kontakt: Dr. Ulrich Dieckert, Tel.: (030) 278 707
oder per E-Mail: ulrich.dieckert@wrd.de

Helle, sonnige 2 1/2-Zimmer-Wohnung zu verkaufen

1. OG, 89 qm, in Berlin-Marienfelde, ruhige Lage, Nähe Hildburghäuser Str., direkt vom Eigentümer

Die Wohnung ist bezugsfrei und vollständig renoviert. Balkon, Bad mit Fenster, Einbauküche mit Geschirrspüler, Kühlschrank, Tiefkühlung, Elektroherd, Dunstabzugshaube
Wohnräume Laminat. Parkplatz vorhanden.. Preis: VB

Anfragen und Besichtigungstermin unter **Telefon 0172-316 3004**



Terminsvertretungen

Terminsvertretungen an allen Amts- und Landgerichten im Großraum Hannover/Braunschweig

RA Michael Richter
Friesenstr. 48a • 30161 Hannover
Tel.: (0511) 676 57 35 • Fax (0511) 676 57 36
anwalt@kanzleirichter.de

BRANDENBURG AN DER HAVEL

Terminsvertretung beim Amtsgericht und Arbeitsgericht
sowie Brandenburgischen Oberlandesgericht

Rechtsanwalt **Thomas Küppers**

Kanzlei Scherbarth, Hergaden, Küppers & Partner GbR
Magdeburger Straße 21 Telefon: 03381/324-717
14770 Brandenburg Telefax: 03381/30 49 99
E-Mail: kanzlei@scherbarth-partner.de

Terminsvertretung vor allen Gerichten in Leipzig

Rechtsanwalt Klaus-Dieter Narroschk

Robert-Schumann-Str. 13, 04107 Leipzig
Tel.: 0341/21 33 652 · Anwaltskanzlei.Narroschk@t-online.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin und München
übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Terminsvertretungen vor den

Amtsgerichten Zossen, Luckenwalde und Königs Wusterhausen übernimmt

Rechtsanwalt Uwe Bamberg,
Fischerstraße 10, 15806 Zossen
Tel. 033 77/33 05 31 Fax 033 77/33 05 32

Terminsvertretungen vor den Gerichten in Cottbus, Lübben, Senftenberg und Guben

übernehmen

Bohn & Kollegen • Rechtsanwälte
Ostrower Wohnpark 2 • 03046 Cottbus
Telefon: 03 55/3 83 24 30 • Fax: 03 55/3 83 24 31

Stuttgart/Ulm: Terminsvertretungen

AG, LG, OLG, ArbG,

Rechtsanwaltskanzlei Jochen Waldenmaier,

Robert-Bosch-Str. 8 • 73117 Wangen
Tel.: (07161) 956 521 • Fax: (07161) 956 522

MIT EINER **ANZEIGE** IN DER RUBRIK
TERMINSVERTRETUNGEN

SIND SIE BEI

16.200 RECHTSANWÄLTEN

IN **BERLIN, BRANDENBURG UND**

MECKLENBURG-VORPOMMERN

PRÄSENT.

ANZEIGENSCHLUSS

JEWELS AM 25. DES VORMONATS

CB-VERLAG CARL BOLDT

TEL. (030) 833 70 87 | FAX (030) 833 91 25
CB-VERLAG@T-ONLINE.DE | WWW.CB-VERLAG.DE

ciper & coll.

RECHTSANWÄLTE

**Wir übernehmen Termins- und Prozessvertretungen
aller Art an folgenden Kanzleistandorten
bundesweit:**

Düsseldorf, Köln, Berlin, Hamburg, München, Dortmund,
Stuttgart, Aachen, Essen, Frankfurt, Nürnberg, Bonn,
Bremen, Dresden, Freiburg, Kiel, Koblenz, Leipzig,
Magdeburg, Mainz, Mannheim, Marburg, Regensburg,
Rostock, Saarbrücken, Trier, Witten.

Kontaktaufnahme bitte über

RA Dr. Dirk Christoph Ciper,
Kurfürstendamm 59, 10707 Berlin, Tel. 030-8532064,
E-Mail: RA.Ciper@t-online.de, www.Ciper.de

» Ich habe mich für
ra-micro entschieden,
weil ich meine Nerven
für meine Fälle
brauche. Und nicht
für meine Kanzlei-
organisation «

RA Murat Özgür
Kanzlei Pütz & Özgür,
Fröndenberg/Ruhr

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

Eine von 57 neuen ra-micro
Kanzleien im Monat Juni 2011.

 **Infoline**
0800 726 42 76

www.ra-micro.de